Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde

Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel

Band: 13 (1914)

Artikel: Geschichte der Juden in Basel seit dem Ende der zweiten Gemeinde bis zur Einführung der Glaubens- und Gewissensfreiheit : 1897-1875

Autor: [s.n.]

Kapitel: II: Neunzehntes Jahrhundert : die dritte Gemeinde

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-112577

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gangsmassregel die elsässischen Juden aus ihrer Pariastellung befreite und ihnen die gleichen Rechte wie allen anderen Franzosen gewährte, schuf auch ihrem Verkehr im Ausland eine sichere Grundlage. Die Regierungen Europas und besonders diejenige der Schweiz waren gezwungen, sich mit den neuen Verhältnissen abzufinden. Zu den vorwiegend wirtschaftlichen Faktoren, die bis dahin für die Duldung der Juden in Basel ausschlaggebend gewesen waren, treten nun Beweggründe politischer Natur hinzu. Wollte man unangenehme Verwicklungen mit Frankreich vermeiden, so durfte das neue, französische Bürgerrecht der in dem Gebiet der Eidgenossenschaft lebenden elsässischen Juden fortan nicht übersehen werden. Ihm trug in diesem Sinne die Verfassung der Helvetik weitgehende Rechnung. Mag man diese Periode vom Standpunkt der nationalen, schweizerischen Unabhängigkeit nur sehr herbe beurteilen können, im Lichte einer freiheitlichen Entwicklung muss man anerkennen, dass sie mit ihren vielfachen, idealen Werten einen entschiedenen Fortschritt der staatlichen Einrichtungen in die Wege leitete. Indem sie auch mit Bezug auf die Juden neuzeitliche Rechtsbegriffe an die Stelle mittelalterlicher Beschränktheit zu setzen versuchte, wollte sie Verwaltungsgrundsätze einführen, die nicht nur einer grösseren, politischen Reife, sondern auch einer höheren Kulturstufe angepasst waren.

II.

Neunzehntes Jahrhundert. Die dritte Gemeinde.

19. Jahrhundert. Erste Niederlassungen in Basel.

Das gesetzmässige Recht der freien Niederlassung, das durch die Helvetik den Juden in der Schweiz zuerkannt war, führte keineswegs, wie man vielleicht erwartete und befürchtete, zu einer rasch anwachsenden Ansiedelung derselben in Basel. Im Gegenteil, sei es, dass die zutreffenden Bestimmungen nicht zu allgemeiner Kenntnis gelangten, sei es, dass solche Absichten und Bedürfnisse überhaupt nicht

sprechenden, früheren Massnahmen der Vereinigten Staaten Nordamerikas, ebenso wie über die Abhängigkeit der Judenemanzipation von den Grundsätzen der Aufklärungsperiode, vgl. Kohler J. M., Phases in the history of religious liberty in America with special reference to the Jews in Publications of the American Jewish historical society, Baltimore 1903, Nr. 11, 5. 53 s.

bestanden, es dauerte nahezu zwei Jahre, bis der neue Verfassungsgrundsatz Anwendung fand. Erst am 29. Januar 1800 bescheint der Minister der inneren Angelegenheiten der helvetischen Republik, — damit beginnen wir nach dem im Eingang dieser Arbeit gegebenen Hinweise den zweiten Abschnitt unserer Darstellung, — dass der Vollziehungsausschuss dem Bürger Leopold Levi von Niederhagenthal die Erlaubnis erteilt habe, sich in der Gemeinde Basel niederzulassen (Beilage XVII).[1])

Der neue Einsasse betrieb eine kleine Wirtschaft. Am 27. Mai 1801[2]) richtete er an die Verwaltungskammer die Bitte, ihm ein förmliches Patent zu erteilen, wegen Mangels eines solchen war er, obschon er nur Wein in kleinen Quantitäten ausschenkte, gebüsst worden.[3]) In dem Verzeichnis der am 13. Juli 1801 bewilligten Pintenschenken wird er denn auch als „Pintenschenk für Juden" besonders erwähnt.[4])

Unter den Niederlassungen des Jahres 1800 ist am 2. Juli angeführt Hirtz Schwob aus Buschweiler, dem eines

---

[1]) St.-A. B. Niederlassung P 1. Einzelne Fälle. Buchstabe L.

[2]) Ibidem.

[3]) St.-A. B. Räte und Beamte, H 4. Journal des Statthalters, fol. 93, 8. Mai 1801.

[4]) Einige weitere Personalien über Leopold Levi, der als erster das neue Basler Niederlassungsrecht erhielt, mögen hier Platz finden:

Sein Name wird genannt in einem Verzeichnis der Fremden, die seit dem 17. Dezember 1798 als Aufenthalter aufgenommen wurden und unter denjenigen, die Niederlassungsbewilligungen des Ministers des Innern besitzen. Er ist 42 Jahre alt, verheiratet mit Mindel Bernheim, hat drei Kinder und hält sich seit 1799 in Helvetien, seit dem 2. März 1800 in Basel auf. Abwechselnd ist er als „Judenwirt" und als „Handelsjude" eingeschrieben. Als Gebühr für seine Niederlassung bezahlte er Fr. 32. Er führt die „Judenherberge" in Nr. 609 der Spalensektion (heute Schnabelgässlein Nr. 6) und entrichtet für seine Patente vom 1. Januar 1800 bis 31. Dezember 1800 Fr. 36, später 1801 für 9 Monate Fr. 24 und für das letzte Quartal Fr. 8, im Jahre 1802 für je ein halbes Jahr Fr. 16. (St.-A. B. Protokolle der Verwaltungskammer A 6, 9, 13. Juli 1801. — Niederlassung A 1, Register der Wirtspatente Q 8, Q 9.).

Nicht nur in Basel, sondern auch in manchen anderen Städten wurde die Niederlassung zuerst den Wirten unter den Juden gewährt, deren Notwendigkeit für die handeltreibenden Glaubensgenossen bis zu einem gewissen Grade im Hinblick auf das Zeremonialgesetz anerkannt wurde. (Wegen der Quellen hiezu vgl. S. 84, Anm. 1.)

Prozesses wegen vom Unterregierungsstatthalter der Aufenthalt in der Stadt auf unbestimmte Zeit bewilligt worden war.[1])

Am 26. Dezember 1800 stellt Lehmann Dreyfus von Hegenheim das Gesuch, sich in der Landschaft Basel, in Gelterkinden, ansiedeln zu dürfen.[2]) Seinem Begehren wird gegen die Entrichtung der höchsten Gebühr entsprochen. Zu gleicher Zeit und unter den gleichen Bedingungen wird das Wohnungsrecht für Liestal gewährt an Moyses Maus von Hegenheim.[3])

Während die Niederlassung des Leopold Levi, der sich auf eine ministerielle Urkunde berufen konnte und die gemeldeten Etablierungen in der Landschaft offenbar ohne besondere Schwierigkeiten vor sich gingen, gaben die eben dahinzielenden Bemühungen der Gebrüder Picard, die auch aus Niederhagenthal stammten, zu mancherlei Verhandlungen Veranlassung. Nicht alle Beamte scheinen den Geist der helvetischen Gesetze voll erfasst und die Weisungen der Zentralregierung anfänglich ganz ernst genommen zu haben, sondern versuchten, ihnen zeitweise, so gut es ging, auf eigene Faust entgegenzuwirken. In diesem Sinne berichtet der Agent der Stadtsektion,[4]) Franz Heinrich von Speyr, dem Bürger Mieg, Unterstatthalter des Bezirks Basel, am 24. November 1800, dass die genannten Picard in der Hutgasse Nr. 1723 (dem heutigen Nr. 12 entsprechend) einen offenen Laden mit langen Waren halten. Sie wollten von dem Bürgeradministrator Faesch die Ermächtigung zu ihrem Vorgehen erhalten haben. Schon mehrere Male, fügt der Agent bei, habe er derartige Vorkommnisse angezeigt und immer noch hätten die Juden ihre Magazine räumen müssen. Am 3. nivôse des Jahres IX (24. Dezember 1800) beschweren sich die Gebrüder Picard bei der Verwaltungskammer über den Agenten und fügen bei, sie seien dessen Räumungs-

[1]) St.-A. B. Niederlassung Q 3. Protokoll der Erlaubnisscheine für Fremde.

[2]) St.-A. B. Kirchenakten Q, Niederlassung A 1.

[3]) Ibidem. Das Leumundszeugnis des Maus, dessen Heimatort bald als Hegenheim, bald als Herlisheim angegeben wird, befindet sich bei den Akten Niederlassung P 1, Buchstabe M.

[4]) Agent der Stadtsektion = Vorsteher des Stadtquartiers. (Ausdruck der Helvetik).

befehl, der ungesetzlich sei, nicht nachgekommen. Es ist den Akten zunächst nicht zu entnehmen, welchen Erfolg dieser Schritt hatte; wenige Monate später aber, am 14. April 1801, wird jenen die förmliche Niederlassung bewilligt. In den Berufsrubriken werden sie, wie auch die früher zugelassenen, jüdischen Einwohner, als „Handelsjuden" aufgeführt.[1])

Auf die geschilderte Weise ist auf Grund der weitherzigen Gesetzgebung der Helvetik in den Jahren 1800 und 1801 die Ansiedelung dreier jüdischer Familien in der Stadt und zweier solcher in der Landschaft ermöglicht worden. Seit ziemlich genau 400 Jahren sind damals zum erstenmal wieder dauernde Niederlassungen der Juden in Basel erfolgt.[2])

Vergleichende Berichte über ähnliche Vorgänge in anderen Schweizerstädten während der Helvetik können deshalb hier nicht gegeben werden, weil einschlägige Arbeiten fehlen. Die Verhältnisse der Juden in der Grafschaft Baden sind bereits berücksichtigt.[3])

Von elsässischen Städten hatte Strassburg schon im Jahre 1767 dem Vorsteher der elsässischen Judenschaft, Cerf-Berr, sehr widerwillig Zulass gewähren müssen. Aus Kolmar waren die Juden dem Gesetze nach bis zu den Ereignissen des Jahres 1791 zwar ausgeschlossen, tatsächlich aber wohnten einzelne seit 1700 in der Stadt, so der früher im Jahre 1701 erwähnte Pferdelieferant Alexander. Die Möglichkeit ihrer freien Niederlassung in Mülhausen beginnt

---

[1]) St.-A. B. Kirchenakten Q, Niederlassung A 1. Verzeichnis der seit dem 19. Januar 1801 bis Februar 1802 bewilligten Niederlassungsbegehren. — In den Akten der vaterländischen Bibliothek haben sich nachträglich noch Korrespondenzen zwischen den Agenten der Stadtsektion, dem Regierungsstatthalter und dem helvetischen Minister des Innern vorgefunden, aus denen wiederum hervorgeht, dass die unteren Amtsstellen sich mit der so unvermittelt gestatteten Judenniederlassung nur schwer befreunden konnten.

[2]) Eine alte Basler Tradition berichtet, dass zu allen Zeiten drei jüdische Familien in Basel Wohnrecht besessen hätten. In den Akten finden sich hiefür aber keinerlei Anhaltspunkte. Vielleicht handelt es sich um eine Verwechslung mit den Niederlassungen der Jahre 1800 und 1801.

[3]) Bei Haller (a. a. O., S. 58) ist mitgeteilt, dass Endinger und Lengnauer Juden sich im Jahre 1803 vorübergehend in der Stadt Baden niedergelassen hatten, und von 1807—1833 ein Jude in Rheinfelden wohnte.

mit dem Jahre 1798, nach der Vereinigung der Stadt mit Frankreich. Im rechtsrheinischen Gebiet wurde in Freiburg im Breisgau zuerst im Jahre 1808 ein Jude als „Wirt für die jüdische Nation" aufgenommen, wogegen die Gewerkmeister als gegen eine Bedrückung Beschwerde erhoben. In dem neugegründeten Karlsruhe sind die Juden seit 1717 zugelassen.[1])

Hausierhandel.

Sieht man von den Niederlassungsfragen ab, so fehlen während der Helvetik, was bei ihren ausgleichenden Bestrebungen verständlich ist, in den Basler Akten Aufzeichnungen über die Juden fast gänzlich. Nur ihr Hausierhandel gibt zu etwelchem Schriftwechsel Veranlassung. Klagen über das Herumziehen der „Judenbuben", Anfragen der Munizipalität Zürich, wie man sich solcher Misstände erwehren könne, Erkundigungen des Ministers des Inneren, vorübergehende Massnahmen des Regierungsstatthalters werden dadurch bedingt.[2])

Mediation. Einführung.

Nach langwierigen Verfassungskämpfen hatte am 10. März 1803 die helvetische Zentralregierung, deren Autorität während der letzten zwei Jahre ihres Bestandes immer schwerere Erschütterungen erlitten hatte, sich aufgelöst. Am 15. April 1803 wurde die neue Mediationsverfassung in Kraft erklärt, die Napoleon als Vermittler der Schweiz zuerkannt hatte. Der helvetische Einheitsstaat war darin durch einen Staatenbund von 19 souveränen Kantonen ersetzt. Die Zentralgewalt wurde wiederum einer Tagsatzung und einem Vorort übertragen. Das Haupt jedes der sechs Vororts- oder Direktorialkantone stand je ein Jahr als Landammann an der Spitze der Eidgenossenschaft. In Basel traten an die Stelle von Regierungsstatthalter und Verwaltungskammer, wie früher Bürgermeister, Grosser und Kleiner Rat des

---

[1]) Glaser, a. a. O., S. 37 f. Ginsburger M. in Strassburger israelitische Wochenschrift 1909, Nr. 47. Mossmann X., Etude sur l'histoire des juifs à Colmar. Extrait de la Revue de l'Est 1866, p. 50, 55. Lewin A., a. a. O., S. 101. Fecht K. G., Geschichte der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe. Karlsruhe 1887, S. 48 f.

[2]) St.-A. B. Handel und Gewerbe M 1, Hausierwesen. Protokolle der Munizipalität Basel D 1, 2, 24. August 1801. Protokolle der Verwaltungskammer A 6, 8, 8. Juni 1801.

Kantons. Die Geschäfte der Munizipalität übernahm der grosse und kleine Stadtrat.[1])

Wie im allgemeinen strebt die Mediationsverfassung,[2]) verglichen mit derjenigen der Helvetik, auch in den besonderen, hier interessierenden Punkten die Wiedereinführung der vorgängigen Zustände an. Hervorzuheben ist, dass nicht mehr die Religionsfreiheit, sondern nur diejenige Religion garantiert wird, welche der betreffende Kanton anerkennt. Wenn so die christlichen Bekenntnisse schon unter sich nicht allzu grosse Weitherzigkeit walten lassen wollten, war auf Zugeständnisse gegenüber den Juden um so weniger zu rechnen.[3]) Nicht unwesentlich erscheint, dass das liberale, helvetische Fremdengesetz aufgehoben und die Niederlassungs- und Handelsfreiheit in Zukunft nur den Schweizerbürgern gewährleistet wurde.[4])

Verträge mit Frankreich.

Dass trotz dieser offen zutage tretenden, rückschrittlichen Tendenzen elsässische Juden während der Mediationszeit in Basel ansässig werden konnten, ist die unmittelbare Folge des ihnen zustehenden, französischen Bürgerrechts.[5]) Der Defensiv- und Allianzvertrag zwischen Frankreich und der Schweiz vom 27. September 1803, der eine revidierte Form des Uebereinkommens vom 19. August 1798 darstellte, bestimmte, ohne Nennung von Konfessionen in seinem Art. 12, dass die beiderseitigen Landesangehörigen in Bezug auf Niederlassungs- und Gewerbefreiheit den einheimischen Bürgern gleich zu halten seien.[6]) Hierauf gestützt verlangte

[1]) Burckhardt-Finsler A., Zwei Basler Verfassungen. Basler Jahrbuch 1896, S. 1 f. — Oechsli, a. a. O., Abschnitt V—VIII.

Wenn im folgenden vom Stadtrat kurzweg geredet wird, so ist darunter immer der kleine Stadtrat verstanden. Der grosse Stadtrat beschäftigt sich kaum mit Judenangelegenheiten.

[2]) Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzung 1803—1813. 2. Auflage von Jakob Kaiser. Bern 1886, S. 395 f.

[3]) Ibidem, S. 409, § 20 der Basler Mediationsverfassung. — Oechsli, a. a. O., S. 456. — Langhard, Die Glaubens- und Gewissensfreiheit nach schweizerischem Bundesrecht. Bern 1887, S. 13 f.

[4]) Repertorium der Abschiede, a. a. O., S. 479, § 4 der Mediationsakte.

[5]) Die wichtigsten Begebenheiten aus der Geschichte der Basler Juden zwischen 1803 und 1830 sind in fragmentarischer, zum Teil nicht ganz zutreffender Weise von einem nicht genannten Verfasser zusammengestellt in „Baslerische Mitteilungen", Basel, J. G. Neukirch, 5. Jahrgang 1830, S. 271 f., S. 319 f.

[6]) Repertorium der Abschiede, a. a. O., S. 587 f., S. 592.

der französische Botschafter die Beseitigung aller der Ansiedelung seiner Landsleute entgegenstehender Hindernisse. Am 16. Juli 1804 kam die Tagsatzung diesem Wunsche nach und beschloss über die im Einzelfall nötigen Formalitäten. Vornehmlich erklärte sie die Beibringung eines seither eine grosse Rolle spielenden „Immatrikulationsscheines" für obligatorisch, aus dem hervorgehen müsse, dass der betreffende französische Bürger auf Grund einwandfreier Ausweisschriften in das Verzeichnis seiner Gesandtschaft eingetragen worden sei.[1])

Während so das freie Wohnrecht der französischen Juden in die Mediationszeit hinüber gerettet werden konnte, lässt sich aus Einzeltatsachen der Periode erkennen, dass die kantonalen Behörden in Basel geneigt gewesen wären, in Fragen der Judenpolitik zu den vor der Helvetik massgebenden, mehr mittelalterlichen Anschauungen zurückzukehren, wenn nicht die internationalen Verpflichtungen diesen Bestrebungen hemmend entgegengestanden hätten. Alsbald nach der Annahme der Mediationsverfassung wird dieses Verhältnis offenbar.

Erneute Niederlassungen.

Am 4. April 1803 berichtet die Basler Verwaltungskammer, die bis zum 12. September noch weiter amtete, an die provisorische Regierungskommission und am 6. Mai 1803 an den Kleinen Rat, dass zwei Israeliten, Samuel Braunschweig von Blotzheim und Joseph Rueff von Dürmenach um die Niederlassungsbewilligung nachsuchten. Sie fügt bei, dass sie nach Auflösung der helvetischen Zentralregierung Bedenken trage, deren frühere Verordnungen zu befolgen, um so mehr als sie immer getrachtet habe, Judenfestsetzungen zu erschweren. Da die nötigen Ausweisschriften und besonders der Immatrikulationsschein der Ambassade beigebracht wurden, entschied der Kleine Rat, weil er ohne Verletzung der Verträge nicht anders konnte, am 6. Mai 1803, „der Verwaltungskammer ist die Hand geöffnet, die begehrten Niederlassungen nach bisheriger Uebung zu bewilligen." In gleichem Sinne wird auch ein Gesuch des Aron Picard von Oberhagenthal erledigt.[2])

[1]) Ibidem, S. 31 f.

[2]) St.-A. B. Niederlassung A 1 1802—1813, L 6 1575—1816. Kleinrats-

Bis zu Ende des Jahres 1803 waren nach der bisherigen Darstellung in der Stadt Basel dauernd niedergelassen die Familie des Judenwirts Leopold Levi von Niederhagenthal, zwei Familien Gebrüder Picard und Aron Picard von Oberhagenthal, die Familie Samuel Braunschweig aus Blotzheim und die Familie Joseph Rueff aus Dürmenach, im ganzen sechs Haushaltungen, in der Landschaft Liebmann Dreyfus in Gelterkinden und Moses Maus in Liestal. Die Einführung der Immatrikulationsscheine, die erst seit Juli 1804 ausgefertigt wurden, hatte zur Folge, dass in den Niederlassungslisten[1]) der Aufenthalt auch der früher Angesiedelten erst vom Datum dieses Schriftstückes an gerechnet wurde. Langsam nur und vereinzelt wurden weitere Juden in Basel wohnungsberechtigt. Im März 1808 sind es immerhin bereits 18 Familien mit 113 Personen, im Mai 1808 schon 22 Familien mit 128 Personen.[2]) Wie aus der Fussnote hervorgeht, ist ein Massenzuzug nicht vorhanden. Die nächstgelegenen und

protokolle vom 6. Mai 1803. — Niederlassung P 1. Einzelne Fälle. Stadt Basel, Buchstabe P. Kleinratsprotokolle vom 8. Juli 1803.

[1]) St.-A. B. Niederlassung L 6. Angehörige von Frankreich und deren Heimatschriften.

[2]) Nach den angeführten Listen folgen sich die Neuankömmlinge von 1804—1813 chronologisch in folgender Weise:

1804: Salomon Coschel oder Coschelsberg von Winzenheim. Er wird in einer der Haas'schen Bibelausgaben als Korrektor genannt. (Vgl. S. 26).
Samuel Picard von Niederhagenthal.
Samuel Weiler von Oberhagenthal.

1805: Moses Ullmann von Zimmersheim.
Joseph Mayer (oder Meyer), Vorsänger, früher Getz (oder Götz) Schreiber geheissen.
Benjamin Wolf, früher mit dem Geschlechtsnamen Felix und dem Vornamen Wolf genannt, von Oberhagenthal.

1806: Samuel Braunschweig, Meyers Sohn von Blotzheim.

1807: Matthieu Battagay von Lumschweiler.
Naphthali (Cerf) Braunschweig von Hegenheim.
Abraham Rueff von Hegenheim.
Leopold Schwob von Buschweiler.
Abram Woog von Buschweiler.

1808: Joseph Bloc (oder Bloch) von Fröningen.
Raphael Picard von Hegenheim.
Salomon Schwob Witwe von Buschweiler.

1809: Isaac Wahl von Dürmenach.
Samuel Wahl von Dürmenach.

1810: Israel Goschler von Oberhagenthal.
Samuel Woog von Buschweiler, in Sissach wohnhaft.

volkreichsten jüdischen Gemeinden, Hegenheim und Blotzheim, sind unter den neuen Bewohnern nur schwach vertreten. Das Bedürfnis des Niederlassungswechsels war dort, da die Entfernung von der Stadt nur gering war, weniger dringend als in schwieriger erreichbaren Ortschaften, wie den beiden Hagenthal. Die Zulassungen zwischen 1804 und 1813, bis zum Ende der Mediationszeit, erfolgten allem Anschein nach ohne irgendwelche Anstände. In den Akten finden sich wenigstens keine Aeusserungen über Schwierigkeiten, die dabei entstanden wären. Nach den in Kraft stehenden Vereinbarungen mit Frankreich war es, auch wenn man gewollt hätte, untunlich, Juden, die mit korrekten Immatrikulationsscheinen versehen waren, die Aufenthaltsbewilligung zu versagen.[1])

Liegenschaftserwerb.

Auch die Möglichkeit, Liegenschaften zu erwerben, musste den Juden auf Grund des französischen Allianzvertrags zugestanden werden, denn Art. 12 desselben bestimmte, dass man hinsichtlich des Eigentums französischer Bürger die gleichen Gesetze anwenden werde wie gegenüber Inländern. Nach einem Kleinratsbeschluss vom 15. Juni 1803

1811: David Bumsel von Oberhagenthal.
Samuel Dreyfus von Lumschweiler.
Emanuel Schwob von Hegenheim.
1812: Hirz Bumsel von Oberhagenthal.
Isaac Dreyfus von Sierenz.
Naphthali Maus in Waldenburg wohnhaft (Sohn des früher genannten Moses Maus in Liestal).
Aron Schwob von Hegenheim.
1813: Emanuel Bumsel von Oberhagenthal.
Abraham Levy von Blotzheim.
Theodor Picard von Niederhagenthal.
Abraham Picard von Niederhagenthal.
Josua Wahl von Dürmenach.
Bernard Wolff von Oberhagenthal.
Simon Wolff von Oberhagenthal.

Mit Ausnahme der zwei angeführten, in Sissach und Waldenburg ansässigen Familien, wohnen alle anderen in der Stadt.

Seit 1813, also nach Aufhebung der Mediationsverfassung bis in die neuere Zeit (1843) ist eine dauernde Niederlassungsbewilligung nur an Elias Picard, den Knopfmacher, gegen den Antrag des Stadtrats vom Kleinen Rat am 27. September 1815 (siehe Kleinratsprotokolle) erteilt worden. Vorübergehender Aufenthalt an ledige Personen wurde dagegen des öfteren gestattet.

[1]) Vgl. Oechsli, a. a. O., S. 618 f. Dort ist auseinander gesetzt, wie einzelne Kantone, die zur Judenaufnahme vertragsrechtlich gezwungen waren, selbst christlichen Schweizerbürgern die Niederlassungsfreiheit nur ungern zugestanden.

hatten Nichtbasler in solchen Fällen vor der Fertigung der Käufe die obrigkeitliche Bewilligung einzuholen. Ein frühestes derartiges Gesuch wurde am 12. September 1805 von Moses Hauser von Dürmenach eingereicht.[1]) In gleicher Weise petitionierten am 6. Mai 1809 Raphael Picard und am 10. April 1810 Joseph Rueff. Die Bewilligungen wurden ohne Bedenken erteilt.[2])

Handelsbeschränkungen

Musste man in Niederlassungsfragen den Juden entgegenkommen, so versuchte man dagegen deren Verkehr durch mancherlei Hemmungen der Handels- und Gewerbefreiheit zu erschweren. Für den Geist der Zeit ist vor allem die Erneuerung der alten Verordnung über das Hausieren derselben bezeichnend. Auf den Vorschlag der städtischen Behörden, die von nun an in unverkennbarer Weise, oft im Gegensatz zur Kantonsregierung, das treibende Element der judenfeindlichen Strömung bilden, publiziert der Kleine Rat am 23. Juli 1803 ein Dekret, das die früher, zuletzt im Mai 1797, hierüber erlassenen Bestimmungen wieder in Kraft setzt. Dass man sich dabei mit dem Inhalt des Allianzvertrags, laut welchem die gegenseitige Gewerbefreiheit zugesichert war, in Widerspruch setzte, wurde nicht in Betracht gezogen.[3])

---

[1]) Das Gesuch betraf das Haus Leonhardsgraben Nr. 396 (jetzt Nr. 61), das dem Käufer hypothekarisch verpfändet war.

[2]) St.-A. B. Niederlassung M 1, M. 2. Erwerb von Liegenschaften durch Fremde.

[3]) St.-A. B. Handel und Gewerbe M 1, Hausierwesen. Sammlung der Gesetze des Kantons Basel 1806, I, S. 142 f. Kleinratsprotokolle der betreffenden Daten.

Anlässlich der Verhandlungen über die neue Hausierordnung vom 10. Mai 1813 — das mag hier vorweg genommen werden — anerkannte das begutachtende Handelskollegium, dass die früheren Bestimmungen über den Judenhandel nicht mehr zeitgemäss seien. In diesem und späteren Erlassen über die Materie kommt denn auch das Wort „Jude" nicht mehr vor. (Basler Gesetzessammlung III, S. 333 f.) Noch vereinzelt berichten Schriftstücke über Anstösse, die sich beim Hausieren der Juden auf der Landschaft in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ereigneten, später verschwinden auch diese Angaben vollständig. — Die Bestimmungen über den Viehhandel, die in der Verordnung des Jahres 1803 enthalten sind, gehörten nach der Meinung des Handelskollegiums im Jahre 1813 nicht in eine Hausierordnung. Trotzdem wurden sie durch Dekret vom 22. März 1817 (Gesetzessammlung IV, S. 234) in Erinnerung gerufen und strenge gehandhabt. (St.-A. B. Handel und Gewerbe M 1, Hausierwesen). Auf ihnen bestanden besonders die Metzger, die glaubten, dass durch das Hausieren der Juden die Mastviehpreise in die Höhe getrieben würden (Stadtratsprotokolle vom 15. März 1817). Eine Ausdehnung

Die Wiederaufrichtung der alten Schranken erzeugte alsbald diplomatische Schwierigkeiten. Eine Anzahl elsässischer Juden beschwerte sich bei Michel Ney, der gleichzeitig als Obergeneral und Gesandter Frankreichs bei der Eidgenossenschaft bestellt war, über Störungen, die ihr Handel im Kanton Basel erlitten hatte und baten um seine Intervention. Ney richtete eine energische Note an den Landammann d'Affry und verlangte Abhilfe. (Beilage XVIII, 13. Thermidor des Jahres XI, 1. August 1803). Aus der Korrespondenz zwischen d'Affry und dem Basler Rat geht hervor, dass letzterer grundsätzlich an seinem Standpunkt festhält und nicht weichen will. Es ist nicht ersichtlich, dass Frankreich der Sache weitere Folgen gegeben hätte.[1])

Wirtschaftsbewilligungen.

Zu ähnlichen Verhandlungen bot die Frage der Wirtschaftsbewilligung an Leopold Levi und Aron Picard Veranlassung. Ersterer besass eine solche seit 1801 und war um deren Erneuerung eingekommen, letzterer wollte sie neu erwerben.[2]) Der Stadtrat lehnte beide Gesuche ab. Da die Juden auch sonst mit Christen verkehrten, bestehe kein Bedürfnis für eine getrennte Judenwirtschaft, deren Duldung gefährlich wäre. Man dürfe sich bei dieser Sache nicht auf verjährte Titel von Freiheit und Gleichheit berufen. Als Rekurse an den Kleinen Rat erfolglos blieben, wandten sich die Petenten, die sich auf ihr französisches Bürgerrecht und auf die Verträge beriefen, wiederum an ihre, noch von Ney geleitete Gesandtschaft. Von neuem werden zwischen letzterer, dem Landammann d'Affry und der Basler Regierung Noten gewechselt. D'Affry schreibt am 5. September 1803 nach Basel: „Es ist, als ob alle Juden, die sich in der Stadt Basel befinden, einen Bund geschlossen hätten, um mit Klagen bei dem Minister einzukommen und auf diese Weise teils Meinen Hochgeachteten Herren teils dem Landammann der

---

des Handelsverbots auf Pferde wurde später abgelehnt (Kleinratsprotokolle vom 13. September 1819).

[1]) St.-A. B. Kirchenakten Q. Protokolle des kleinen Stadtrats und des Kleinen Rats vom 16. und 17. August 1803. Missiven A 269.

[2]) Levi wohnte damals nicht mehr im Schnabelgässlein, sondern Spalenberg 608, heute Nr. 21. Die Uebertragung der alten Häusernummern in die modernen ist nach dem Adressbuch der Stadt Basel vom Jahre 1862, in welchem die neue Bezeichnung zum erstenmal durchgeführt ist, vorgenommen.

Schweiz die zwar nicht schwere, aber doch lästige Verantwortung aufzubürden." Der Rat antwortet: „In der Tat scheine es, wie Ew. Exc. in der verehrlichen Zuschrift vom 5 c. sich auszudrücken belieben, als ob alle fränkischen Juden um Basel einen Bund gemacht hätten, um mit ungegründeten Klagen bei dem fränkischen Herrn Minister einzukommen." Im übrigen wird auf das Tatsächliche nicht lange eingegangen, sondern die Beschwerde kurz „nach den gefallenen Bedenken" beantwortet. Es handle sich um eine Pintenschenke, deren Patent man nicht habe erneuern wollen. Gegen christliche Wirte sei ähnlich verfahren worden. Wie in dem vorhergehenden Falle bleibt auch hier ein Erfolg der diplomatischen Intervention zunächst aus. Doch ist die Sache damit noch nicht erledigt. Trotz des Verbotes wirtet Levi, der wohl im Stillen von der französischen Behörde in seinem Widerstand bestärkt wurde, weiter. Stadtrat und Kleiner Rat nehmen seine Ausweisung in Aussicht, „damit dieser Jud in seiner Anmassung abgewiesen werde". Schliesslich aber, am 16. Juli 1804, erhält er, weil er ein vorteilhaftes Attest der französischen Ambassade beibringt, die Erlaubnis, „seinen Glaubensgenossen koscheren Wein auszuschenken", also eine Pintenschenke zu betreiben. Seinem Berufsgenossen Picard wird eine ähnliche Vergünstigung endgültig versagt und ihm nur gestattet, mit Levi in dessen Wirtschaftsbetrieb abzuwechseln.[1])

Das „infâme décret".

Das sogenannte „infâme décret",[2]) das Napoleon am 17. März 1808 gegen die französischen Juden erlassen hatte, übte auch in der Schweiz seine unheilvolle Wirkung aus. Napoleon, der anfänglich den Juden wohl ziemlich voraussetzungslos gegenüberstand, der in Aegypten und Palästina ihnen die Wiederaufrichtung ihres Tempels und ihres Reiches in Aussicht gestellt hatte, wurde durch mancherlei Einflüsse, die an seinem Hofe tätig waren, gegen sie eingenommen. Es kam dazu, dass schwere Klagen über ihre Tätigkeit als

[1]) St.-A. B. Protokolle der Verwaltungskammer, des Kleinen Rats und des kleinen Stadtrats vom 20. und 30. Juli, vom 9. September, vom 4. und 31. Oktober 1803, vom 30. April, 21. Mai, 16. Juli, 29. August und 5. September 1804. Missiven A 269.

[2]) Diese Bezeichnung, die eine allgemeine geworden ist, dürfte wahrscheinlich zum erstenmal bei Halphen, a. a. O., p. 301 sich vorfinden.

Finanzleute, zumeist aus dem Elsass, an die Regierung gelangten, die, wenn auch vielleicht bis zu einem gewissen Grad begründet, im Lichte der eigenartigen Zeitverhältnisse hätten beurteilt werden sollen. Um Abhilfe zu schaffen, erliess der Kaiser die genannte Verordnung, durch welche die Rechte der Juden als Bürger und als Gläubiger wesentlich beschränkt wurden. Speziell wurden dabei die elsässischen Juden ins Auge gefasst. Merkwürdigerweise unterzeichnete unter dem gleichen Datum Napoleon ein weiteres Dekret, in welchem auf Grund der vorausgegangenen Beratungen des grossen Sanhedrin der israelitische Kultus zum erstenmal in Frankreich amtlich anerkannt, systematisch organisiert, die sogenannte Konsistorialverfassung geschaffen und so dem französischen Judentum die Richtlinien vorgezeichnet wurden, die für dasselbe während eines vollen Jahrhunderts bis zur Trennung von Kirche und Staat massgebend blieben. Von welchem Standpunkt aus man auch dieses Vorgehen beurteilen mag, sicher ist, dass eine ursprünglich judenfeindliche Gesinnung Napoleons nicht daraus abgeleitet werden darf, dass er hier vielmehr fremden Einwirkungen nachgegeben hat. Es lag ihm, wie aus den geschichtlichen Einzelheiten hervorgeht, fern, die Juden in den Zustand, wie er vor der Revolution bestanden hatte, zurückzuversetzen, er glaubte aber, in Vervollständigung der 1791 geschaffenen theoretischen Gleichberechtigung in Bezug auf Lebensgewohnheiten, kulturell und assimilatorisch, auf dem Verordnungsweg in kurzer Zeit — die Giltigkeitsdauer des Dekrets war auf zehn Jahre bestimmt — alles das erreichen zu können, was nur eine langsame Entwicklung unter günstigen, äusseren Verhältnissen zu erstreben vermag.[1])

Es ist leicht zu verstehen, dass das „infâme décret" in Basel sowohl als in der übrigen Eidgenossenschaft, wo man, was immer wieder betont werden muss, den elsässischen Juden nur auf Grund des französischen Allianzvertrags die Niederlassung gestattet hatte, einen nachhaltigen Widerhall fand; musste es doch einleuchten, dass diese unliebsamen

[1]) Ueber die Beziehungen Napoleons zu den Juden besteht eine reichhaltige, neuere Literatur. Wir verweisen auf: Graetz, a. a. O., Bd. XI, S. 301 f., S. 620 f. — Philippson M., a. a. O., Bd. I, S. 11 f. — Sagnac Ph., Les juifs et Napoléon, Revue d'histoire moderne, T. II et III.

Gäste in der Fremde keine bessere Behandlung beanspruchen durften als im eigenen Mutterlande. Nachdem Bern bereits am 4. April 1808 sich in dieser Sache an den Landammann Vincenz Rüttimann in Luzern gewandt hatte, unternahm Basel am 12. Mai 1808 einen gleichen Schritt. Beide Regierungen befürchteten, dass infolge der französischen Prohibitivmassregeln „ein Ueberschwall der Juden" in der Schweiz entstehen könnte. Es sollte ihrer Ansicht nach dagegen durch eidgenössische Massnahmen oder durch ein Konkordat der Kantone vorgegangen werden. Die Tagsatzung überwies die Angelegenheit einer Kommission zur Prüfung, in deren Namen Altlandammann Merian von Basel dem Plenum Bericht erstattete. Ohne gesetzlich etwas festzulegen, wurde beschlossen, die zugehörigen Berichte und Protokolle sämtlichen Kantonsregierungen mitzuteilen und ihnen die Notwendigkeit eines Vorgehens darzulegen.[1])

Im Sinne dieses Beschlusses erliess Basel nach längerem Gedankenaustausch mit anderen Kantonen auf den Antrag des Staatsrats am 27. September 1809 eine „Verordnung wegen der Juden", die sich teils an das französische Dekret, teils an die Anregungen der Tagsatzung anlehnte.[2]) Ihr wesentlicher Inhalt lässt sich dahin zusammenfassen, dass die im Kanton niedergelassenen Juden sich bei den Polizeiorganen anzumelden haben, die, wenn nichts Ungünstiges vorliegt, die Ausstellung eines Handelsscheines, eines Patentes, durch das Justizkollegium veranlassen. Alle Geschäftsbücher müssen in deutscher oder französischer Sprache und in guter Ordnung geführt werden. Sie sind auf Verlangen vorzuweisen. An minderjährige und unselbständige Personen darf kein Geld auf Pfänder geliehen werden. Alle Schuldverschreibungen müssen vor einem Notar oder vor den Bezirksschreibereien gefertigt sein. Die Hausierverordnung vom Jahre 1803 bleibt auch weiterhin in Kraft.[3])

[1]) Repertorium der Abschiede der eidgen. Tagsatzungen 1803—1813, 2. Auflage, Bern 1886, S. 229 f. — St.-A. B. Kirchenakten Q.

[2]) Gesetzessammlung Basel, II, S. 424 f. Die gleichen Bestimmungen wurden in die für die Landschaft und später nach der Kantonstrennung für den Landbezirk giltige Landesordnung vom 20. Mai 1813 aufgenommen. Gesetzessammlung, Bd. 3, Anhang § 110, 268, 288.

[3]) Einige Angaben über das entsprechende Vorgehen in anderen Kantonen

Einschneidende Wirkungen haben das „infâme décret“ und die auf ihm beruhenden Verfügungen in Basel indessen nicht ausgeübt. Mehrere Niederlassungsgesuche blieben damals längere Zeit unerledigt. Wie früher schon (2. März 1805) wurden die Niederlassungsbewilligungen solcher Familien, die zwar in der Stadt verkehrten, aber auswärts wohnen blieben, für ungiltig erklärt, falls die tatsächliche Uebersiedelung nicht in kürzester Zeit erfolgte. Der seit 1804 in Basel wohnhafte Samuel Weiler wurde, weil er Waren verdächtiger Herkunft gekauft hatte, ausgewiesen, der Beschluss aber auf Verlangen der französischen Botschaft wieder zurückgenommen.[1]) Eine von der Polizeiaufsichtskommission veranstaltete, eingehende Untersuchung über das Tun und Lassen sämtlicher Basler Juden ergab ein günstiges Resultat. „Dermalen ist von Wucher unter ihnen nichts bekannt, was zu rügen wäre“, heisst es in dem Bericht. Aus der gleichen Quelle erfährt man Einzelheiten über ihre Verhältnisse. Von Berufen sind vorwiegend vertreten die Tuch-, Uhren- und Juwelenhändler, mehrere sind Häusercourtiers. Eine Anzahl hält offene Läden. Viele von ihnen können nur hebräisch, aber weder deutsch, noch französisch schreiben. Im Anschluss an eine Verordnung Napoleons über die Geschlechtsnamen der Juden vom 20. Juli 1808 haben einige derselben ihre Namen gewechselt. Der vielerwähnte Judenwirt Leopold Levi heisst jetzt Leopold Hirz, statt Wolf Felix (Felix ist hier Geschlechtsname) unterzeichnet ein anderer in Zukunft Benjamin Wolf und der Vorsänger Götz Joseph Schreiber nennt sich von nun an Joseph Meyer.[2])

---

mögen hier Platz finden: Aargau erliess bei dieser Gelegenheit das Judengesetz von 1809 (vgl. Haller, a. a. O., S. 48 f.), Bern eine ähnliche Verordnung wie Basel (Leuenberger, a. a. O., S. 198, Tobler, a. a. O., S. 135), Zürich hatte seit 1803 vorgesorgt und bekräftigte die früheren Vorschriften durch eine neue Publikation (Zürcher Gesetzessammlung, I, Seite 347, II, S. 94, IV, S. 157), Schaffhausen verkündigte verschiedene, auf die benachbarte, badische Judenschaft in Gailingen hinzielende Verbote und Graubünden und Appenzell a. Rh. untersagten den Juden den Aufenthalt in ihrem Gebiete sozusagen gänzlich. (Oechsli, a. a. O., S. 623. Der Zusammenhang aller dieser Massnahmen mit dem Napoleon'schen Dekret wird von diesem Autor nicht berücksichtigt).

[1]) St.-A. B. Kleinratsprotokolle vom 2. März 1805, vom 6. Juli, 3. August und 1. Oktober 1808. Kirchenakten Q.

[2]) St.-A. B. Kirchenakten. Halphen, a. a. O., p. 48 s.

Elsässische Judenschulden.

Seit dem Jahre 1813 schweben langwierige Verhandlungen zwischen dem israelitischen Konsistorium des Oberelsasses, das noch in Winzenheim bei Kolmar seinen Sitz hatte, und den Basler Juden wegen der Zahlung der diesen zufallenden Quote der alten elsässischen Judenschuld. Diese rührte von Verpflichtungen her, welche die jüdischen Gemeinden vor 1790 eingegangen waren und welche die Regierung zur Liquidation bringen wollte.[1]) Spätere Forderungen bezogen sich auf Requisitionskosten, die durch die alliierten Armeen verursacht waren. Nach der Auffassung der elsässischen Behörden blieben die nach Basel verzogenen Juden für den sie betreffenden Teil dieser Posten haftbar. Durch Vermittlung der Basler Regierung sollten sie zur Zahlung angehalten werden. Der Kleine Rat schien anfänglich geneigt, den elsässischen Wünschen zu willfahren. Er beschied die ihm namhaft gemachten Schuldner vor seine Kanzlei und „insinuierte" ihnen, ihre Betreffnisse bei Strafe der Ausschaffung mit Beschleunigung zu entrichten. Reklamationen, die von Doppelbesteuerung sprachen und die Ansprüche „auf den Hass und Neid des Winzenheimer Consistoriums" zurückführen wollten, blieben zunächst unberücksichtigt (13. und 16. April 1813). Später (11. Mai 1814) wird den Basler Juden eröffnet, dass, wenn sie innert 24 Stunden ihren Verpflichtungen nicht nachkämen, sie ihres französischen Bürgerrechts verlustig gehen sollten. Entgegen diesem ersten guten Willen wird das Zivilgericht in der Folge angewiesen, sich in der Sache für inkompetent zu erklären. Der ganze Streit zieht sich in die Länge. Noch im Jahre 1815 findet ein Schriftenwechsel darüber statt. Auch die regulären Abgaben und die elsässischen Kultusbeiträge sollten von den Basler Juden nachträglich entrichtet werden, weil sie angeblich ihr französisches Domizil nicht aufgegeben hätten. Von einer definitiven Erledigung der Frage wird nicht berichtet.[2])

Anfänge der dritten Gemeinde.

In die Mediationszeit fallen die Anfänge der neuen,

[1]) Es existieren hierüber zwei spezielle Dekrete Napoleons vom 18. brumaire des Jahres XII und vom 5. September 1810. Halphen, a. a. O., p. 16, 58, 332.

[2]) St.-A. B. Kirchenakten Q. Entsprechende Kleinratsprotokolle. Bezirksarchiv Kolmar V 100.

israelitischen Gemeinde, die, wenn man die zwei mittelalterlichen Siedelungen als erste und zweite benennt, als dritte Formation bezeichnet werden darf.[1]) Der genaue Zeitpunkt ihrer Gründung ist nicht unbedingt feststehend. In dem Basler Adressbuch des Jahres 1862 (S. XXI), in welchem unter den privaten, religiösen Einrichtungen auch die israelitische Gemeinde angeführt wird, ist, wohl nach mündlicher Auskunft und nach der Tradition, 1803 als Gründungsjahr mitgeteilt. Zuschriften, die der früher erwähnte Vorsänger, Götz Schreiber alias Joseph Meyer im Jahre 1817 wegen Differenzen mit seinem Gemeindevorstand an den Kleinen Rat richtete, weisen darauf hin, dass er bereits 1805 sein Amt in Basel antrat, nachdem er früher die gleichen Funktionen in Blotzheim versehen hatte.[2]) Aus der Besetzung des Vorsängeramtes darf mit Wahrscheinlichkeit geschlossen werden, dass die Konstituierung der Gemeinde im Jahre 1805 erfolgt ist. Vielleicht reichen Anfänge derselben, wie freie Vereinigungen zu gottesdienstlichen Zwecken, bis ins Jahr 1803 zurück.[3])

[1]) Vgl. M. Ginsburger, diese Zeitschrift, Bd. VIII, S. 315 f.

[2]) St.-A. B. Kirchenakten Q. — Protokolle des Stadtgerichts des mehreren Basel, Lit. G vom 8., 22., 29. Juli 1817. An letzterer Stelle wird über eine Klage berichtet, die der Vorsänger Meyer wegen Dienstentlassung gegen die jüdische Gemeinde eingeleitet hatte. Den Prozessverhandlungen sind einige Einzelheiten über Gemeindeverhältnisse zu entnehmen. Die Amtswohnung des Vorsängers befand sich seit 1808 bei dem jeweiligen Betsaal. Als Gehalt bezog dieser Beamte, der auch die Funktionen des Schächters versah, 250—300 livres, dazu allerlei Kasualien für das Schächten und die Beaufsichtigung der Fleischausgabe. — Als Vorsteher des Jahres 1805 wird ebendort Marx Piccard genannt; er war wohl der erste Vorsteher der Gemeinde und gehört zu jenen Gebrüdern Piccard, denen bereits 1801 die Niederlassung bewilligt worden war. (Genanntes Gerichtsprotokoll S. 226).

[3]) Aus den Akten der Basler israelitischen Gemeinde ist Genaueres über diese Tatsache nicht in Erfahrung zu bringen, da deren gegenwärtig noch vorhandene Protokollbücher nur bis zum Jahre 1862 zurückgehen und anderes urkundliches Material über die Gemeindeanfänge fehlt. — Ein jedenfalls ältestes, im Privatbesitz befindliches Rechnungsregister der Basler israelitischen Armenkasse (hebräische Bezeichnung: Pinkes dehekdisch min kahal Basel) haben wir in Händen gehabt. Es beginnt mit dem Frühjahr des Jahres 1807 und wurde bis gegen Ende des Jahres 1813 (Adar 5567 — Kislev 5574) benützt. Es ist in hebräischer Kurrentschrift geführt. Die Einträge, und unter ihnen besonders diejenigen über die sabbatlichen Spenden, wurden von den einzelnen Gemeindemitgliedern abwechslungsweise besorgt. Besonders interessante Tatsachen sind in ihm nicht enthalten. Den in der vorhergehenden Anmerkung angeführten Protokollen ist zu entnehmen, dass diese Armenkasse

Israelitischer Gottesdienst.

Der erste Gottesdienst fand in der Wohnung der Familie Piccard am Schlüsselberg statt,[1]) später, in den ersten Monaten des Jahres 1808, wurde ein erster Betsaal in der Liegenschaft des Zimmermeisters Plattner auf der Lys eingerichtet. Erst jetzt wird über die Zulässigkeit der jüdischen Religionsübung offiziell verhandelt. Auf die Meldung hin, dass die Juden am 29. Januar 1809 eine Synagoge eingeweiht hätten, verweist der Kleine Rat die Sache an den Staatsrat, der an die Stelle der früheren Dreizehnerherren getreten war, zur Begutachtung. Die Juden hatten rechtzeitig erklärt, dass die beanstandete Zeremonie keineswegs eine Synagogeneinweihung, sondern nur die Verifikation einer Thoraabschrift zum Zwecke gehabt habe, dass sie sich aber, da bisher die Abhaltung ihres Gottesdienstes in einem Privathause nicht gehindert worden sei, wegen Raummangels um ein öffentliches Lokal umgesehen hätten. Sie seien bereit, sich allen Polizeiverordnungen zu unterziehen, wenn man ihnen eine solche Miete gestatten wolle. Der Staatsrat kommt zu dem Schluss, dass nach den Verhältnissen, in welchen die Schweiz dermalen zu Frankreich stehe, den Juden, die das französische Bürgerrecht besässen, die Niederlassung nicht verweigert werden könne. Darum möge ihnen auch die Abhaltung ihres Gottesdienstes im Stillen gestattet werden. Irgendwelche öffentliche Zeremonien sollten aber durchaus unterbleiben, jüdische Ehen in Basel nicht eingesegnet[2]) und jüdische Leichenbegängnisse nicht gefeiert

gegen Ende 1813 zu bestehen aufhörte. Als im Jahre 1817 der Rat gegen die jüdischen Bettler aus der Nachbarschaft polizeilich vorging, versuchte der damalige Vorsteher Benjamin Wolf eine neue Armenkasse zu begründen und bat den Rat, ihm auf dem Verordnungsweg dazu behilflich zu sein. Das Gesuch wurde aber abgelehnt. (St.-A. B. Kirchenakten Q, Kleinratsprotokolle vom 19. Juli 1817). — Ueber einen merkwürdigen Brief der damaligen Basler Gemeindeverwaltung haben wir an anderer Stelle berichtet. (Nordmann, Friedhof Hegenheim, S. 68).

[1]) Diese Tatsache finden wir ebenfalls in den erwähnten Stadtgerichtsprotokollen, Lit. G, S. 226 verzeichnet. Nach dem Adressbuch des Jahres 1806 wohnt die Familie Piccard, die identisch ist mit derjenigen des genannten, seither verstorbenen Vorstehers Marx Piccard, Schlüsselberg Nr. 1450, welche Bezeichnung der heutigen Nummer 3 entspricht.

[2]) Der Beschluss, dass jüdische Ehen in Basel nicht eingesegnet werden dürften, wurde am 28. März 1810 ausdrücklich erneuert. Sie sollen in den Heimatgemeinden der Brautleute abgeschlossen werden. Den Vorstehern der israelitischen Gemeinde wird bei ihrer eigenen Verantwortlichkeit die genaue

werden dürfen. Verlegungen des Betzimmers seien jeweilen der Behörde zu melden. Der Kleine Rat schloss sich am 6. Februar 1808 in allen Teilen diesen Anträgen an und der Kleine Stadtrat verfügte seinerseits am 1. Juni 1808, „dass an den Lampen der Synagoge und der jüdischen Privatwohnungen (gemeint sind wohl offene Sabbatlampen) Hüte anzubringen seien.“ Im März 1810 wurde mit Zustimmung der Regierung der Betsaal in das Haus des Lohnkutschers Neuenschwander, unterer Heuberg Nr. 407 (gegenwärtig Nr. 7) verlegt.[1])

Israelitische Privatschule.

Im Jahre 1813 versuchten die Basler Juden für den profanen Unterricht ihrer Kinder eine israelitische Privatschule mit christlichen Lehrern einzurichten.[2]) Sie begründeten ihr Vorgehen mit dem Hinweis auf die verschiedenen kleinen Beleidigungen, denen die jüdischen Schüler in den öffentlichen Anstalten immer wieder ausgesetzt seien. Rektor Miville berichtete, dass der einzige jüdische Schüler des damaligen Gymnasiums zwar von seinen Mitschülern geduldet werde, erstattete aber im übrigen einen günstigen Bericht. Auch das Deputatenamt unter dem Vorsitz von Peter Ochs empfahl die Zulassung der neuen Schule. Ihr Dasein dürfte aber nur kurze Zeit gedauert haben, denn man hört später nichts mehr von ihr.[3])

Abschluss der Periode.

In den ersten Monaten des Jahres 1814 findet die Periode der Mediation ihren Abschluss. Wenn auch während derselben, dank den engen Beziehungen zu Frankreich, die früheste Entwicklung der neuen Basler israelitischen Gemeinde ermöglicht wurde, bedeutet sie doch, wie im allgemeinen so auch für die Juden der Schweiz und Basels, eine Zeit zweifelloser Minderung. Ohne den französischen Einfluss wären sie damals nicht geduldet worden. Die bereits im Jahre 1803 nach der Aufhebung der helvetischen Ver-

Beobachtung dieser Verordnung eingeschärft. (St.-A. B. Kleinratsprotokolle des Datums. Gesetzessamlung Basel, Bd. 3, S. 31 f.

[1]) St.-A. B. Kirchenakten Q. Entsprechende Protokolle des Kleinen Rats und des Kleinen Stadtrats.

[2]) Für früher werden als zeitweilig angestellte Lehrer der Gemeinde genannt Jacques Blum und Samson Nathan aus Strassburg. (St.-A. B. Niederlassung L 6. Verzeichnis der unverheirateten, in Kondition stehenden französischen Bürger in Basel, November 1808).

[3]) Erziehungsakten MM 8, 3.

fassung einsetzenden, oft kleinlichen Chikanen, die Verordnungen der Jahre 1803 und 1809, die zur Zeit des schweizerischen Einheitsstaates zu Beginn des 19. Jahrhunderts undenkbar gewesen wären, verraten zu deutlich, dass man immer wieder auf ungefährliche Gelegenheiten wartete, um ihnen in den Weg zu treten. Der Eindruck, dass man selbst in Frankreich, dass besonders Napoleon, ohne an den von der Konstituante aufgestellten Grundsätzen rütteln zu wollen, ihnen doch weniger gewogen war als die republikanische Regierung, trug zu dieser Haltung wesentlich bei. Die Fürsprache der französischen Botschaft tritt in den einzelnen Fällen wohl immer wieder ein, sie ist aber nicht nur weniger nachhaltig als früher, sondern oft geradezu wirkungslos. Die Zukunft der neugegründeten Gemeinde musste unter diesen Umständen recht unsicher erscheinen und in hohem Grade davon abhängen, wie sich die politischen Verhältnisse nach dem Sturze des französischen Kaiserreichs gestalteten.

Restauration. Verfassungsänderung.

Als nach der für Napoleon verhängnisvollen Völkerschlacht bei Leipzig die alliierten Armeen in die Schweiz einmarschiert waren, erklärte die Tagsatzung die Mediationsakte und die auf ihr beruhenden Ständeverfassungen für aufgehoben. Bald nachher begannen in Basel die Verhandlungen über die Revision des kantonalen Grundgesetzes, dessen neuer Entwurf am 4. März 1814 gutgeheissen wurde.[1]) Die Punkte, in welchen es sich von dem bisherigen unterschied, beziehen sich zumeist auf die Wahlart der Behörden und haben für unseren Gegenstand keine Bedeutung. Nicht einmal dessen Artikel 16,[2]) nach dem wie zu Zeiten der Mediation diejenige Religionsübung garantiert wird, zu welcher der Staat sich bekennt, fällt, sobald man die Juden überhaupt nur dulden wollte, hiebei als Hemmung in Betracht. Weit mehr aber musste mit den verhaltenen Absichten gerechnet werden, die, ohne nach aussen klar gelegt zu sein, nichtsdestoweniger die Richtung der damaligen Basler Politik bestimmten. Der gleiche Geist, der in der

[1]) Burckhardt-Finsler, A. Zwei Basler Verfassungen. Basler Jahrbuch 1896, S. 22 f.

[2]) Basler Gesetzessammlung, IV, S. 1 f.

Frage des Wahlrechts Stadt und Land verschieden behandelte und dadurch die späteren Konflikte vorbereitete,[1]) stiess sich auch an der Existenz der Basler Judensiedelung. Schien es doch, dass auf dem Boden der wieder gewonnenen, weitgehenden, kantonalen Souveränität eine Rückkehr zu den Zeiten vor 1798 und mit ihr die gänzliche Annullierung des jüdischen Wohnrechts nicht allzu schwierig erreichbar sein würden. Der andauernde Kampf um das letztere bildet den wesentlichen Inhalt der Basler Judengeschichte während der ganzen Periode der „Restauration" (1815—1830).

Vorgehen gegen die jüdischen Niederlassungen

Ohne Zögern ging man daran, die vorgefassten Pläne in die Wirklichkeit umzusetzen. Zumeist gibt der Kleine Stadtrat, der auch jetzt wieder gegenüber den Juden seine besondere Unfreundlichkeit an den Tag legte, die nötige Anregung und treibt, wenn Stillstand einzutreten droht, zu neuem Vorgehen an. Berichte „über den Aufenthalt unbefugter Fremden, speziell der Juden und feilen Dirnen" sowie zwei Niederlassungsgesuche Biesheimer Juden geben ihm Veranlassung, auf die schädlichen Folgen der zunehmenden Ansiedelung jüdischer Familien in der Stadt hinzuweisen. Der Kleine Rat teilt offenbar seine Auffassung, denn er ermächtigt ihn, die Entscheidung über die erwähnten Begehren hinauszuschieben und beschliesst zugleich, es solle dem französischen Botschafter hinsichtlich einer Einschränkung der an jüdische Familien zu erteilenden Immatrikulationsscheine „das Angemessene vorgestellt werden." Der Botschafter, Comte Auguste Louis de Talleyrand, ein Vetter des gleichnamigen, berühmten Staatsmannes, dessen Antwort am 22. November 1814 zur Verlesung gelangt, gibt die Zusage, sich über die Basler jüdischen Familien erkundigen zu wollen und nur denjenigen, über die eine gute Auskunft eingehe, neue Immatrikulationsscheine auszustellen. Weiter aber schreibt er:

„Je conçois, Monsieur le bourgmestre, que votre conseil municipal ne voit pas avec plaisir les individus de cette réligion s'augmenter dans votre ville, cependant je sais par des Bâlois très-estimables qu'il en a profité très-amplement,

[1]) Burckhardt-Finsler, a. a. O., S. 31.

en les chargeant beaucoup au delà de toute proportion pendant le séjour des troupes alliées. Au reste je ne puis promettre à votre Excellence de ne plus accorder aux juifs d'Alsace aucun acte d'immatriculation pour résider dans votre canton; ils sont Français et je ne suis pas le maître de restreindre jusqu'à un certain point la jouissance des droits qui leur sont attribués par les lois du Royaume, mais je vous assure bien volontiers, Monsieur le bourgmestre et Petit Conseil, que je n'en accorderai dorénavant qu'avec les plus grandes difficultés et après avoir pris les informations les plus sévères sur la moralité de ces juifs et sur le genre d'industrie et de commerce qu'ils exercent, j'espère par ce moyen répondre en grande partie au désir de votre conseil municipal".[1])

Das Verhalten der französischen Vertretung in der Schweiz deckt sich natürlich mit den Absichten der Pariser Regierung. Von der Ueberschwänglichkeit der revolutionären Periode ist nichts mehr zu bemerken, aber es fehlt doch, wenn auch in leisem Unterton ein Stimmungswechsel festzustellen ist, eine grundsätzlich feindselige Gesinnung. Auf dem Boden des strengen Rechts werden die Juden als vollgültige Bürger geschützt. In der französischen Verfassung wird, selbst unter Ludwig XVIII., wiederholt das Prinzip der bürgerlichen Gleichheit und der Kultusfreiheit ausgesprochen und im Jahre 1818 das „infâme décret" für vollständig aufgehoben erklärt.[2]) Die Verhältnisse ändern sich wohl einiger, massen nach dem Tode dieses Fürsten (1824), als unter Karl X. am Hofe und im Ministerium reaktionäre Strömungen mächtig wurden.

Unentwegt verfolgt indessen der Kleine Stadtrat seine Ziele weiter. In einem neuen „Bedenken" gelangt er im

---

[1]) St.-A. B. Protokolle des Kleinen Stadtrats vom 23. Juli 1814, und 7. Januar 1815, des Kleinen Rats vom 1. und 22. Oktober, vom 12. November 1814. — Niederlassung L 6, 1575—1816.

In gleichem Sinne wie der Talleyrand'sche Brief ist eine von dem Botschaftssekretär, Chevalier Rouyer, unterzeichnete Notiz abgefasst, in der es wörtlich heisst: „mais il ne faut pas exiger et attendre plus que nous ne pouvons d'après la ligne de nos devoirs et des principes d'équité."

[2]) Halphen, a. a. O., p. 66 s., p. 301 s.

November 1814 an den Kleinen Rat des Kantons. Die Zuschrift des Herrn de Talleyrand lasse wenig Tröstliches erwarten. Dies sei um so bedauerlicher, als die anderen Kantone von Judeneinwanderung fast gänzlich verschont seien.[1]) Die Nachteile, welche die Bürgerschaft und der Handel dadurch erleiden müssten, seien beträchtlich. „Die meisten Handwerker könnten nicht bestehen, diese für das bürgerliche Leben notwendige und nützliche Klasse werde für gegenwärtige und künftige Generationen zugrunde gehen". Bei diesem ganzen Verfahren, dessen Ungereimtheit nicht dargelegt zu werden braucht, fällt mildernd nur in Betracht, dass die gleiche Behörde auch gegen die niedergelassenen, nichtjüdischen Franzosen und selbst über die christlichen Schweizerbürger in ähnliche, bewegliche Klagen ausbricht. Der Kleine Rat würdigt wohl die Eingabe des Stadtrats, ist aber der Ansicht, dass „bis die Lage des Vaterlandes nach erfolgter endlicher Bestimmung seines Verhältnisses es erlaubt, diesen Gegenstand zu allgemeiner Sprache zu bringen", zugewartet werden soll, mit anderen Worten bis die Tagsatzung und der Wiener Kongress über die Zukunft der Schweiz beraten hätten, solle nichts unternommen werden. Eine halbjährige Ruhe war mit diesem dilatorischen Beschlusse gewonnen.[2])

---

[1]) Eine vom Stadtrat veranlasste Umfrage, deren Belege sich bei den Akten „Niederlassung L 6" befinden, hatte ergeben, dass nach Aufhebung der Mediationsakte in St. Gallen eine einzige jüdische Familie wohnte, deren Niederlassungsrecht nicht angetastet wurde, Luzern zählte gar keine jüdischen Einwohner, in Zürich hatte sich nur eine schweizerisch-jüdische Familie angesiedelt, deretwegen besondere Verfügungen überflüssig erschienen, Solothurn schrieb, dass es „zum Glück" von Juden verschont geblieben sei und in der Waadt war ihre Zahl sehr unbedeutend. In der Stadt Basel aber wohnten unter 291 französischen Haushaltungen 41 jüdische und in der Landschaft unter 28 je eine jüdische in Liestal, Sissach und Waldenburg. Die Basler Zahlen stimmen mit den weiter oben berichteten Einzelheiten überein.

[2]) Der Stadtrat wird gleichzeitig ermächtigt, die anhängigen Niederlassungsgesuche entweder abzulehnen oder unerledigt zu lassen. Um den Schein des Rechtes zu wahren, sollte von den Bewerbern der Nachweis verlangt werden, dass der in ihrem Immatrikulationsschein angegebene Beruf auch wirklich zu ihrem Lebensunterhalte ausreiche. Am 17. Dezember 1814 gab der Stadtrat der Hoffnung Ausdruck, bei Gelegenheit der Revision der Handelspatente auch den schon ansässigen Juden die Unzulänglichkeit ihres Erwerbs nach- und sie selbst daraufhin ausweisen zu können! (Entsprechende Stadtratsprotokolle).

In den Rahmen der Bestrebungen, den Juden um diese Zeit den Wohnsitz in Basel zu erschweren oder zu entziehen, lassen sich eine ganze Reihe mehr oder minder wichtiger Einzelvorkommnisse einreihen.

Schliessung des Judenwirtshauses.

Im Februar 1814 wird das Judenwirtshaus, das, wie früher berichtet wurde, seit seiner Existenz dem Stadtrat ein Dorn im Auge war, wegen Erkrankung seines Inhabers Leopold Levi an Nervenfieber, geschlossen. „Die Juden, welche sich ohnehin zur Mitteilung der Krankheiten eigneten, gingen daselbst ein und aus, hausierten in der Stadt herum und trügen sozusagen das Gift von Haus zu Haus". Leopold Levi erlag der Krankheit. Seiner Witwe wurde trotz ärztlicher Fürsprache nicht gestattet, ihr Geschäft wieder zu eröffnen, vielmehr als sie angeblich weiter wirtete, ihre Ausschaffung beschlossen. Weder ein Gesuch, sie im Hinblick auf ihre sechs Kinder zu „begnadigen", noch die Intervention der französischen Botschaft, die an die Menschlichkeit und Billigkeit des Rates appellierte, konnten an diesem Beschluss etwas ändern.[1])

Folgen der Belagerung Hüningens.

Besonders viel zu reden gab das Verhalten der Juden während der Belagerung Hüningens und der damit zusammenhängenden Beschiessung Basels (Juli und August 1815). Es wurde ihnen vorgeworfen, dass etwa 20 Familien derselben sich damals aus der Stadt entfernt und die zur Bedienung der Löschgerätschaften verpflichteten Männer nicht erschienen seien. Wiederum ist es der Stadtrat, der auf den Antrag seiner Polizeikommission hierüber in überaus leidenschaftlicher Sprache an den Kleinen Rat berichtet und zum Schluss gelangt, „es sei keine Verbindlichkeit vorhanden, diese herumziehende, lästige Nation länger zu dulden, auch die übrigen möchten nach und nach fortgewiesen und den Häuserbesitzern eine Frist zur Veräusserung ihrer Liegenschaften gewährt werden." Kurzerhand beschliesst der Kleine Rat im Sinne dieser Anregung. Die Häuserbesitzer sollten innert 12, die anderen Juden innert 6 Monaten Basel verlassen. Die Betroffenen setzten sich zur Wehr und wiesen nach, dass die gegen sie vorgebrachten Beschuldigungen

[1]) St.-A. B. Kleinratsprotokolle vom 9., 11., 22. April, 2., 12., 26. November 1814. Niederlassung L 6 und P 1, Buchstabe L.

entweder unzutreffend oder ganz falsch seien, dass eine Anzahl abwesend war, andere einen Vertreter gestellt, noch andere bei den Löschapparaten persönlich erschienen waren. Die Rekurse wurden an das Justiz- und Polizeikollegium gewiesen, das feststellte, dass die Juden nichts anderes getan hätten als viele Christen, und dass in diesem Fall ein ernstlicher Vorwurf gegen sie nicht erhoben werden dürfe. Daraufhin nahm der Kleine Rat seine Ausweisungsverfügung vorläufig zurück.[1])

Neues Niederlassungsgesetz. Versuch der Judenwegweisung.

Am 7. August 1815 hatte die Tagsatzung nach langem Hader den neuen Bundesvertrag beschworen, der über die wichtige Frage der Niederlassung, der Gewerbe- und Kultusfreiheit stillschweigend hinwegging und der kantonalen

[1]) St.-A. B. Kirchenakten Q, Protokolle des Kleinen Stadtrats vom 2., 9., 16., 23. August, 15. November 1815, des Kleinen Rats vom 12., 30. August, vom 2., 30. September, vom 28. Oktober 1815.

Einige andere, hiehergehörende Angelegenheiten sind mehr untergeordneter Art:

Samuel Wahl, der wegen Abwesenheit und schwerer Krankheit keine Einquartierung hatte aufnehmen können, muss deswegen eine ausserordentliche Steuer von 10 Louis d'or entrichten, an der, ungeachtet ärztlicher Zeugnisse, festgehalten wird. (St.-A. B. Kleinratsprotokolle vom 5. und 12. November 1814. Kirchenakten Q).

Zwei Söhne des Isaac Braunschweig und Leopold Schwob, die nach ihrer Verheiratung ohne Immatrikulationsscheine bei ihren Eltern wohnen, werden trotz der Fürsprache der französischen Botschaft ausgewiesen. (St.-A. B. Kleinratsprotokolle vom 4. Februar, 1. März, 15. März 1815).

Simon, Bernhard und Benjamin Wolff sowie Samuel Wahl waren des Wuchers und der schlechten Buchführung bezichtigt. Eingehendere Untersuchungen ergaben, dass in allen diesen Fällen von wirklichen Verfehlungen nicht die Rede sein konnte und die vom Stadtrat beantragten Wegweisungen nicht ausgesprochen werden durften. (St.-A. B. Kirchenakten Q, Kleinratsprotokolle vom 18. Februar und 29. April 1815).

In anderen Fällen nehmen sich die kantonalen Behörden im Gegensatz zum Stadtrat der Juden an. Die Niederlassung, die der Kleine Rat in Widerspruch zum Stadtrat dem Elias Picard am 27. September 1815 erteilte, ist bereits erwähnt. — Zwei Juden sind an den Pranger gestellt und dabei mit faulen Eiern beworfen und sonst misshandelt worden. Der Kleine Rat entrüstet sich darüber ernstlich und erteilt der Polizei einen strengen Verweis. — Gegen Moses Uhlmann, der ohne Erlaubnis gewirtet haben soll, inszeniert der Kleine Stadtrat ein förmliches Inquisitionsverfahren und beantragt dessen Wegweisung. Der Kleine Rat rügt auf den Antrag des Justizkollegiums das angewandte Verfahren scharf und lehnt den Antrag des Stadtrats ab. (St.-A. B. Kirchenarkten Q Juden, Stadtratsprotokolle vom 7. September 1814, Kleinratsprotokolle vom 27. September 1815, vom 24. Juli 1814, vom 4. September 1816, Straf und Polizei, S 7). Weitere, weniger wichtige Kasuistik soll übergangen werden.

Souveränität den weitesten Spielraum gewährte.[1]) Im gleichen Jahr regelte der Wiener Kongress die internationalen Beziehungen der Eidgenossenschaft. Nun hielt man in Basel, im Sinne eines früheren Beschlusses, „die Lage des Vaterlandes" für genügend geklärt, um die aufgehobene Entscheidung über die Judengemeinde wagen und treffen zu können. Am 23. Dezember 1815 verlangte der Stadtrat neuerdings deren Wegweisung. Die Judenschaft, die von der ihr drohenden Gefahr vernommen hatte, richtete ihrerseits ein eindringliches und demütiges Bittgesuch an die Behörde, in dem sie ihren Befürchtungen Ausdruck verlieh und in warmen Worten bat, den niedergelassenen, christlichen Franzosen gleichgestellt zu werden. Das ganze Material wurde dem Staatsrat überwiesen, der einen Gesetzesentwurf „Ueber die Niederlassungen" ausarbeitete. In dem beigefügten Ratschlage wird die Judenfrage eingehend erörtert. Hinsichtlich der Juden, heisst es, seien Ausnahmebestimmungen am Platze. Man müsse auf den Wunsch, sie zu entfernen, Rücksicht nehmen. Sie seien zwar auf Grund des französischen Allianzvertrages[2]) niedergelassen, aber trotzdem könne man sie nicht den christlichen Franzosen gleichstellen. Sie seien ja (Anspielung auf das „infâme décret") auch in Frankreich selbst in ihren Rechten beschränkt. Jedenfalls lägen in ihren Verhältnissen genügende Gründe, um sie aus der Stadt zu entfernen und so einem Uebel abzuhelfen, das nicht entstanden wäre, wenn in der Bürgerschaft mehr Gemeingeist geherrscht hätte. Man möge aber mit Billigkeit vorgehen und die erforderliche Zeit zur Auswanderung zugestehen. Den von der städtischen Behörde mit grellen Farben aufgetragenen, übertriebenen Beschwerden

---

[1]) Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen 1814—1848 von Wilhelm Fetscherin, Bern 1874/76, II, S. 695 f.

[2]) Die Existenz des Allianzvertrags wurde bei dem ganzen Vorgehen unangenehm empfunden. Bestand er weiter zu Recht, so bedeutete dieses eine Vertragsverletzung. Man frug darum bei verschiedenen Kantonen an, ob sie diesen Vertrag noch für verbindlich hielten oder nicht. Die Antworten fielen ungleich aus. Am interessantesten war diejenige Freiburgs, das die Ansicht äusserte, der aus der Revolutionszeit stammende Vertrag falle selbstverständlich dahin und die Beziehungen zu Frankreich seien nach dem Uebereinkommen einzurichten, das im Jahre 1777 mit dem erlauchten Königshause der Bourbonen abgeschlossen worden sei (St.-A. B. Niederlassung A 1).

und dem Antrag auf sofortige Ausweisung[1]) könne man nicht beipflichten. Es wird vorgeschlagen, den Juden ihre Bewilligungen für eine gewisse Zeit zu verlängern, dabei aber festzusetzen, dass nach einer Anzahl von Jahren jegliche jüdische Niederlassung aufgehört haben müsse und in Zukunft keine neue bewilligt werden dürfe.

Der Gesetzesentwurf wurde vom Grossen Rate in Beratung gezogen. Die Diskussion ist weder in den Protokollen noch durch die Presse überliefert. Es ist darum nicht möglich, zu sagen, ob sich nicht auch Stimmen zugunsten der Juden erhoben haben. In dem neuen Gesetz über die Niederlassungen vom 19. Mai 1816 fanden die mitgeteilten Erwägungen ihren Ausdruck in dessen Art. 6, der bestimmt:

„Den in der Stadt sowohl als in den Landbezirken dermalen mit obrigkeitlicher Bewilligung haushäblich sich aufhaltenden Juden kann nach vorausgegangener Revision, wenn sie den hievor bestimmten Erfordernissen Genüge leisten, die Niederlassung und Gewerbsbewilligung um drei Jahre verlängert und dann auch in Berücksichtigung der Umstände auf gleiche oder kürzere Zeit erneuert werden; jedoch wird festgesetzt, dass nicht nur künftighin keine neuen Niederlassungsbewilligungen Juden erteilt, sondern dass auch alle bestehenden, welche bei der Revision eine Verlängerung erhalten haben, längstens innert den nächsten sechs Jahren gänzlich erloschen sein sollten.“[2])

Mit möglichster Schonung in der Ausführung, ein wahres Paradigma für das suaviter in modo, sollte mit diesem Beschluss, dessen grundsätzliche Festigkeit deutlich zum Ausdruck gelangt, der dritten Basler Judensiedelung nach ungefähr zwanzigjährigem Bestande ein Ziel gesetzt werden. Die unablässigen Bemühungen des Stadtrats schienen ihren Zweck erreicht zu haben. Die Periode der Restauration, die in der

---

[1]) Die verschiedenen Memoriale des Stadtrats an den Kleinen Rat sind in dem Faszikel „Niederlassung A 1“ vereinigt. Wie schon angedeutet, zeichnen sie sich durch eine für eine Behörde ganz ungewöhnliche, masslose und heftige Sprache aus. Ueber die jeweilige Zusammensetzung des Stadtrats vgl. die „Regimentsbüchlein“ der entsprechenden Jahre.

[2]) St.-A. B. Kirchenakten, Niederlassung A 1, Kleinratsprotokolle vom 23. Dezember 1815, Grossratsprotokolle, Sitzung vom 17. Juni 1816, fol. 199, Basler Gesetzessamlung, Bd. IV, S. 124 f.

Geschichte mit Recht auch diejenige der Reaktion genannt wird, bringt dem Judentum vielerorts neuerdings schwere Einschränkungen, zu eigentlichen Ausweisungsbeschlüssen gegen organisierte Gemeinschaften wie in Basel, hat man sich, ausser in den freien Hansastädten Bremen und Lübeck, in den zivilisierten Teilen Europas doch nicht entschliessen mögen.[1])

Um diese Zeit fand nach Art. 7 des neuen Niederlassungsgesetzes eine Zählung der Fremden nach den zwei Rubriken der Gewerbetreibenden und der ohne Gewerbe Angesessenen statt. Unter den Franzosen der ersteren Art fanden sich 31 jüdische Familienväter, die verschiedenen Zünften, den Hausgenossen oder der Schlüssel- oder der Safran-, einer auch der Schneidernzunft zugeteilt waren. Im Jahre 1814 waren es ihrer 41 gewesen. Sie hatten sich somit in zwei Jahren um etwa 25 % vermindert. Unter den nicht gewerbetreibenden Franzosen sind Juden nicht aufgeführt.[2])

Intervention Frankreichs.

Schon vor den geschilderten Basler Verhandlungen hatte der französische Botschafter sich bei dem eidgenössischen Vorort Zürich über die Hindernisse beklagt, welche den Franzosen bei ihrer Ansiedelung in einzelnen Kantonen bereitet würden. Da das neue Basler Gesetz auch den nichtjüdischen Fremden vielerlei Beschränkungen auferlegte, gab es dem Vertreter Frankreichs wiederholte Veranlassung, vorstellig zu werden. Die Angelegenheit gelangte vor die Tagsatzung, die darüber vom 12. August 1818 ab längere Zeit debattierte.

---

[1]) Philippson, a. a. O. Buch II, Kap. I und III und S. 89 f.

Einige vergleichende Daten mögen hier Platz finden. Genf als neues, selbständiges Bundesglied, beschränkte ungefähr gleichzeitig die seit 1783 mit Erlaubnis des Herzogs von Savoyen in Carouge angesessenen Juden. (Jost, Neuere Geschichte der Israeliten, Berlin 1847, II, S. 237). — Jüdische Ansiedelungen lassen sich dafür damals zum erstenmal in La Chaux-de-fonds nachweisen, obschon Neuenburg an der Tagsatzung erklärt hatte, dass es sich gegen die Juden immer ablehnend verhalten werde, „dont il regarde l'établissement comme infiniment préjudiciable". (Wolff J. Notice historique sur la communauté israélite de La Chaux-de-fonds, La Chaux-de-fonds 1896, p. 8 s. Tagsatzungsabschiede 1819, S. 175.) — Neben Frankreich wohl am liberalsten behandelte die Juden während der Restauration das Grossherzogtum Baden, das ihren Kultus organisierte und ihnen nahezu Gleichberechtigung verlieh (Philippson, a. a. O., S. 100).

[2]) St.-A. B. Niederlassung F 6, 1, L 6.

Der bestrittenste Punkt betraf die Frage der Giltigkeit des schweizerisch-französischen Allianzvertrags vom Jahre 1803. Während französischerseits daran festgehalten wurde, dass er weiter wirksam bleibe, bezeichneten ihn die Vertreter der schweizerischen Stände als einen durch Gewalt erzwungenen Akt, der mit dem Sturz Napoleons hinfällig geworden sei. In mehreren Zuschriften beharrt Graf Talleyrand auf seinem Standpunkt, legt dar, dass neuen Gesetzen keines Falles rückwirkende Kraft verliehen werden dürfe und stellt eventuelle Repressalien in Aussicht. Auf Grund eines Kommissionsberichtes vom 26. August 1818 fasste die Tagsatzung drei Konklusa, das heisst für die Kantone verbindliche Beschlüsse, deren wichtigster Inhalt dahin lautete, dass den neuen Verfügungen in der Tat keine rückwirkende Kraft zuzusprechen sei, dass somit der Niederlassung von Franzosen, die infolge früherer Verhältnisse in der Schweiz wohnten, nichts entgegenstehe. Ein Jahr später (2. September 1819) bestätigte sie diesen Entscheid und empfahl den Kantonsregierungen, Frankreich in freundschaftlicher Weise entgegenzukommen.[1])

In Basel war inzwischen gemäss Art. 5 und 6 des Gesetzes vom Juni 1816 den jüdischen Familienvätern die Niederlassungsbewilligung zweimal um je drei Jahre verlängert worden, beim zweiten Male führte der dem Stadtrat vorgelegte Kommissionsbericht aus, es seien zwar fast alle Petenten Kleinhändler, die den Bürgern Abbruch zufügten, in den letzten Jahren seien aber sozusagen keine Klagen gegen sie eingegangen[2]) und keiner derselben falle der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last, was man von den anderen Fremden nicht sagen könne. Die zweite Verlängerung, die am 26. April 1820 gewährt wurde, bestimmte den Januar 1823 als definitiven Endtermin jeglicher jüdischen Nieder-

[1]) St.-A. B. Niederlassung A, 1, L 6. — Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzung 1814—1848 von Wilhelm Fetscherin, Bern 1874/76, II, S. 35 f. — v. Tillier, Geschichte der Eidgenossenschaft während der sogenannten Restaurationsepoche, Bern und Zürich 1849, II, S. 44 f.

[2]) Bei den Akten befindet sich nur eine Beschwerde gegen Benjamin Wolf, der sich für die Vermittlung eines Darlehens eine zu hohe Gebühr hatte zahlen lassen. Er wurde vom Rat um 6 Louis d'or gebüsst. (Kirchenakten Q, Kleinratsprotokolle vom 26. und 30. Juli 1817).

lassung und entsprach wohl dem Gesetze von 1816, bedeutete aber eine Ignorierung der seither ergangenen Tagsatzungsbeschlüsse. Dies betonten auch die Basler Juden in ihrer Kollektiveingabe vom 4. Mai 1820, in welcher sie die zeitlich beschränkte Zulassung ablehnten und die gleichen Rechte beanspruchten wie alle anderen Franzosen. In völliger Verkennung der Sachlage beschloss hierauf der Stadtrat ganz kurz, „können MHGAH in dieses Begehren nicht eintreten." Mehr fruchtete eine fast gleichzeitige Reklamation bei dem französischen Botschafter, auf dessen Intervention und Drohung hin der Kleine Rat antwortete, dass eine Revision des beanstandeten Gesetzes im Gange sei.[1])

Zurücknahme der Ausweisung.

Tatsächlich hatte der Grosse Rat bei Entgegennahme der Tagsatzungsbeschlüsse im Oktober 1818 den Auftrag erteilt, darüber zu berichten, wie das neue Niederlassungsgesetz mit ihnen in Einklang zu bringen wäre. Am 13. Juni 1820 war ein erster Gesetzesvorschlag hierüber aus nicht ersichtlichen Gründen zurückgewiesen worden. Neue Vorschläge wurden am 4. Dezember 1820 vorgelegt. In ihnen wurde anerkannt, dass der Art. 5 des Niederlassungsgesetzes mit den seitens der Eidgenossenschaft eingegangenen Verpflichtungen in Widerspruch stehe, dass die Juden wie die andern Franzosen behandelt werden müssten und darum jene Bestimmung aufzuheben sei. Am 7. November 1821 beschloss der Grosse Rat demgemäss und annullierte damit den darin enthaltenen Ausweisungsbeschluss.[2]) So war das Schlimmste, was die Juden befürchteten, die Zerstörung ihres häuslichen Herdes, für einmal abgewendet. Der Vorstoss, der ohne materiellen Grund, nur unter dem Eindruck alter, tiefsitzender Antipathien auf Betreiben des Kleinen Stadtrats gegen sie unternommen worden war, war zu nichte gemacht, das gegen sie erlassene Niederlassungsverbot hatte sich als ein Versuch mit unzulänglichen Mitteln erwiesen, der, ein Zeugnis staatsmännischer Kurzsichtigkeit, die eigene Kraft überschätzte und die internationalen Verpflichtungen nicht in Rechnung gestellt hatte.

---

[1]) Kirchenakten Q, Stadtratsprotokolle vom 23. Juni 1819, 5. April, 26. April, 17. Mai 1820, Kleinratsprotokolle vom 20. und 27. Mai 1820.

[2]) St.-A. B. Grossratsprotokolle des Datums, Niederlassung L 6.

Den begleitenden Umständen nach war aber diese Errungenschaft nur ein Augenblicks- und Teilerfolg und bot zum Jubeln keine Veranlassung. Denn das bereinigte Niederlassungsgesetz vom 7. November 1821[1]) setzte in seinem Art. 2 fest, dass für alle nicht eingebürgerten Einwohner die Niederlassungs- und Gewerbebewilligungen von 6 zu 6 Jahren erneuert werden könnten, dass aber — und das war für die Juden der springende Punkt — eine solche Erneuerung sich nie auf die Kinder eines verstorbenen Einsassen ausdehnen dürfe. Waren vielleicht auch die stillen Absichten gegenüber dem christlichen Teil der ausländischen Bevölkerung nicht so ablehnend wie gegenüber den Juden, so bekunden diese und einige andere Einschränkungen doch die deutliche Absicht, das nicht baslerische Element langsam aussterben zu lassen und seinen Ersatz durch Nachwuchs zu verhindern. Es ist nicht zu verwundern, dass auch unter den christlichen Niedergelassenen dieses Gesetz, ein charakteristisches Produkt der Restaurationszeit, viel böses Blut erzeugte. Ein ausgesprochener, mittelalterlicher Geist der Abschliessung tritt darin zu Tage, dessen Ueberwuchern nur durch eine rechtzeitig einsetzende fortschrittliche Entwicklung ein Damm entgegengesetzt werden konnte.

Neue Verträge mit Frankreich.

Für die nichtjüdische Bevölkerung brachte ein neuer französischer Handels- und Niederlassungsvertrag die Verbesserung ihrer Lage. Bereits während der Verhandlungen über den alten Allianzvertrag während der Jahre 1818/19 hatte man sich beidseitig geneigt gezeigt, über eine neue Vereinbarung, die alle anhängigen Fragen regeln sollte, Besprechungen einzuleiten. Die Beratungen zogen sich vom Jahre 1820 bis zum Jahre 1827 in die Länge und die Frage der Judenniederlassungen gab dabei zu weitläufigen Erörterungen Veranlassung. Mit Bezug auf sie wurde in der Sitzung vom 17. Mai 1821 schweizerischerseits auseinandergesetzt, dass die Kantone nicht in der Lage seien, ihre Gesetzgebung, welche die Juden aus dem Niederlassungsverhältnis ausschliesse, fremder Gesetze wegen aufzugeben, um so weniger als keine Niederlassungen von Juden aus der Schweiz in Frankreich stattfänden. Die freie Nieder-

[1]) Basler Gesetzessammlung V, S. 148 f.

lassung sollte auf die französischen Christen beschränkt bleiben. Würde aber diese klare Fassung in dem geplanten Staatsvertrag einen unüberwindlichen Stein des Anstosses abgeben und von Frankreich nicht genehmigt werden, so sei dieser Punkt ausserhalb des Vertrags in genügender Weise festzustellen. Früher erworbene Rechte, also die Niederlassungen aus der Mediationszeit, sollten ungeschmälert weiter anerkannt werden. Die Sache blieb während der nächsten Jahre anhängig, ohne irgendwie vorzurücken. Ein zweimaliger Wechsel der Botschaftsbesetzung trug zu dieser Verzögerung bei. Erst im Juli 1826, nachdem Baron de Rayneval accreditiert worden war, wurde wieder lebhafter unterhandelt. Von französischer Seite wurden jetzt spontan über die Unzulässigkeit neuer Niederlassungen französischer Juden in der Schweiz beruhigende Erklärungen abgegeben und damit das wesentliche Hindernis des Vertragsabschlusses beseitigt. Im Juli 1827 wurde das neue Uebereinkommen, dem 16 Stände, unter ihnen Basel, beigetreten waren, ratifiziert. In dessen Artikel ist zwar ganz allgemein von den Franzosen die Rede, die sich unbehindert niederlassen könnten, in einer Note des Botschafters an die Tagsatzung vom 7. August 1826 (Beilage XIX) ist aber erläuternd ausgeführt, dass jene Bestimmung den Franzosen nur diejenigen Rechte verleihe, welche jeder Stand den Angehörigen der anderen Kantone zubillige, anders ausgedrückt, in denjenigen Kantonen, in welchen grundsätzlich keine Juden und also auch keine jüdischen Angehörigen anderer Kantone zugelassen werden, dürfen auch die französischen Juden diese Vergünstigung nicht beanspruchen. In praxi bedeutete diese Auslegung, die als „Rayneval'sche Erklärung oder Note" bezeichnet wird, die Anerkennung der bestehenden Niederlassungsverbote.[1])

Rayneval'sche Erklärung.

---

[1]) Repertorium der Abschiede von 1814—1848, S. 41 f. Tagsatzungsabschiede von 1821, S. 108 f., S. 112, Tagsatzungsabschiede 1826, S. 100, 104, 105. — St.-A. B. Frankreich E 2.

Die Rayneval'sche Note spielt während der nächsten Jahrzehnte bei allen Diskussionen über die Stellung der Juden eine so wichtige Rolle, dass wir sie nach dem Repertorium der Abschiede 1814—1848 II, S. 926 f. in gekürzter Form als Beilage XIX wiedergeben zu sollen glaubten. Bei L. Snell, Handbuch des schweizerischen Staatsrechts, Zürich 1839, Bd. I, S. 764 f. ist

Die Zusatznote zum Vertrag von 1827 zeigt, dass für einmal Frankreich seinen bisherigen liberalen, die Gleichheit der Konfessionen vertretenden Standpunkt aufgegeben hat. Zweifellos hängt die Entwicklung der ganzen Angelegenheit mit den rückschrittlichen Tendenzen zusammen, die, worauf schon hingewiesen wurde, unter Karl X und seinem Ministerium Villèle die Regierungstätigkeit charakterisierten, und im Gefolge derer die französischen Juden sich auch im eigenen Lande manche Zurücksetzung gefallen lassen mussten.[1])

Verhalten Basels.

In Basel verständigte der Kleine Rat den Stadtrat von dem Abschluss des neuen Vertrags und hob dabei die Schlüsse, die daraus mit Bezug auf die Rechte der Juden zu ziehen waren, ausdrücklich hervor. Eine neuerlich vorgenommene Zählung der französischen Einsassen ergab, dass in der Stadt selbst 22, in Liestal und Sissach je 1 jüdische Familien wohnten. Etwas später wurde dem Botschafter Frankreichs eine Zusammenstellung der Basler Gesetze und Verordnungen über das Niederlassungswesen übermittelt und dabei, ohne dass solches in ihnen offen ausgesprochen gewesen wäre, beigefügt: „Soll in Folge bestehender Verordnung keinem Juden und wenn er auch ein Schweizerbürgerrecht dartun könnte, eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, welche Bestimmung jedoch auf die dermalen im Kanton niedergelassenen Israeliten keinen Bezug hat.“[2])

---

das Schriftstück in extenso abgedruckt. Wegen der besondern Folgen derselben für den Kanton Aargau siehe Haller, a. a. O. S. 67 f.

Ueber angebliche geheime Abmachungen, die gleichzeitig getroffen worden sein sollen, vgl. bei Halphen, a. a. O. Note 1, Verhandlungen der französischen Deputiertenkammer vom 25. Mai 1846.

Ein nachträgliches Studium der französischen Aktengrundlage zur Rayneval'schen Note (Archives du ministère des affaires étrangères. Correspond. de Suisse T. 513, p. 65, 67, 144, 224, 327) hat nichts wesentlich Neues ergeben. Der damalige Minister des Auswärtigen, Damas, schreibt an de Rayneval, dass der König zwar zwischen seinen Untertanen keine konfessionellen Unterschiede gemacht wissen wolle, er stimmt aber schliesslich dazu, dass die Juden von der Niederlassungsfreiheit ausgeschlossen würden. Nur sollte diese Tatsache nicht in dem Vertrag selbst festgestellt werden, sondern in einem Zusatz, den man anfänglich geheim halten wollte.

[1]) Philippson, a. a. O. S. 235.

[2]) St.-A. B. Niederlassung L 6. Kleinratsprotokolle vom 10. September 1828.

Die gegenüber den Juden zu befolgende Politik war nun auch auf internationalem Wege geregelt. Während der neue schweizerisch-französische Vertrag den christlichen Franzosen bedeutende Milderungen des Niederlassungsgesetzes brachte und sie in der Hauptsache den Kantonsbürgern gleichstellte, lastete die unverminderte Schwere desselben auch weiterhin auf den Juden.[1]) Bei alledem ist auffallend, dass die Sachlage von diesen selbst nicht ohne Optimismus beurteilt zu werden schien. Denn nur so kann man sich die damals erfolgten zahlreichen Hauskäufe derselben erklären, die, da sie nach dem Niederlassungsgesetz von 1821 (Art. 8)

---

[1]) Zur Erhärtung dieser Tatsache mögen einige Beispiele angeführt werden:

Alexander Wahl hatte am 24. April 1822 vom Kleinen Rat entgegen den dringenden Vorstellungen des Stadtrats eine Aufenthaltsbewilligung von 6 Monaten erhalten, um nach dem Tode seines Vaters seiner Mutter bei der Ordnung des Nachlasses behilflich zu sein. In Uebereinstimmung mit dem Stadtrat wurde eine Verlängerung dieser Bewilligung am 19. Oktober 1822 abgelehnt und auch eine Befürwortung der französischen Botschaft nicht berücksichtigt. (Kleinratsprotokolle vom 17. April, 27. April, 5. und 19. Oktober 1822, 14. Mai 1823.)

Von vorneherein abgewiesen wurde 8 Jahre später ein ähnliches Gesuch des Baruch Wahl, eines Bruders des Vorgenannten, der ebenfalls eine erfolglose Korrespondenz der französischen Botschaft veranlasst hatte. (Kleinratsprotokolle vom 4. November 1829 und 30. Januar 1830.)

Alexander und Baruch Wahl sind diejenigen, welche in den Jahren 1835/36 dem zwischen Frankreich und Baselland spielenden „Wahl'schen Handel" den Namen gaben.

Dem Salomon Wolf, dem Sohne des in Basel wohnhaft gewesenen und hier verstorbenen Benjamin Wolf, der sich nach seiner Verheiratung um eine Niederlassungsbewilligung beworben hatte, wurde eine solche verweigert. (Kleinratsprotokolle vom 26. und 30. August, 9. September 1826.)

In dem Falle des Bonifacius Wolf, für welchen als für den Vorsänger der Gemeinde die damaligen Vorsteher Salomon Coschelsberg und Naphtali Braunschweig eintraten, drückt sich der Stadtrat in seinem Gutachten besonders deutlich aus: „Sollte die nachgesuchte Bewilligung zugestanden werden, so erhält damit eine neue Judenfamilie gegen das Gesetz den hiesigen Aufenthalt auf vielleicht lange Zeit, da im Gegenteil wir, auf das Gesetz gegründet, die Hoffnung hegen, es müsse die seit Jahren niedergelassene Judenschaft nach und nach aussterben." Der Kleine Rat erkannte in dieser Sache „finden MHGAH, dass nach dem Gesetz keine neue Niederlassungsbewilligung mehr an israelitische Glaubensgenossen erteilt werden könne." (St.-A. B. Kirchenakten Q, Kleinratsprotokolle vom 24. März 1827.)

Schulbesuch auswärtiger israelitischer Kinder wurde abwechselnd erlaubt und verboten. (St.-A. B. Stadtratsprotokolle vom 30. März und 26. April 1826.)

zulässig waren, vom Kleinen Rat, entgegen einem Votum des Stadtrats, fast ausnahmslos bewilligt wurden.[1])

Kleinere Begebenheiten.

Neben den Niederlassungsfragen bietet die Geschichte der Basler Juden während der Restaurationsperiode nur wenig bemerkenswerte Tatsachen.

Am 22. März 1816 wird Herz Bloch von Kirchen, der in der Stadt verhaftet worden war, an Baden ausgeliefert. Er hatte einen reisenden Glaubensgenossen überfallen, tötlich verletzt und beraubt. Er wurde am 10. November 1816 in Lörrach enthauptet.[2])

Auf Anregung des Stadtgerichts verfügte der Kleine Rat am 29. Dezember 1821, dass in Zukunft auch bei Sterbefällen von Juden die Gerichtsbehörden gleich verfahren sollten wie bei denjenigen anderer Fremden. Die Judenvorsteher sollten verpflichtet sein, jeden Todesfall anzuzeigen, damit die amtliche Inventur vorgenommen werden könne. Bis dahin hatten sich die Behörden weder um die jüdischen Todesfälle noch um die Ordnung der betreffenden Hinterlassenschaften irgendwie gekümmert.[3])

Im Jahre 1824 waren von dem Tribunal in Altkirch wegen Wuchers drei in Basel wohnhafte Juden, Samuel Braunschweig, Josua und Samuel Wahl, ersterer zu einer längeren Haft- und Geldstrafe, die zwei letzteren nur zu Geldstrafen verurteilt worden. Der procureur du roi verlangte von den Basler Behörden die Auslieferung Braunschweigs, die nach längeren Beratungen und nachdem das Justizkollegium sein Gutachten in ablehnendem Sinne erstattet hatte, verweigert wurde. Dagegen wurden alle drei Genannten unter Gewährung einer Frist von 6 Monaten, die zur Ordnung ihrer Angelegenheiten dienen sollte, ausgewiesen. Die beiden Gebrüder Wahl rekurrierten wiederholt gegen diesen Ent-

---

[1]) St.-A. B. Kleinratsprotokolle vom 20. November 1822, 22. Februar 1826, 4. Dezember 1827, 27. Februar, 1. Oktober 1830, 14. Mai 1831.

Ausnahmsweise abgelehnt wird das Gesuch des Moses Maus in Liestal, „dessen Niederlassung nach seinem Tode erlischt", auf besonderen Wunsch der Gemeinde Liestal hin. (St.-A. B. Kleinratsprotokolle vom 16. September 1826.)

[2]) St.-A. B. Kleinratsprotokolle vom 22. März 1816, Baden F 3.

[3]) St.-A. B. Kleinratsprotokolle vom 10. September, 29. Dezember 1821. Kirchenakten Q.

scheid und veranlassten zuletzt eine Intervention der französischen Botschaft, der Rat liess sich aber nicht umstimmen.[1])

Im Jahre 1820 entstanden Streitigkeiten innerhalb der israelitischen Gemeinde. Ein Mitglied derselben, Isaac Wahl, beklagte sich über angeblich ihm zugefügtes Unrecht, über Gewalttätigkeit und übertriebene Besteuerung bei P. LaRoche, der aus privater Initiative mit einem vom 23. Juni 1820 datierten Schreiben Wahl an den Bürgermeister Wenk empfahl und letzteren aufforderte, Ordnung zu schaffen. In den Protokollen ist über die Angelegenheit nichts vermerkt, eine Folge scheint ihr demnach nicht gegeben worden zu sein. Wahrscheinlich wurden aber in der Sache Erkundigungen eingezogen und so den Akten zwei Schriftstücke beigefügt, von denen das eine die Budgetaufstellung der Gemeinde pro 1820 wiedergibt, das andere wohl die ältesten überlieferten Statuten derselben darstellt, die in Gestalt einer gegenseitigen Verpflichtung von allen Gemeindemitgliedern mit Ausnahme der Gebrüder Wahl unterzeichnet sind.[2])

[1]) St.-A. B. Kleinratsprotokolle vom 2. Juni, 10. Juli, 31. Juli 1824, 26. Januar 1825. Kirchenakten Q, Niederlassung P 1, Buchstabe W. Vgl. Nordmann, Friedhof Hegenheim, S. 105 f.

[2]) Die Budgetaufstellung lautet folgendermassen:

Ausgaben:		Franken	Btzn.	Rappen
für unser Bethaus laut einem desshalb ausgefertigten Accord		400.—		
für das Bad		240.—		
Jährliches Gehalt unseres Vorsängers		200.—		
Dem Rabbiner von Hegenheim		66.—	7	
Einer allhier wohnhaften, armen Wittfrau		133.—	3	3
Der Frau des Herrn Neuenschwanders, um an Feiertagen die Lichter zu besorgen		24.—		
Der Unterhalt der Lichter	ca	60.—		
Total	Fr.	1124.—		3 Rpn.
Einnahmen:				
für die Plätze im Bethaus werden jährlich erlöst		656.—		
durch den Verkauf der zehn Gebote etc.	ca	700.—		
Total	Fr.	1356.—		

Erläuternd ist bemerkt, dass das Bethaus mit dem Bade in keiner Verbindung stehe. Trotzdem mehrere Mitglieder letzteres nicht benützen, tragen sie dem Frieden zu lieb doch zu dessen Kosten bei. Der Vorsänger wurde früher aus dem Ertrag einer den Vermögensverhältnissen der Mitglieder angepassten Steuer besoldet.

Das zweite Schriftstück bestimmt, wie die Synagogenplätze verteilt werden, verpflichtet die Mitglieder zur Zahlung eines Beitrags an die Armen-

Vereine zur Judenbekehrung

Während der Restaurationsperiode nahm in Basel sowohl wie in der übrigen Schweiz das religiöse Leben der christlichen Bevölkerung besondere, durch warmen Glaubenseifer ausgezeichnete Formen an, die zu mannigfachen Vereinsbildungen anregten. Ihrer aller vornehmlicher Zweck war Ausbreitung und Stärkung des Christentums. Mit Vorliebe wandte sich ihr Interesse den Juden zu. Der um das Missionswesen viel verdiente Christian Friedrich Spittler richtete bereits 1812 in seinem eigenen Hause „Zum Fälkli", Stapfelberg 2 und 4, eine Judenschule ein, und im Oktober 1820 gründete er den „Verein zur Förderung des Christentums unter den Juden", an dessen Stelle am 12. Dezember 1830 der heute noch bestehende „Verein der Freunde Israels" getreten ist. Dieser steht neben der im Jahre 1808 ins Leben gerufenen Londoner „Gesellschaft für Ausbreitung des Evangeliums unter den Juden" an hervorragender Stelle unter diesen Organisationen.[1])

Von dem „Verein zur Erziehung und Versorgung israelitischer Kinder", dessen Vorsteher Pfarrer von Brunn war, melden die Ratsverhandlungen seit 1827. Jedenfalls im Anschluss an dessen Wirksamkeit ist in den folgenden Jahren, nachdem die Protokolle seit dem 6. Juli 1782 darüber geschwiegen hatten, wiederholt von jüdischen Proselyten die Rede. Weder der Stadtrat noch der Kleine Rat stehen dieser Tätigkeit sympathisch gegenüber. Ersterer schreibt an letzteren: „Wir finden uns in dieser (ablehnenden) Ansicht bestärkt, da uns nicht unbekannt geblieben, welche Vorkehrungen E.W., unsere hochgeachtete Herren, gegen unnötige Proselytenmacherei und Bekehrungssucht an anderer Stelle

kasse und zu eventuellen weiteren Abgaben. Es setzt ferner fest, dass ein Kassier zur Verwaltung der Gelder gewählt werden soll und dass diejenigen, welche ihre Beiträge nicht entrichten, mit dem „kleinen Bann" zu belegen seien.

[1]) Joh. Kober, Johann Friedrich Spittler. Basel 1887, S. 83. Hadorn W., Geschichte des Pietismus in der schweizerisch-reformierten Kirche. Konstanz und Emmishofen 1901, S. 502. Heman F., Geschichte des jüdischen Volkes. Calw und Stuttgart 1908, S. 578. Idem, Der Verein der Freunde Israels in Basel während 50 Jahren. Basel 1881.

Als „Ein Basler Vorläufer des Zionismus" kann Pfarrer Samuel Preiswerk bezeichnet werden, der seit 1838 in seiner Zeitschrift „Das Morgenland" lebhaft für die Erwerbung Palästinas durch die Juden eintrat. Vgl. Ch. Lauer im Israel. Wochenblatt für die Schweiz 1912, Nr. 31—34.

getroffen haben". Die verschiedenen Bekehrungskandidaten, deren Aufenthalt und Taufe zu gestatten die Behörde jeweilen angegangen wurde, finden um diese Zeit ungleiche Berücksichtigung. Einzelne derselben werden zugelassen, andere abgelehnt. Oft geben sie zu diplomatischen Erkundigungen bei ihrem Heimatstaate (ein grosser Teil derselben stammt aus Bayern, einer aus dem Aargau) wegen ihrer späteren bürgerlichen Rechte Veranlassung.[1])

[1]) St.-A. B. Kleinratsprotokolle vom 31. Januar 1827, Stadtratsprotokolle vom 14. Februar 1827. Kirchenakten Q.

In den Ratsprotokollen lassen sich Angaben über Judentäuflinge seit dem 25. September 1699 nachweisen. Eine Anzahl der dort angeführten und früherer Fälle ist zusammengestellt bei „Hans Rudolf Merian, Christliche Predigt, gehalten im Münster am 24. Juli 1740, als ein jüdischer Proselyt allda getauft wurde." Weitere Mitteilungen finden sich, von der Eingangs erwähnten, den Konzilsakten entnommenen Kasuistik abgesehen, in Basler Chroniken I, S. 122, Buxtorf-Falkeisen, Basler Stadt- und Landgeschichten aus dem 17. Jahrhundert, Basel 1877, II, S. 106 f., Ulrich, a. a. O., S. 305 f., Wackernagel, a. a. O., S. 474 und 56*. Im 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts erweist sich der Rat bei diesen Veranlassungen fast immer sehr entgegenkommend. Die Proselyten werden für kürzere oder längere Zeit aufgenommen, beköstigt und meistens mit einem nicht unbedeutendem Zehrgeld (Viatikum) versehen. Einige erhalten Unterkunft im Collegium alumnorum und unterrichten die Studenten in der hebräischen Sprache, so Baruch Günzburger, ein aus Böhmen stammender, in Hegenheim wohnhafter Talmudjünger im Jahre 1740. Im allgemeinen handelt es sich um besonders tief gesunkene, verdorbene Individuen, die in der Taufe ein letztes Mittel erblicken, um sich über Wasser zu halten und denen es im Uebrigen mit dem Glaubenswechsel nicht sehr ernst ist, wenn auch nicht geläugnet werden soll, dass ausnahmsweise einmal bei mystischer Veranlagung und entsprechender Suggestion und Autosuggestion einer der Uebertretenden einem wahren, inneren Drang gefolgt sein mag. Listen der Täuflinge samt Einzelakten finden sich im Kirchenarchiv des St.-A. B. unter der Signatur S. 9.

Am 22. März 1713 beschloss der Rat die Errichtung einer Proselytenkammer, wie dies vorher Bern und Zürich schon getan hatten. Sie sollte kompetent sein, die sich Anmeldenden entweder mit einem Viatikum zu entlassen oder sie in den Schoss der Kirche aufzunehmen (St.-A. B. Kirchenarchiv S 5). Im Hause, unterer Heuberg 414, später Gemsberg 7, befand sich, entgegen anderweitiger Angabe, nicht die Proselytenkammer, sondern der Sitz des „Vereins der Freunde Israels", bei dessen Ankauf die Handänderungssteuer erlassen worden war (St.-A. B. Kirchenakten R 3).

In der jüdischen Bevölkerung der Umgebung Basels hat sich die alte Tradition erhalten, dass seit dem Judenbrand des Jahres 1349, da viele Judenkinder dem Feuertod entzogen und getauft wurden (Wurstisen, Basler Chronik, 1850, S. 170), in manchen alten Basler Familien jüdisches Blut fliesse! Auch unter den Refugianten sollen sich, von dem feststehenden Beispiel Perez abgesehen, jüdische Beimengungen gefunden haben. In diesem Zusammenhang wäre ausserdem zu verweisen auf A. Burckhardt, die Eberler genannt Grünenzweig, diese Zeitschrift IV, S. 246 f. und IX, S. 174 f.

Regenerationsperiode. Bedeutung.

Im Gegensatz zur „Restauration", während der man auf die Wiederherstellung der alten Zustände hinarbeitete, bezeichnet man, wie bekannt, die Zeit von 1830–1848 in der Schweizergeschichte als die Periode der „Regeneration", der Wiedergeburt, der Verjüngung. Unter dem anregenden Eindruck der französischen Julirevolution waren in einem grossen Teil der Eidgenossenschaft Bestrebungen hervorgetreten, die grundsätzliche Aenderungen der kantonalen Verfassungen sowohl als des Bundesvertrags im Sinne neuzeitlicher Anschauungen herbeiführen wollten. Zwar drangen die Bundesverfassungsentwürfe der Jahre 1832 und 1833, die in ihren Artikeln 36 und 30 allen Schweizern freie Niederlassung und freie Gewerbeübung zuerkannten,[1]) nicht durch, in einer grossen Anzahl von Kantonen traten aber Reformen in Kraft, die dem Volke einen wesentlich grösseren Anteil an den Regierungsgeschäften gewährleisteten als früher. Auch in Basel wurde sowohl im Jahre 1831 vor der Trennung des Kantonsgebiets als auch im Jahre 1833 nach diesem Ereignis[2]) die Verfassung Revisionen unterzogen, einschneidendere Umformungen des Staatswesens dabei aber vermieden. Die strengen Niederlassungsbestimmungen gegen die Juden insbesondere blieben die alten. Das baldige Ende ihrer zusammenschmelzenden Siedelung war so, beim Ausbleiben eines Umschlags, mit Sicherheit vorauszusehen.

Einzelvorkommnisse.

Bagatellangelegenheiten erinnerten die Behörden immer wieder an ihre Existenz. Ein gewisser Gegensatz in den etwas freieren Ansichten des Kleinen Rats des Kantons und den beschränkten Anschauungen des Kleinen Stadtrats tritt bei deren Erledigung zeitwese zutage.

Entgegen einem Gutachten des Stadtrats und ohne Rücksicht auf die Einsprache einiger Bürger wurde dem Moses Ulmann im Juli 1835 gestattet, den Gasthof „zur Kanne" zu erwerben. Zwei frühere Gesuche desselben, die ebenfalls Liegenschaftsübernahmen bezweckten, waren in den Jahren 1827 und 1829 erfolglos geblieben. Bei diesem Anlass wurde

[1]) Repertorium der Abschiede 1814—1848, I, S. 364f., II, S. 719f.

[2]) Basler Gesetzessammlung, VII, S. 151, VIII, S. 49f. Vgl. auch Oechsli W., Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert, Leipzig 1913, II, S. 787f.

auf Betreiben des Stadtrats festgesetzt, das, wenn ein Liegenschaftskäufer ein Jude sei, ein stadträtliches Gutachten über dessen Zulässigkeit eingeholt werden müsse. Auch in anderen Fällen von Handänderung, die Juden betrafen, entschied der Kleine Rat in Widerspruch zu den Anträgen des Stadtrats.[1])

Einer Anregung der Polizeidirektion bei jüdischen Sterbefällen, bei welchen bisher eine Leichenschau gefehlt hatte, eine genauere Kontrolle einzuführen, wurde in der Hauptsache keine Folge gegeben.[2])

Akten über lärmende, jüdische Fastnachtsbelustigungen im Hause des Modewarenhändlers Wolf, wo man trotz der Ungunst der Zeiten heiter gestimmt zu sein schien, und mehrere langatmige Beschwerdeschriften des Joseph Bloch, der gegen die Verwaltung der israelitischen Gemeinde beim Amtsbürgermeister vorstellig wird und polizeiliche Untersuchungen veranlasst, sind unerheblicher Natur.[3])

Dem Geldwechsler Samuel Brunschwig von Hüningen wurde der Gewerbebetrieb untersagt, obschon Wechselsensal Huber für ihn eingetreten war,[4]) dem Viehhändler Haas aus

[1]) St.-A. B. Kirchenakten Q. Kleinratsprotokolle vom 19. April, 27. Mai 1826, 29. April 1829, 19. Dezember, 26. Dezember 1835, 1. Mai 1839. Protokolle des Kleinen Stadtrats vom 1. Mai 1839. Niederlassung M 1.—Moses Ulmann führte das Gasthaus „zur Krone", das heutige „Hôtel Spalenhof", Spalenvorstadt 5, bis zu seinem im Jahre 1857 erfolgten Tode. Am 3. Oktober 1855 wurde ein Gesuch, die Wirtschaft durch einen Lehrer Adler, den Verlobten einer der Töchter Ulmann, weiter führen zu lassen, abgelehnt, am 3. Januar 1856 und abermals am 24. Januar 1857 zwei Töchtern Ulmann gestattet, das Geschäft auf ihren Namen zu übernehmen (St.-A. B. Kleinratsprotokolle der entsprechenden Daten. Weinakten S 2). Gegen 1870 unter der Regie von Mülhäuser-Ulmann wurde das Gasthaus in den benachbarten „Engel" verlegt, wo es bis gegen das Ende des 19. Jahrhunderts verblieb.

Judenwirtschaften betreffend ist nachzutragen, dass ein Gesuch des Samuel Picard um Zulassung einer solchen vom Stadtrat am 30. April 1823 abgewiesen wurde. Von 1831—1834 besass aber der gleiche Petent die Erlaubnis, Kuttelgässlein 1694 (heute Münzgässlein 20), eine Pintenwirtschaft zu führen. Als ihm dies später wieder verboten wurde, übernahm zum Schein ein Christ das Geschäft. Am 24. Oktober 1838 geht es mit obrigkeitlicher Erlaubnis wieder auf den früheren Inhaber über, nachdem ihm mit Rücksicht auf Dienste, die er während der Wirren von 1833 geleistet hatte, eine Bewilligung dazu erteilt worden war (St.-A. B. Protokolle des Kleinen Stadtrats der angegebenen Daten. Weinakten S 1.)

[2]) St.-A. B. Kirchenakten Q. Kleinratsprotokolle vom 3. u. 13. April 1833.

[3]) St.-A. B. Kirchenakten Q.

[4]) St.-A. B. Kleinratsprotokolle vom 27. Januar, 17. Februar 1847. Handel und Gewerbe. Wechsel X 1.

Rixheim, der in Riehen ein ausgedehntes Geschäft führte, wurde unter gewissen Vorbehalten aber bestätigt, dass ein gesetzliches Hindernis gegen seine Tätigkeit nicht bestehe.[1])

Anlässlich der Unruhen, die im Sundgau durch die Judenverfolgungen des Jahres 1848 hervorgerufen wurden, empfahl der eidgenössische Vorort Bern den Grenzkantonen und unter ihnen auch Basel, den jüdischen Flüchtlingen Asyl zu gewähren und sie womöglich in das Innere des Landes zu verbringen.[2])

Abnahme der Gemeinde.

Die eidgenössische Volkszählung des Jahres 1837 ergab die Anwesenheit von 13 jüdischen Familien mit einem Bestand von 126 Personen. Im Jahre 1815 waren es ihrer 35 Familien mit 198 Köpfen gewesen. Während die Gesamtbevölkerung der Stadt zwischen diesen zwei Terminen um ein Drittel zugenommen hatte, war die Zahl der Juden im gleichen Verhältnis zurückgegangen, „eine offenbare Folge der Beschränkungen in den Niederlassungsgesetzen für diese Religionsgenossenschaft", wie es in dem Berichte heisst.[3]) Wiederholte diese Feststellung nur zur Genüge Bekanntes, so wies sie die Juden doch neuerdings auf ihre missliche Lage hin und zeigte ihnen in eindringlicher Weise, dass sie entweder dem Eingehen ihrer Gemeinde mit Resignation entgegensehen oder aber sich aufraffen mussten, um, wenn immer möglich, eine Verbesserung ihrer gesetzlichen Wohnungsbedingungen zu erstreben.

Milderung der Niederlassungsbestimmungen

Tatsächlich zeitigt das Jahr 1839 den ersten dahin zielenden Versuch. Am 14. August 1839 reichen, namens der in Basel niedergelassenen, französischen Israeliten, A. Ruef, Isaac Dreyfus und Raphael Moses Bicard dem Kleinen Rat eine Bittschrift ein des Inhalts, es möchte derselbe dem Grossen Rat eine Aenderung des Niederlassungsgesetzes

---

[1]) St.-A. B. Kleinratsprotokolle vom 13. Februar 1847. Kirchenakten Q.

[2]) St.-A. B. Kirchenakten Q. Kleinratsprotokolle vom 4. März, 27. Dezember, 30. Dezember 1848.

An dieser Stelle sind als weitere Einzelheiten mit Prangerstellung verbundene Strafurteile gegen Juden einzufügen, die von Paul Burckhardt in seiner Darstellung dieser Zeit im Neujahrsblatt 1912, S. 46 mitgeteilt werden. (Vgl. Baselstädtisches Kantonsblatt 1834, 1, S. 16, 1834, 3, S. 255, 1836, 3, S. 128).

[3]) St.-A. B. Volkszählung 1837, E 1. — In einem Anhang zum Adressbuch von 1835 sind die „jüdischen Handel und Gewerbe treibenden Leute" besonders zusammengestellt.

vom 7. Februar 1821 in dem Sinne vorschlagen, dass die Uebertragung der Gewerbsbewilligung eines niedergelassenen, israelitischen Familienvaters auf dessen Kinder, die nach Art. 2 jenes Gesetzes verboten war, in Zukunft gestattet sein sollte. Die Petenten begründeten ihre Eingabe in der Hauptsache mit dem allgemeinen Hinweis auf die zwischen Frankreich und der Schweiz in Niederlassungssachen herrschende Reziprozität, die allerdings durch die oben besprochene Rayneval'sche Erklärung vom 7. August 1826 eingeschränkt worden war. Der Kleine Rat wies das Gesuch zur Begutachtung zunächst an das Staatskollegium und auf des letzteren Antrag später auch an den Stadtrat. Die Sache zog sich so sehr in die Länge, dass die Juden am 25. Juli 1840 an sie erinnern zu sollen glaubten. In seinem ausführlichen Bericht setzt das Staatskollegium auseinander, dass das Niederlassungsgesetz mit Bezug auf die Juden wirklich schwere Härten enthalte, die man anderswo kaum begreifen würde, dass deswegen früher oder später diplomatische Verwicklungen mit Frankreich zu erwarten seien, bei denen man auf die Unterstützung der anderen, eidgenössischen Stände nicht zählen dürfe und kommt zu dem Schluss, es sei den Gesuchsstellern zu entsprechen und ihrem Vorschlag gemäss an die gesetzgebende Behörde zu gelangen. Anders aber der Stadtrat, der entschieden gegen die Eingabe Stellung nimmt und an dem „abgeschlossenen System des Baselstädtischen Niederlassungswesens" nichts geändert wissen will. Der Kleine Rat, der den Stadtrat offenbar nicht bruskieren wollte, aber zu der Auffassung des Staatskollegiums hinneigte, wies die Frage zur erneuten Beratung an letzteres zurück. In gemeinsamen Besprechungen zwischen diesem und einer Delegation des Stadtrates einigte man sich darüber, dass zugunsten der Juden etwas geschehen müsse; nicht nur Recht, sondern auch Billigkeit verlangten dies; die Stadt dürfe nicht in den Ruf eines besonders harten Benehmens kommen; beharre man auf dem ablehnenden Standpunkt, so werde man um so schneller eine Krisis in der Niederlassungsfrage herbeiführen. Eine Gesetzesänderung dürfe aber deswegen nicht stattfinden, sondern der Stadtrat solle vom Kleinen Rat auf dem Verordnungsweg ermächtigt wer-

den, dem Gesuche der Petenten entsprechend zu verfahren. Demgemäss fasste der Kleine Rat in Erledigung der eingereichten Petition am 28. April 1841 folgenden Beschluss:

„Wollen MHGAH in Ausnahme von denjenigen Vorschriften hinsichtlich der Israeliten, welche im Schreiben des Kleinen Rats vom 3. November 1827 an den Stadtrat und in der am 10. September 1828 vom Kleinen Rat verfassten Zusammenstellung der Niederlassungsbestimmungen enthalten sind, den Stadtrat ermächtigen, den drei Petenten auf an ihn gelangendes Gesuch dahin zu entsprechen, dass einem in hiesiger Stadt geborenen und erzogenen und mit guten Leumden versehenen Sohne derselben eine selbständige Aufenthaltsbewilligung auf 6 Jahre erteilt werden könne, damit derselbe seinen Eltern bei ihrem bereits bestehenden Geschäft Hülfe leiste und sollten noch andere der gegenwärtig hier niedergelassenen Israeliten mit dem nämlichen Gesuch an den Stadtrat gelangen, so möge derselbe die ihm heute erteilte Ermächtigung ebenfalls in Anwendung bringen".[1])

Mit dieser Verfügung war trotz aller Verklausulierung und trotzdem die Gesetzesänderung dabei umgangen war, in „das abgeschlossene Niederlassungssystem Basels", wie es der Stadtrat nannte, eine kleine Bresche gelegt. Ohne dass es in den einzelnen Dokumenten deutlich ausgesprochen wäre, lässt sich zwischen den Zeilen lesen, dass es dem Staatskollegium, das damals den Amtsbürgermeister Frey, den Bürgermeister Karl Burckhardt, die Ratsherren Samuel Minder, A. Heusler und Peter Merian zu Mitgliedern zählte, nicht geringe Mühe kostete, um den Stadrat einer weiter blickenden Politik zugänglich zu machen und dass dieser schliesslich nur unter Anwendung eines gewissen Druckes sich zu einem Kompromiss herbeiliess. Die französischen Beschwerden, von denen in den Gutachten die Rede ist, sind zwar damals noch nicht ergangen, aber die Erinnerung an die „Wahl'sche Angelegenheit", bei welcher in den Jahren 1835/36 die französische Regierung gegenüber dem Kanton

[1]) St.-A. B. Entsprechende Kleinratsprotokolle. Kirchenakten Q, Niederlassung L 6. Die Mitteilung an die Petenten erfolgte in etwas abgeänderter, aber gleichsinniger Form.

Baselland sich der Juden in sehr energischer Weise angenommen hatte, liess voraussehen, dass über kurz oder lang von dieser Seite her diplomatische Interventionen zu gewärtigen seien.[1])

Eine erhebliche, materielle Bedeutung indessen konnte dem erlangten Zugeständnis keineswegs beigemessen werden. Die freie Niederlassung war nach wie vor ausgeschlossen, nur Söhne angesessener, jüdischer Familien, deren Tätigkeit im elterlichen Geschäft erforderlich war, konnten der neuen Vergünstigung teilhaftig werden. Der Stadtrat gedachte auch nicht, die Konzession, der er so widerwillig zugestimmt hatte, weitherzig anzuwenden. Von 1841—1847 erhielten nur je ein Sohn der Familien Moses Raphael Bicard, Isaac Dreyfus, Abraham Levy und Abraham Ruef im Sinne des Kleinratserkenntnisses die Aufenthaltsbewilligung. Als der Musiklehrer Felix Ulmann, der zwar in Basel geboren und erzogen war, aber sich nicht an dem väterlichen Erwerbe beteiligte, darum einkam, wurde er veranlasst, seine Anmeldung zurückzuziehen; denn trotzdem er 1831 in der Bürgergarde gedient und auch seither Militärdienst geleistet hatte, wäre die Verweigerung sicher gewesen.[2]) In gleicher Weise wurde ein Gesuch, das am 30. Mai 1845 Isaac Dreyfus für seinen Sohn Samuel einreichte, zurückgewiesen und in Beantwortung einer Beschwerde hierüber vom Stadtrat dargelegt, dass nach dessen Ansicht nur einem einzigen Sohne der gleichen Familie die Milderung des Niederlassungsgesetzes zugute kommen dürfe, nicht aber, was hier der Fall

[1]) Vgl. Baumgartner J. Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen. Zürich 1854, Bd. II, S. 185 f. — Feddersen P. Geschichte der schweizerischen Regeneration. Zürich 1867, S. 224 f. — Wir haben die Sache auch in den Archives du ministère des affaires étrangères à Paris, Correspondance de Suisse, vol. 539, fol. 189 erwähnt gefunden. Merkwürdigerweise lehnt der Minister diesmal die Fürsprache ab und begründet seine Handluugsweise damit, dass er in dem Vorgehen der Petenten, die sich rühmen, im Jahre 1833 baselstädtischen Militärdienst geleistet zu haben, ein unfreundliches Benehmen gegen Frankreich erkennen will. „Ils laissent voir la désaffection pour la France".

[2]) St.-A. B. Kleinratsprotokolle vom 17. April 1841 und 5. Januar 1842. Anders verfuhr man gegenüber den Angehörigen der reformierten Konfession, die während der dreissiger Wirren Militärdienst geleistet hatten. Durch besonderes Gesetz wurden ihnen beim Erwerb des Bürgerrechts aussergewöhnliche Vergünstigungen gewährt. (Gesetzessammlung VIII, S. 231 f., Mai 1834).

gewesen wäre, mehreren. An dieser Auffassung sei um so eher festzuhalten, als man lieber eine Verminderung als eine Vermehrung des israelitischen Elementes sehen möchte. Erst am 22. Dezember 1847 beschliesst der Kleine Rat in dieser Sache, dass, weil eine besondere Kommission mit der Revision der Niederlassungsfragen betraut sei, der anhängige Rekurs aus dem Geschäftsverzeichnis zu streichen sei und am 27. Mai 1848 erteilt in dessen Auftrag der Amtsbürgermeister Frey der Polizei die Weisung, wegen dieses bestrittenen Aufenthalts Belästigungen zu unterlassen.[1])

Volkszählung 1847.

Im Februar 1847 wurde abermals eine Volkszählung diesmal kantonaler Art vorgenommen. Unter einer Gesamtbevölkerung von 25,787 Seelen fanden sich 104 Juden; 34 davon wohnten im Stadt-, 1 im Steinen-, 62 im Spalen- und 7 im St. Johannquartier. Gegenüber der Zählung von 1837 ergab sich also eine neuerliche Verminderung von reichlich 17 %. Der quantitative Tiefstand der dritten Basler Judengemeinde im 19. Jahrhundert ist damit erreicht.[2])

Aenderung des Niederlassungsgesetzes.

Es muss anerkannt werden, dass, trotzdem die äusseren Verhältnisse nichts weniger als günstig lagen, die Basler Juden nicht erlahmten, sondern in der begründeten Hoffnung, dass eine durchgreifende Besserung ihrer Lage nur eine Frage absehbarer Zeit sein konnte, allmähliche Fortschritte zu verwirklichen suchten. So gelangten sie, als in den Jahren 1846/47 eine Revision der baselstädtischen Verfassung zur Beratung stand, an die damit beauftragte Fünfzehnerkommission und baten, indem sie auf die Emanzipationsbestrebungen in anderen Ländern hinwiesen, bescheiden und genügsam um die Aufnahme einer Bestimmung,

---

[1]) St.-A. B. Kirchenakten Q. Entsprechende Kleinratsprotokolle.

[2]) St.-A. B. Volkszählung 1847, F 1. — Ein nichts Neues meldender Registraturbericht aus dem Jahre 1844 über jüdische Verhältnisse findet sich St.-A. B. Kirchenakten M 2.

Folgende Familien setzten die Gemeinde zur Zeit ihres kleinsten Bestandes zusammen: Moses Ullmann, Bernhard Wolf, Abraham Ruef, Wwe. Isaac Dreyfus, Abraham Levy, Raphael Moses Bicard, Joseph Bloch, Wwe. Samuel Dreyfus, Simon Wolf, Naphthali Braunschweig, Samuel Bicard, also im ganzen 11 Haushaltungen. Dazu kam noch der ledige Felix Wolf, der nur mit Aufenthaltskarte versehen war. Die erwähnten 4 ältesten Söhne der Familien Dreyfus, Ruef, Levy und Bicard, die infolge des Beschlusses von 1841 besondere Bewilligungen erhalten hatten, sind nicht mitgezählt.

nach der „Niederlassung und Gewerbe" auch den hier von Jugend auf erzogenen Kindern hiesiger Einsassen gestattet sein sollte. Die Petition wurde am 5. Januar 1847 behandelt. Ratsherr Peter Merian stellte dabei den Antrag — nach einem späteren bei den Akten liegenden Schriftstück vom 28. Mai 1847 tat er dies in besonders warmherziger Weise — dass, da diese Einzelheit nicht in die Verfassung selbst hineingehöre, in dem zu erstattenden Bericht die gewünschte Aenderung in Anregung gebracht werde. Es wurde demgemäss beschlossen.[1])

Nachdem am 8. April 1847 die neue Verfassung angenommen worden war,[2]) ernannte der Kleine Rat zur Revision des Niederlassungsgesetzes eine Spezialkommission, die bei ihren Arbeiten auch das durch ein wiederholtes Gesuch in Erinnerung gebrachte Begehren der Israeliten zu prüfen hatte. Die Ansichten waren geteilt. Während die einen auf einen besonderen Judenparagraphen verzichten wollten, sprachen andere gegen jegliches Entgegenkommen. Der Kleine Rat vertritt in dem Gesetzesentwurf einen vermittelnden Standpunkt. Er hält dafür, dass zwar eine Vermehrung der Judenschaft so lange wie möglich zu verhindern sei, möchte aber den Wünschen der bereits niedergelassenen Juden entsprechen. Er schlägt als § 7 des neuen Gesetzes folgende Fassung vor: „Inbezug auf die Israeliten bleibt es bei der bisherigen Bestimmung, dass keine neuen Niederlassungsbewilligungen an solche erteilt werden, ausgenommen hievon sind lediglich die bereits niedergelassenen Israeliten, welchen ihre Bewilligung jeweilen erneuert werden kann und die hier geborenen und erzogenen Söhne derselben,

[1]) St.-A. B. Protokolle B 6, 2., 23. und 24. Sitzung. Verfassung B 4. Die in dem letzteren Faszikel enthaltene Petition der Israeliten trägt das Datum des 14. Dezember 1846. Ebendort findet sich das gedruckte Gutachten der Verfassungskommission, das die Frage S. 11, § 10 behandelt. Es heisst dort: „Indess glauben wir bei diesem Anlass doch darauf aufmerksam machen zu sollen, dass sowohl um das eigene Billigkeitsgefühl zu beruhigen, als auch um andere mit den besonderen, durch unsere Verhältnisse geforderten, ausschliesslichen Niederlassungsbestimmungen auszusöhnen, es der Fall sein dürfte, darauf Bedacht zu nehmen, einzelne besonders grelle Härten dieser Bestimmungen namentlich zugunsten hier geborener und erzogener Söhne hiesiger Einsassen einiger Massen zu mildern."

[2]) Basler Gesetzessammlung, Bd. XII, S. 16 f.

welchen, wenn sie die nötigen Requisite besitzen, der Kleine Rat nach Erwägung der obwaltenden Verhältnisse künftig ebenfalls selbständige Niederlassung und Gewerbebetrieb bewilligen kann." Bei der Verhandlung vor dem Grossen Rat am 6. Februar 1849 wurde beschlossen statt „geboren und erzogen" zu sagen „geboren oder erzogen" und das Wort „neue" vor Niederlassungsbewilligung zu streichen, im übrigen aber dem vorgeschlagenen Text zugestimmt. In dem vom 7. Februar 1849 datierten Gesetze[1]) wurde gleichzeitig zur Leitung des gesamten Niederlassungswesens eine besondere Regierungskommission bestellt, in der der Stadtrat zwar vertreten, aber, was zweifellos einen Fortschritt bedeutete, als massgebende Behörde ausgeschaltet war.[2])

[1]) Ibidem, Bd. XII, S. 171f.

[2]) St.-A. B. Grossratsprotokolle 1848/49. Ratschlag vom 16. November 1848. Verhandlung vom 6. Februar 1849. — Niederlassung A 1.

Ueber die Einzelheiten der Verhandlungen erfährt man weniger aus den Akten als aus der Presse. Erwähnenswert ist ein Artikel eines ungenannten Politikers im Intelligenzblatt der Stadt Basel 1846, Nr. 288, auf den auch P. Burckhardt (a. a. O., S. 20) Bezug nimmt und in dem es heisst, man müsse die Israeliten möglichst ausschliessen, denn sie mehren sich wie Schmalen und verdrängen nach und nach jedes andere Element.

Gegenüber den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen nimmt die „Basler Zeitung", das konservative Organ, keine ausgeprägte Stellung ein, sondern begnügt sich damit, sie wiederzugeben. Jahrgang 1847, Nr. 4, 6, 7, 1849, Nr. 32. — Das „Intelligenzblatt der Stadt Basel" ist schon etwas mitteilsamer. In seinem Bericht über die Grossratsverhandlungen vom 9. Februar 1849 schreibt es: „Der Vorschlag (der Regierung) trifft so die richtige Mitte zwischen denjenigen Meinungen, die ohne alle Rücksicht auf bestehende Verhältnisse und Ansichten die Juden völlig emanzipieren wollen und zwischen denjenigen Stimmen alter und neuer Zeloten, welche dieses unglückliche Volk heute lieber als morgen ausrotten möchten." 1849, Nr. 22. — Am ausführlichsten äussert sich die „Schweizerische Nationalzeitung", die trotz ihres Radikalismus der Ansicht ist, „dass eine Ueberschwemmung unseres Platzes mit Juden jeglicher Art kein Gewinn wäre" (1849, Nr. 29). Ueber die Diskussion im Grossen Rat berichtet sie am eingehendsten: Bürgermeister Sarasin empfiehlt den Vorschlag des Kleinen Rats. Dr. Birrmann, ein jung verstorbener Advokat (C. Meyer, im Basler Jahrbuch 1902, S. 83) und neben den Gebrüdern Brenner der hervorragendste Vertreter der damaligen Linken, findet den Zelotismus gegen die Juden empörend, obschon er begreifen kann, dass man sich vor einer Ueberzahl derselben fürchte. Er will weiter gehen als der Ratschlag und meint, es sollten auch fremde Juden zugelassen werden. Auch Köchlin tritt für sie ein. Man betrachte die Israeliten so, als ob sie keine Menschen wären, „obschon es brävere unter ihnen gebe, als manche Christen seien." Er beantragt zu sagen statt „hier geboren und erzogen" „hier geboren oder erzogen". Es folgen mehrere Voten für und gegen die Juden, „einige von äusserst zelotischer Gesinnung zeugend". „Die Diskussion wird langweilig".

Wurde auch durch dieses ganze Vorgehen nichts anderes erreicht, als dass die frühere auf dem Verordnungsweg zugestandene Milderung eine etwas breitere, gesetzliche Grundlage erhielt, so wurde dadurch doch, wenigstens für die nächste Zeit, das Weiterbestehen der jüdischen Siedelung gesichert und der Politik des Aussterbenlassens, die bis dahin immer wieder als Richtlinie aufgestellt wurde, ein Ende gesetzt. Zum erstenmal seit der Aufhebung der Mediationsakte erschien hier wieder ein Lichtpunkt in der Existenz der vielfach bedrängten Gemeinde. Bittere Zeiten hatte sie, wie in kurzem Ueberblick noch einmal zusammengefasst werden mag, seither durchlebt. In den ersten Jahren der Restauration stand sie in der schweren Gefahr, weggewiesen zu werden. Als das französische Bürgerrecht ihrer Glieder sie vor der unmittelbaren Ausführung dieser Absicht bewahrt hatte, wurde von 1820—1840 von massgebender Stelle aus ihr gänzliches Verschwinden, wenn auch nur indirekt, so doch systematisch betrieben. Erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts verstieg sich das Stadtregiment wenigstens zur Zulassung der Nachkommen der bisherigen Niedergelassenen. Wohl sah man — wie aus den Aufzeichnungen deutlich hervorgeht — die bevorstehende Entwicklung deutlich voraus und erkannte, dass auch Basel dem Strome der Emanzipation nicht werde Widerstand leisten können, aber statt den Bedürfnissen der Zeit, dem zunehmenden Handel und Wandel schon jetzt einigermassen Rechnung zu tragen, hielt man es für staatsmännischer, sich von den Ereignissen überholen und in unangenehme Situationen hineindrängen zu lassen.

Vergleich mit anderen Kantonen.

Bei der Beurteilung dieses Verhaltens mag in die Wagschale fallen, dass man nur in vereinzelten Schweizerkantonen der Frage der jüdischen Niederlassungen mehr Verständnis entgegenbrachte, dass man selbst da, wo die Verfassungen während der Regenerationsperiode in radikalem Sinne geändert wurden, es in diesem Punkte beim Alten liess und nur wenige Orte ihre Gesetzgebung früher oder jetzt in freierem und humanerem Sinne umwandelten. So unter-

„Gottlob" wird Schluss erkannt und der Antrag der Regierung mit der Modifikation Köchlin angenommen. Jahrgang 1849, Nr. 32.

nahm Aargau verschiedene, dahin zielende Versuche, die aber zu keinem Abschluss gelangten. Allen anderen voran ging Bern, das in seiner neuen Verfassung von 1846 die Niederlassungsfreiheit für Schweizer und Fremde gewährleistete und auch bei dieser Gelegenheit seinen politischen Scharfblick nicht verleugnete. Genf hatte den Juden schon 1841 alle bürgerlichen Rechte zuerkannt und 1843 sogar einige derselben naturalisiert. In den meisten anderen romanischen Kantonen fehlten von vornherein einschränkende Bestimmungen.[1])

Periode 1848—1875. Bundesverfassung.

Das ablehnende Verhalten, das manche führende, schweizerische Staatsmänner liberaler oder radikaler Richtung gegenüber den Juden beobachteten, findet auch in der Bundesverfassung von 1848 deutlichen Ausdruck. In ihrem Art. 41 gewährt sie die freie Niederlassung nur den christlichen Schweizern, ihr Art. 44 sichert die Ausübung des Gottesdienstes nur den christlichen Konfessionen zu und ihr Art. 48 begrenzt die Gleichheit in der Gesetzgebung und im Rechtsverfahren in übereinstimmender Weise.[2])

---

[1]) Ueber *aargauische* Verhältnisse vgl. Haller, a. a. O., S. 66 f., S. 228 f. — Ueber *Bern:* Tobler, a. a. O., S. 136 f., Leuenberger, a. a. O., S. 199. Nach Tobler (S. 140) wohnten im Jahre 1846 im ganzen Kanton Bern 315, in der Stadt Bern 165 Juden, also reichlich mehr wie in Basel. Die grosse Mehrheit derselben war jedenfalls auch elsässischen Ursprungs. Sie sollen sich im Sonderbundskrieg sehr patriotisch benommen haben. (Ersch und Gruber, a. a. O., 2. Sekt., Bd. 27, S. 115). — Seit 1836 wirkte in Bern der Jude G. Valentin als Professor der Physiologie. Gleichzeitig mit der Berufung nach Bern hatte er solche nach Lüttich und Dorpat erhalten, die beiden letzteren aber nur unter der Bedingung des Konfessionswechsels. Er entschied sich für Bern, das ihm keine derartige Zumutung stellte. (Pagel in Allgemeine deutsche Biographie, Leipzig 1895, Bd. 39, S. 464). — Ueber *Genf* siehe Jost, a. a. O., S. 337. M. Kayserling in The Jewish Encyclop, V, S. 611 f.

[2]) Aus den Verhandlungsprotokollen geht hervor, dass immer 15—17, also ungefähr $^2/_3$ Stimmen der Tagsatzung für die Einschränkungen eintraten, so dass die Anträge gegen dieselben in ständiger Minderheit blieben. Gegen die Juden sprach sich besonders scharf aus der Zürcher Furrer, dessen liberale Anschauungen von Dändliker (Geschichte der Schweiz, 3. Auflage, Zürich 1904, S. 717) als entschiedene und zuverlässige hervorgehoben werden. Für die Juden traten ein die Gesandtschaften Aargaus und diejenigen der romanischen Kantone Neuenburg, Waadt und Genf, sowie im Prinzip Bern, das infolge seiner neuen Verfassung des Jahres 1846 eine ausgesprochen radikale Politik vertrat. Es empfahl die Gestattung jeglichen Kultus, auch desjenigen der Israeliten. Denn die Eidgenossenschaft dürfe dem türkischen Grossultan nicht nachstehen, der durch einen neuerlichen Erlass allgemeine Religionsfreiheit gewährleistet habe. Ueber Bern siehe Dändliker, a. a. O., S. 677 und Baum-

Diese zuwartende, um nicht zu sagen feindselige Haltung befremdet um so mehr, als vor und während 1848 in den Nachbarländern die „Emanzipation der Juden“ teils durchgeführt, teils wesentlich gefördert wurde. Allen anderen war Frankreich, wie ein Minister sagte, als „Vertreterin der edlen und ewigen Ideen“ mit seinem massgebenden Beispiel vorausgegangen. Die von Louis-Philippe im Jahre 1830 beschworene Charte schaffte die Staatsreligion ab und stellte alle Bekenntnisse einander gleich. Der grösste Teil der jüdischen Kultusausgaben wurde auf das öffentliche Budget übernommen. Die Assimilation machte hier in jeder Beziehung rasche Fortschritte. Aehnlich wie Frankreich verfuhr Belgien. In Deutschland war die Lage der Juden in den verschiedenen Staaten eine wechselnde. Ueberall aber waren Bestrebungen zu ihrer Besserstellung im Gange. Zwischen den Regierungen und Parlamenten bestanden dabei oft Gegensätze, bald waren die ersteren, wie in Baden, bald die letzteren, wie in Baiern, liberaler gesinnt. Im Allgemeinen waren vor 1848 auch die Liberalen in Deutschland nicht besonders judenfreundlich. Die Sache änderte sich nach der Februarrevolution dieses Jahres. Die damalige deutsche Nationalversammlung, die bereits mehrere jüdische Abgeordnete und einen jüdischen Vizepräsidenten zählte, sprach die Gleichberechtigung aller Konfessionen aus, die, wenn sie auch zunächst nur theoretischen Wert besass, doch weiterreichenden Einfluss ausübte, und z. B. in die neue preussische Verfassung aufgenommen wurde. Die rückläufige Bewegung, die um 1850 einsetzte, wirkte, wie natürlich, auf alle diese

Judenemanzipation in Europa.

gartner, a. a. O., IV, S. 250, für das Uebrige Abschiede der Tagsatzung 1847, 4. Beilage D, passim, Haller, a. a. O., S. 232 f.

Die Stellung der Mehrheit des schweizerischen Radikalismus zur Judenfrage während und gegen das Ende der Regenerationsperiode, gibt einen bis dahin wenig gewürdigten Gradmesser ab zur Beurteilung seiner Entwicklung. Von festen, weit ausholenden, leitenden Gedanken, von einer idealen Auffassung der Menschenrechte ist nicht die Rede. Es werden in der Hauptsache eng begrenzte, kantonale Interessen vertreten, mit denen man nicht in Konflikt kommen mochte. Vielfach entspricht wohl die Stimmung der Parteiführer einer inneren, keineswegs judenfreundlichen Ueberzeugung. Dass in jener Zeit die freisinnige Auffassung der Judenfrage ein „Paradestück“ des Radikalismus gebildet habe, kann man schlechterdings nicht behaupten. Vgl. auch Gobat im Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung von N. Reichesberg, Bern 1906, Bd. 3, I, S. 255 f.

Errungenschaften herabmindernd. Ein Teil derselben aber erhielt sich, der Grundsatz der Gleichberechtigung insbesondere blieb für Preussen bestehen. In Süddeutschland verhielt man sich zwar nicht ablehnend, ging aber in der Frage doch nur langsam voran. Erst in den sechziger Jahren wurde die völlige Gleichstellung hier gesetzlich festgelegt. Aehnlich vollzogen sich die Ereignisse in den übrigen Ländern, besonders in Oesterreich und Italien. Charakteristisch ist der Befehl Pius IX., die Mauern des römischen Ghetto im Jahre 1848 niederzulegen und sie später wieder aufzurichten. Trotz dieser Rückschläge gelangte der Grundsatz der Gleichstellung allmählich zu fast allgemeiner Geltung.[1])

Die Basler Juden um 1848.

Gegenüber den grosszügigen Bewegungen im übrigen Europa erschienen die Bemühungen der Juden in der Schweiz, Verbesserungen ihrer Lage durchzusetzen, bei der Geringfügigkeit ihrer Resultate enttäuschend. Aber man war wenig verwöhnt und die Basler Juden im Besonderen scheinen mit der neuen Gesetzesbestimmung, die ihren Söhnen die Niederlassungsmöglichkeit verschaffte, schon recht zufrieden gewesen zu sein. Auf Grund derselben meldete sich in den Jahren 1851 nnd 1852 in rascher Folge eine ganze Anzahl in Basel geborener oder erzogener Söhne bisheriger oder früherer jüdischer Einsassen, denen vom Kleinen Rat so ziemlich anstandslos die Niederlassungs- und Gewerbsbewilligung erteilt wurde. Gesuchsteller, deren Requisite den Anforderungen des Gesetzes nahe kamen, ihnen aber nicht ganz entsprachen, wurden ebenso regelmässig abgewiesen. Im Ganzen wurden 12 Begehren bewilligt und 3 abgelehnt.[2]) Bei der eidgenössischen Volkszählung des Jahres 1850 ist von einer nennenswerten Vermehrung des jüdischen Elements noch keine Rede. Man

---

[1]) Philippson M., a. a. O. 4. Buch, speziell S. 234 f. Dieses Werk gibt zur Zeit die beste zusammenfassende Darstellung dieser Verhältnisse. So weit die Schweiz darin berücksichtigt ist, sind aber die Angaben zum Teil irrtümlich. Vgl. insbesondere S. 387 f., 305 f., 386 f. — Moniteur universel vom 9. Januar 1831 (Rede des Ministers Mérilhou), Halphen a. a. O., p. 427 s.

[2]) St.-A. B. Kirchenakten Q. Kleinratsprotokolle der in den ersteren Akten zu entnehmenden Daten.

zählte auf eine städtische Gesamtbevölkerung von 29698 Seelen 107 Juden.[1])

Einrichtung einer Synagoge 1850.

Die gesetzlich gesicherte Fortdauer der jüdischen Niederlassung veranlasste die zwar nur 10—12 Familien zählende Gemeinde zur Einrichtung einer neuen Synagoge. Wie oben (S. 98) mitgeteilt ist, fand seit dem Jahre 1810 der Gottesdienst in einem gemieteten Lokal des Hauses „unterer Heuberg Nr. 407", gegenwärtig Nr. 7 statt. Mit Schreiben vom 23. November 1849 bitten namens der Gemeinde Leopold Dreyfus, Abraham Bicard und Adolphe Ruef, die damaligen Vorsteher, den Kleinen Rat um die Erlaubnis, das sogen. Nidecker'sche Magazin, ebenfalls unterer Heuberg Nr. 403, jetzt Nr. 21 gelegen, käuflich erwerben und zu einem Betsaal umbauen zu dürfen. Stadtrat und Staatskollegium, über die Sache befragt, gaben einen günstigen Bericht ab. Auf des ersteren Wunsch nur wurde verlangt, dass der Kauf, der um den Preis von Fr. 4050.— alter Währuug erfolgte, zur Vermeidung eventueller späterer Verwicklungen nicht auf den Namen der Gemeinde, sondern denjenigen eines einzelnen Mitgliedes, als welches Leopold Dreyfus einzutreten bereit war, erfolgen sollte. Im Uebrigen erteilte der Kleine Rat ohne Vorbehalt seine Genehmigung.[2]) Nach Beendigung der Umbauten fand am 4. September 1850 die Einweihung der neuen Synagoge statt, zu der die Behörden und die Geistlichkeit eingeladen waren und bei welcher Rabbiner M. Nordmann von Hegenheim die Festpredigt hielt.[3])

Schweiz. Judenemanzipation. Einteilung.

So sehr auch die Bundesverfassung des Jahres 1848 mancherlei Wünsche und Hoffnungen befriedigte, so war

---

[1]) St.-A. B. Volkszählung 1850 G 1.

[2]) St.-A. B. Kirchenakten Q, Bauakten JJ 47. Entsprechende Kleinratsprotokolle.

In der Kaufpublikation (Kantonsblatt 1850 I, Nr. 7, S. 66) heisst es: „Es verkauft Ludwig Maring, der Zimmermeister, eine früher gerichtlich versteigerte (Kantonsblatt 1849 II, Nr. 12, S. 112), dem Johann Jakob Nidecker, Hafnermeister, zugehörig gewesene, durch den heutigen Herrn Verkäufer damals erstandene Scheune, nebst Höflein, Ziehbrunnen und Hinterfacade usw."

[3]) Rede gehalten bei der Einweihung des israelitischen Bethauses in Basel am 4. September 1850 durch M. Nordmann, Rabbiner in Hegenheim. Gedruckt zum Besten der Armen. Basel, Schweighauser'sche Buchdruckerei 1850.

Berichte über die Einweihungsfeierlichkeit bringen die Basler Zeitung und die Schweizerische Nationalzeitung, beide in ihrem Jahrgang 1850, Nr. 210.

ihr doch durch die Rückständigkeit, die sie in Bezug auf die bürgerliche Gleichstellung der Juden aufwies, vom Beginn ihrer Wirksamkeit an ein überaus hinderlicher Stein des Anstosses in den Weg gelegt. Die Bemühungen, auch in dieser Hinsicht veraltete Voreingenommenheit durch zeitgemässe Auffassungen zu ersetzen, beschäftigten während fast zweier Jahrzehnte von jetzt ab in ständiger Weise die schweizerischen Centralbehörden. Die Zeit des „neuen Bundes", wie die Jahre seit 1848 in der Schweizergeschichte wohl bezeichnet werden, entspricht in der Geschichte der Juden in der Schweiz der „Periode der Judenemanzipation."

Bei der Betrachtung dieser Vorgänge sind zweierlei Reihen von Tatsachen auseinander zu halten. Die einen derselben betreffen die im Aargau wohnhaften, schweizerischen, die anderen die französischen Juden, die in der übrigen Schweiz und besonders in Basel niedergelassen waren. Zu verschiedenen Malen allerdings greifen die Verhältnisse der einen in die der andern über. Die Ereignisse im Aargau, die von Haller[1]) eingehend dargestellt wurden, werden von uns nur insoweit Erklärungs- und Vergleichshalber herangezogen, als sie für die an dieser Stelle zu behandelnde Geschichte der Juden in Basel von Bedeutung sind.

Namenleiherei.

Die Einschränkungen der Niederlassungs- und Gewerbefreiheit, wie sie in den Gesetzen vom 19. Juni 1816 und 7. Februar 1821[2]) gegenüber Nichtbaslern und besonders gegenüber Juden ausgesprochen waren, führten dazu, dass die letzteren unter dem Namen dritter, die dazu berechtigt waren, Geschäfte zu errichten versuchten, und in dieser Weise die Vorschriften umgingen. Gegen diese sogenannte „Namenleiherei" wird um die Mitte des 19. Jahrhunderts in Basel heftig angekämpft. Bereits am 1. Oktober 1841 waren eine Anzahl Kaufleute, denen diese Konkurrenz natürlich sehr unbequem war, an den Kleinen Rat gelangt und hatten um Abhilfe ersucht. Das Justizkollegium, das um ein Gutachten angegangen wurde, gelangte zunächst zum Schluss, dass bei der bestehenden Gesetzgebung nicht viel ausgerichtet werden könne. Die Sache ruhte aber nicht, sondern wurde während

[1]) A. a. O. S. 235 f.

[2]) Basler Gesetzessammlung IV, S. 124 f, V, S. 148 f., Art. 2 und 8.

der nächsten Jahre wiederholt zur Sprache gebracht. Hatte doch das Niederlassungsgesetz vom 7. Februar 1849[1]) erneut festgesetzt, dass nur Kantons- und Schweizerbürger christlicher Konfession, Ausländer nur nach Massgabe der Staatsverträge zum Betrieb eines Gewerbes berechtigt seien. Die Vertreter des Handels und Gewerbes, deren Einfluss, wie das Verbot der Gewerbefreiheit und der weitgehende Schutz der zünftigen Privilegien in der Verfassung von 1847 beweisen, ein weitreichender war, verlangten, dass diesen Bestimmungen genau nachgelebt und darum auch der ihnen nachteiligen Namenleiherei ein Ende bereitet werde. Der Kleine Rat gab schliesslich nach und erliess trotz der wiederholt abratenden Aeusserungen seines Justizkollegiums als Nachtrag zu den §§ 198 und 204 der Polizeistrafordnung am 2. Juli 1851 hierüber eine Verordnung. Während nach dem ursprünglichen Text der angeführten Paragraphen[2]) diejenigen, welche ohne zunftgenössig zu sein oder eine Gewerbebewilligung zu besitzen. kaufmännische Geschäfte betrieben, in eine mit Schliessung ihres Betriebes verbundene Strafe von Fr. 2—50 verfielen, wurde in den Zusatzartikeln festgesetzt, dass, wenn diese Uebertretung unter der Form der Namenleiherei stattfinde, beide Teile, sowohl der Namenleiher als der Namenentlehner unter solidarischer Haftbarkeit bis zum Doppelten der ansonst in Aussicht genommenen Strafe gebüsst werden sollten.[3])

Auf Grund der neuen Verfügungen wurde eine ganze Anzahl jüdischer Handelsleute, die zwar in Basel nicht wohnen durften, aber hier in der geschilderten Form indirekt doch Geschäfte betrieben, in Bussen von Fr. 20—100 verfällt und denjenigen, welche Kontore und Magazine besassen, aufgegeben, sie in kürzester Zeit zu schliessen.[4]) Vom streng gesetzlichen Standpunkt aus konnte gegen dieses Verfahren, durch das übrigens auch einzelne christliche, schweizerische und ausländische Kaufleute zu Strafe

[1]) Ibidem, Bd. XII, S. 171 f., Art. 6.

[2]) Ibidem, Bd. IX, S. 145.

[3]) Ibidem, Bd. XIII, S. 52 f. — St.-A. B. Handel und Gewerbe Z 5. Protokolle des Kleinen Stadtrats vom 3. Januar 1844.

[4]) St.-A. B. Kirchenakten Q.

gezogen wurden, nichts eingewendet werden, andererseits war nicht zu verkennen, dass die beanstandeten Geschäfte seit vielen Jahren geduldet waren und dass deren plötzliche Wegweisung als eine Härte aufgefasst werden musste. Seit der Aufhebung des Judenzolles gegen das Ende des 18. Jahrhunderts ist hier zum ersten Mal wieder eingehender von den auswärts wohnenden Juden die Rede, die in der Stadt regelmässig ein- und ausgehen und über welche die Akten während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts sich fast völlig ausschweigen. Wenn auch über deren Tun keine bestimmten Aufzeichnungen vorliegen, so weiss man schon durch die mündliche Ueberlieferung, dass auch während dieser Zeit, wie vorher und nachher, Basel für die Juden der näheren und weiteren Umgebung das wichtige Verkehrszentrum darstellte, wo sich regelmässig, besonders an Freitagen, dem Tage der Viehmärkte, der jüdische Handel konzentrierte.

Intervention Frankreichs.

Die wegen Namenleiherei bestraften jüdischen Kaufleute waren sämtlich elsässischer Herkunft, also französische Bürger. In dieser ihrer Eigenschaft beschwerten sich einzelne derselben bei der heimatlichen Regierung. Es traf sich, dass das Pariser Kabinett kurz vorher von rigorosen Schritten des Kantons Basellandschaft[1]) gegen elsässische Juden benachrichtigt worden war, deretwegen es sich bereits an den schweizerischen Bundesrat gewandt hatte. Nun wurden neuerdings gegen beide Basel diplomatische Schritte unternommen, die in einem mehrfachen Notenwechsel ihren Ausdruck finden.

Zunächst wurde verlangt (Note vom 14. September 1851,

[1]) Die Geschichte der Juden in Baselland kann hier nicht kurz eingeschaltet werden, sondern bedarf einer besonderen Darstellung, die wir im „Basler Jahrbuch 1914“ zu geben versuchen. An dieser Stelle sei nur darauf hingewiesen, dass eine Verordnung vom 2. August 1851 (Gesetzessammlung Baselland V, S. 152 f., Nr. 20) über die Kontrollierung der fremden Aufenthalter, eine weitere (ibidem S. 162 f., Nr. 23) betreffend den Aufenthalt herumziehender Fremden vom 14. Oktober 1851 und insbesondere das Gesetz vom 17. November 1851 (ibidem S. 180 f., Nr. 26) betreffend die Verhältnisse der Juden diesen die Niederlassung und den Aufenthalt in dem neuen Halbkanton unmöglich machten und ihren Handel in weitgehender Weise beschränkten. Baselland war um diese Zeit in der Judenfrage noch intoleranter als die Stadt.

vom Bundesrat nur ihrem wesentlichen Inhalt nach an die Basler Regierung berichtet), dass dem wegen Namenleiherei verurteilten Uhrenhändler Isaac Schwob zur Liquidation seines Geschäftes eine angemessene Frist bewilligt werde. Aus den Verhandlungen des Kleinen Rats vom 20. und 27. August und 10. September 1851 geht hervor, dass dieser Kaufmann unter dem Namen seines Repräsentanten Gschwind tatsächlich ein Kontor gehalten und dass er, ohne eine Niederlassungs- oder Gewerbewilligung zu besitzen, irrtümlicher Weise sogar zur Zahlung der Sicherheitsgebühr veranlasst wurde. Der Rat zeigte sich geneigt, dem Wunsche des französischen Gesandten stattzugeben. Ein endgiltiger Beschluss war aber darüber noch nicht gefasst, als der Bundesrat eine viel weitergehende französische Beschwerde vom 27. Oktober 1851 (Beilage XX) übermittelte. In diesem Schriftstück war die ganze Angelegenheit von einem mehr allgemeinen Standpunkt aus betrachtet und wenn nicht gerade eine Gesetzesänderung, so doch eine der Judenduldung günstige Interpretation der Bundesverfassung nahe gelegt. Wenn diese auch die freie Niederlassung nicht garantiere, so verbiete sie anderseits den Kantonen nicht, sie zu gewähren. Das Basler Vorgehen sei mit guten nachbarlichen Beziehungen unvereinbar. Weitere Eröffnungen werden in Aussicht gestellt und abermals ein vorläufiger Aufschub der getroffenen Massnahmen gefordert. Am 29. Oktober 1851 beschliesst hierauf der Kleine Rat ganz kurz: „Es ist angeratener Massen zu antworten", d. h. die schon früher in Aussicht genommene Aufschubfrist sei man zu gewähren bereit.

Die angekündigten ausführlicheren Darlegungen erfolgen in der französischen Note vom 16. Dezember 1851, die auffallend scharf und drohend gehalten ist. Sie vertieft den in der früheren Zuschrift aufgestellten Standpunkt und beansprucht formell Verfassungs- und Gesetzesänderungen im Sinne der unbehinderten Niederlassung. „L'expulsion violente de nos nationaux .... nous impose l'obligation de protester contre cet état des choses et de demander formellement au nom des principes du droit public universellement adoptés aujourd'hui, la modification d'une législation intolérante, qui

blesse les principes de civilisation libérale dont la France s'honore d'être le soutien". Weiter wird, allerdings unter Ignorierung der Rayneval'schen Spezialnote, auf den Niederlassungsvertrag von 1827 verwiesen, der die Franzosen in der Schweiz gleich behandelt wissen wolle wie die eigenen Bürger. Für den Fall, dass die französischen Forderungen nicht bewilligt würden, werden einschneidende Repressalien sowohl gegen die ganze Schweiz als besonders auch gegen die beiden Kantone Basel in bestimmte Aussicht genommen.

Massnahmen des französischen Judentums.

Das Vorgehen Frankreichs war nicht nur bedingt durch den Gegensatz, der in der Frage der Gleichberechtigung der Juden zwischen seiner eigenen und der schweizerischen Gesetzgebung zutage trat, sondern auch durch besondere Einwirkungen, die sich zugunsten der Basler Juden bei der französischen Regierung geltend machten. Im September 1851 hatten sich die beteiligten jüdischen Kreise zusammengeschlossen und unter Führung von Rabbiner M. Nordmann in Hegenheim und in Uebereinstimmung mit dem israelitischen Zentralkonsistorium in Paris massgebenden Ortes sich für ihre Glaubensgenossen in der Schweiz eindringlich verwendet. Die Beschwerden der Basler Israeliten wurden in einer durch Druck vervielfältigten Note, in der allerdings die Auffassung des Rayneval'schen Schreibens wiederum irrtümlich erscheint, dargelegt und nicht nur die Minister um ihre Intervention angegangen, sondern auch eine Audienz bei dem Prinz-Präsidenten Louis-Napoléon erbeten, der beim Neujahrsempfange im Januar 1852 erklärte, der misslichen Lage der Juden in der Schweiz ein Ende setzen zu wollen.[1])

[1]) Archives israélites, Paris 1852, T. XIII, p. 145, 147 s., 327, 329. Univers israélites, Paris 1852, Nr. 9.

Das erwähnte Schriftstück führt den Titel: „Note sur la position et les titres des Israélites Français expulsés du territoire de Bâle et de Bâle-Campagne." Es ist in dem „Catalogue de l'histoire de France, Paris 1858" unter der Signatur Ld 184—185, 202, speziell aufgeführt.

Wir besitzen verschiedene aus dem Nachlass des Rabbiners M. Nordmann uns übergebene Korrespondenzen, die Pariser Persönlichkeiten, besonders der Deputierte und Oberst Cerf Berr, der zugleich Präsident des Consistoire central israélite de France war, in den Jahren 1851/52 und später über die Lage der französischen Juden in der Schweiz an jenen gerichtet hatten. Wir behalten uns vor, auf diese Einzelheiten an anderer Stelle zurückzukommen. Vgl. auch Intelligenzblatt der Stadt Basel 1851, Nr. 215 und 217.

Schweiz. Rückäusserungen.

In dem Begleitschreiben, das der Bundesrat bei der Uebersendung der französischen Dezembernote nach Basel beifügte, gab er zu bedenken, ob es nicht möglich wäre, im Interesse Basels sowohl als der Eidgenossenschaft „diejenigen Rücksichten eintreten zu lassen, welche geeignet wären, die obwaltenden Kollisionen einer befriedigenden Lösung entgegenzuführen". Der Basler Kleine Rat antwortete durchaus ablehnend. Zwar weist er auf die bewilligten Aufenthaltsverlängerungen hin, fügt aber bei, eher wolle man auf den französischen Niederlassungsvertrag, der sowieso für die Schweiz ungünstig sei, verzichten, als die Aufhebung der Abwehrbestimmungen gegen die Juden zugestehen.[1])

Während auf die früheren französischen Akte schriftliche Beantwortungen des schweizerischen Bundesrats nicht ergangen zu sein scheinen (wenigstens fehlen solche sowohl im Basler Staats- als auch im Bundesarchiv), veranlasst diese letzte Beschwerdeschrift eine eingehende, vom 14. Januar 1852 datierte Rückäusserung.[2]) In ihr bemüht sich der Bundesrat darzutun, dass die Basler Massregelungen auf streng gesetzlicher Grundlage erfolgt sind und kein ausnahmsweises Verfahren gegen die Juden bedeuten. Er erläutert die zutreffenden Bestimmungen der Bundesverfassung und setzt das Verhältnis zum Niederlassungsvertrag von 1827 und der ihm beigefügten Rayneval'schen Erklärung auseinander. Laut dieser, deren Geltung nicht verkannt werden dürfe, könne von den Kantonen nicht verlangt werden, dass sie, solange sie den schweizerischen Juden die Niederlassung nicht gestatteten, sie den ausländischen Juden bewilligen müssten. (Vgl. S. 111 und Beilage XIX). Es wird dagegen protestiert, dass durch die Ausweisungen der Juden die Interessen der „liberalen Zivilisation" geschädigt seien, nicht um Intoleranz und Verfolgung handle es sich, sondern um wirtschaftliche Schutzmassregeln. Energisch wird die Zumutung einer Verfassungsänderung seitens einer fremden Macht zurückgewiesen,

[1]) St.-A. B. Missiven 1852, Nr. 2.

[2]) Der Text der schweizerischen Note stammt wohl von Jonas Furrer, dem schon früher als wenig judenfreundlich charakterisierten Chef des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, dem die Angelegenheit zur Behandlung überwiesen worden war und der 1852 das Amt des Bundespräsidenten zum zweitenmal bekleidete.

die damit unbefugter Weise sich in das innere politische Leben der Schweiz einmischen würde. Eine Rechtsverletzung liege nicht vor, also auch kein Grund zu Repressalien. Würden solche doch ergriffen, so käme das einem einseitigen Bruche des Vertrages von 1827 gleich.

Die Diskussion der Frage ruht vom Januar bis April 1852. Abermalige Verurteilungen jüdischer Kaufleute wegen Namenleiherei, ein Gesuch derselben, sich im Hinblick auf die lange Dauer ihrer Geschäftsbeziehungen in Basel tatsächlich niederlassen zu dürfen (der eine derselben hielt seit 60 Jahren, ein anderer seit 40, ein dritter seit 15 Jahren in der Stadt ein Bureau), veranlassten damals eine in sehr gemässigter Form abgefasste Fürsprache des neu ernannten französischen Gesandten, Grafen von Salignac-Fénelon, der an die Stelle des Comte Reinhard getreten war. (Note vom 28. April 1852). Von Repressalien wird darin nicht mehr gesprochen und viel mehr Billigkeit als Recht in Anspruch genommen. Der Kleine Rat lehnt auf Grund der Gesetzesbestimmungen die begehrte Zulassung zwar ab, bewilligt aber eine um mehrere Monate verlängerte Liquidationsfrist für die aufgehobenen Geschäfte.[1])

Fernere offizielle Schritte Frankreichs in dieser Sache unterbleiben, wenn auch von den beteiligten Pariser Kreisen noch mehrmals versucht wurde, die Regierung zum Einschreiten anzuregen.[2]) Es scheint, wie der schweizerische Bundesrat in seinem Geschäftsbericht für 1853[3]) sich aus-

[1]) In der Sprache des Originals abgefasste Kopien der französischen Noten vom 27. Oktober, 16. Dezember 1851 und 28. April 1852 sowie ein deutsches Konzept der schweizerischen Note vom 14. Januar 1852 finden sich im St.-A. B. Kirchenakten Q. — Vom Bundesrat wird eine Darstellung der Sachlage in seinem Geschäftsbericht über das Jahr 1852 gegeben. Schweizer. Bundesblatt 1853, Bd. 2, S. 54f. oder Feuille Fédérale Suisse 1853, T. 2, p. 53s. An letzteren Stellen sind je in deutscher oder französischer Sprache die Noten vom 16. Dezember 1851 und 14. Januar 1852 in extenso abgedruckt. Die französische Note vom 27. Oktober 1851, die nirgends reproduziert ist, haben wir als Beilage XX dieser Arbeit beigefügt. Vgl. auch Ullmer R. E., Die staatsrechtliche Praxis der schweizerischen Bundesbehörden aus den Jahren 1848—1862, Zürich 1862, Bd. I, S. 559f. Weitere Belege finden sich im St.-A. B. Kirchenakten Q, Kleinratsprotokolle vom 20., 27. August, 10, 20. September, 29. Oktober, 24. Dezember 1851, 7., 1., 3. April, 21. April, 5. Mai 1852.

[2]) Vgl. Anmerkung 313.

[3]) Schweiz. Bundesblatt 1854, Bd. 2, S. 38.

drückt, dass der rechtliche Standpunkt, den die Eidgenossenschaft eingenommen hatte, von der gegnerischen Seite nicht bestritten wurde. Wohl bemüht sich der französische Gesandte hin und wieder Vergünstigungen für einzelne Juden zu erlangen, aber er beruft sich dabei mehr auf freundnachbarliche Beziehungen als auf Vertragsbestimmungen.

Misserfolg Frankreichs.

Das Ergebnis dieser mit grossem Aufwand inszenierten Bestrebungen kommt — das muss unumwunden zugegeben werden — einer diplomatischen Niederlage Frankreichs gleich. Wie schon erklärt wurde und wie besonders in der schweizerischen Note vom Januar 1852 auseinandergesetzt ist, konnte — mochte man den Juden noch so viel Sympathie entgegenbringen — eine tatsächliche Verletzung des Gesetzes- oder Vertragsrechts nicht nachgewiesen werden. Gewiss waren die neuen Verordnungen recht chikanös, aber die Befugnis zu ihrem Erlass war nicht zu leugnen. Mit der Feststellung, dass die verhängnisvolle Rayneval'sche Erklärung zum Niederlassungsvertrag von 1827 nicht angetastet werden konnte, fielen die erhobenen Beschwerden dahin. Der ideale Rechtsstandpunkt und die Interessen der Toleranz und der „liberalen Zivilisation" mussten unter dem Einfluss der nicht auf diesen Ton gestimmten Anschauungen der schweizerischen Staatsmänner bei der Behandlung des Konfliktes ausscheiden. Ob sie wirklich dabei nicht berührt wurden, ob nur die rein wirtschaftliche Defensive für die Haltung der Eidgenossenschaft und der Kantone massgebend war, konnte vom französischen Standpunkt aus für den Augenblick um so mehr ausser acht gelassen werden, als jedermann fühlte, dass die aufgeworfenen Probleme in absehbarer Zeit ihrer Lösung entgegendrängen würden.

Andauernde Beunruhigung.

Der zeitweilige Erfolg der Basler Judenpolitik brachte die mit ihr zusammenhängenden Fragen nicht im geringsten zur Ruhe. Immer wieder erhoben sich Schwierigkeiten. Neu entdeckte Fälle von Namenleiherei, deren Bereich viel ausgedehnter war, als man gedacht hatte, Fristverlängerungen für damit zusammenhängende Liquidationen (einmal, am 9. März 1852, wurde in merkwürdiger Weitherzigkeit hiefür sogar ein vierjähriger Termin bewilligt) und Gesuche um

förmliche Niederlassungsbewilligungen beschäftigen immer wieder die Behörden.[1])

Angelegenheit des jüdischen Vorsängers in Basel.

Aus der Banalität der Ereignisse tritt die Angelegenheit des Judenvorsängers, Salomon Blum von Bollweiler, heraus. Derselbe versah im Jahre 1854 als lediger Mann schon seit 10 Jahren sein Amt. Um sich verheiraten zu können, bedurfte er einer eigentlichen Niederlassungsbewilligung. Die Vorsteher der nun 14 Familien umfassenden Gemeinde (Abraham Bicard, Leopold Dreyfus, Adolphe Rueff) gelangten für ihn deswegen an den Kleinen Rat. Sie betonten, dass in diesem Fall keinerlei Geschäftsbetrieb in Betracht komme, dass Blum lediglich das Musikfach pflege, Mitglied des Konzertorchesters sei und niemanden in den Weg trete. Nachdem auf Grund der unzweideutigen Gesetzesbestimmungen dieses Gesuch abgelehnt worden war, wurde in gleicher Weise der Grosse Rat angegangen. Die Petitionskommission desselben, in deren Namen Deputat La Roche referierte, war der Ansicht, dass hier eine Gesetzesausnahme sich rechtfertige und beantragte in diesem Sinne die vom Plenum gutgeheissene Rückweisung der Sache an den Kleinen Rat, der nun Blum eine jedes Jahr zu erneuernde Niederlassungsbewilligung erteilen liess.[2])

Innerschweizerische Judenfrage.

Nicht nur das Ausland nahm an der Behandlung der schweizerischen Judenfrage regen Anteil, auch die innerschweizerischen Verhältnisse gaben Veranlassung, darauf zurückzukommen. Streitigkeiten, die der Endinger und Lengnauer Juden halber zwischen den Regierungen der Kantone Aargau, Luzern und Zürich entstanden waren und die sich auf das Recht des freien Verkehrs nach Art. 29 der Bundesverfassung bezogen hatten, waren von den Bundesbehörden zugunsten der Aargauer Juden entschieden worden. Im Verlaufe der Diskussionen hatte der Ständerat den Bundesrat im Dezember 1854 beauftragt, über die Beschränkungen der Juden in den einzelnen Kantonen Er-

[1]) St.-A. B. Kirchenakten Q. Kleinratsprotokolle vom 12. November 1853, 17., 24. März, 15. August, 10., 17. November 19. Dezember 1855, 17., 18. Februar 1857, 9. Januar 1858.

[2]) St.-A. B. Kirchenakten Q. Kleinratsprotokolle vom 11. Juni 1854. Grossratsprotokolle vom 5. Februar 1855. — Schweizerische Nationalzeitung 1855, Nr. 31. Archives israélites, Paris 1855, T. 16, p. 271.

hebungen anzustellen und besonders auch darüber Bericht zu erstatten, ob solche mit der Bundesverfassung in Widerspruch ständen. Es ergab sich, dass ausser im Aargau nur in Bern und Genf israelitische Kantonsangehörige oder Bürger vorhanden waren, dass Zürich, Baselland und Schaffhausen förmliche Gesetze gegen die Juden erlassen hatten und dass sie auch in den meisten anderen Kantonen Zurücksetzungen unterworfen waren. Die Differenzen wurden für diesmal durch den Bundesbeschluss vom Juli/September 1856 beigelegt. Durch denselben wird der Bundesrat beauftragt, der Bundesverfassung in dem Sinne Nachachtung zu verschaffen, dass die den schweizerischen Israeliten, gleich den anderen Schweizerbürgern nach Art. 29 und 42 zustehende Befugnis des freien Verkehrs und der Ausübung politischer Rechte anerkannt werde. Gleichzeitig wird, was der bisherigen Praxis konform war, ausgesprochen, dass nach Art. 48 der Bundesverfassung die Kantone in der Gesetzgebung über die nicht kantonsangehörigen, d. h. die nicht der schweizerischen Nationalität teilhaftigen Israeliten frei seien, soweit dadurch nicht Rechte verletzt würden, die allen Schweizern ohne Unterschied der Konfession zuständen.[1])

So einschneidende Bedeutung diesem Beschluss für den Kanton Aargau zukam, so sehr entbehrte er der Tragweite für Baselstadt. Die Basler Juden waren ohne Ausnahme französische Bürger und wurden somit von dem Wortlaut desselben nicht direkt berührt. Das Recht des freien Handelsverkehrs war ihnen durch die kantonale Gesetzgebung längst nicht mehr bestritten. An eine Ausübung politischer Rechte konnten sie als Ausländer nicht denken. Die Beschränkung der Niederlassungsfreiheit wie sie Art. 41 der Bundesverfassung vorsah, war durch die neue Verfügung nicht aufgehoben. Es heisst demnach auch ganz kurz in den Kleinratsverhandlungen vom 4. Oktober 1856, während welcher das hierauf bezügliche Kreisschreiben des Bundesrats vom 1. Ok-

[1]) Haller, a. a. O., S. 235 f. — Der Bericht des Bundesrats über die Rechtsverhältnisse der Juden findet sich im Bundesblatt 1856, Bd. I, S. 258 f. Die baselstädtische Antwort datiert vom 9. Mai 1855. St.-A. B. Missiven 1855, Nr. 126.

tober 1856 zur Verlesung gelangt, „lassen es MHGAH bei der Mitteilung bewenden.“[1])

Amerikanische und englische Intervention.

Die Bewegung für die Gleichstellung der Juden in der Schweiz verfolgt, durch kleine Anlässe immer von neuem angefacht, ihren Weg weiter. Wie früher Frankreich, treten jetzt die Vereinigten Staaten Nordamerikas auf den Plan, um auf die Bundesbehörden einzuwirken. Zwischen 1850 und 1855 fanden zwischen den beiderseitigen Regierungen immer wieder aufgenommene und unterbrochene Besprechungen über den Abschluss eines Staatsvertrags statt. Ein erster Entwurf war vom amerikanischen Senate im Jahre 1851 abgelehnt worden, weil er einschränkende Bestimmungen über die Niederlassung amerikanischer Juden in der Schweiz enthielt. Trotzdem wurden in das im Jahre 1855 von beiden Parteien ratifizierte Uebereinkommen Vorbehalte aufgenommen, die eine ungleiche Behandlung der Juden ermöglichten. Die vorausgesehenen Schwierigkeiten blieben auch nicht aus. Früher schon hatte der Fall des amerikanischen Bürgers Gootman, dessen Ansiedelung in La Chaux-de-fonds im Jahre 1853 Hindernisse in den Weg gelegt wurden, Anlass zur Intervention gegeben. Später schloss sich ein Konflikt mit dem baselstädtischen Kleinen Rat an, der am 27. März 1858 das Niederlassungsgesuch des amerikanischen Juden Sigmund Mülhäuser abgelehnt hatte. Wenn auch die formellrechtlichen Grundlagen für die erhobenen Beschwerden fehlten, gab sich der amerikanische Gesandte Theo S. Fay nichtsdestoweniger die grösste Mühe, um die Bundes- und Kantonalbehörden davon zu überzeugen, dass eine Revision der die Juden zurücksetzenden Vorschriften eine dringende Notwendigkeit sei. Jedenfalls auf Betreiben der amerikanischen Juden, die in der Sache seit 1850 eine grosse Rührigkeit entwickelten, veranlasste er durch Vermittlung des schweizerischen Bundesrats eine Umfrage über die Judenverhältnisse in der Eidgenossenschaft. Deren Resultat veröffentlichte er

[1]) Eine Anfrage des Kantons Thurgau über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Juden hatte der Kleine Rat im März 1854 dahin beantwortet, dass sie in der Stadt selbst zivilrechtlich keinerlei Beschränkung, im Landbezirk den Bestimmungen der §§ 110, 268, 288 der Basel'schen Landesordnung unterworfen seien. Ueber diese vgl. S. 93 Anm. 2. St.-A. B. Kirchenakten Q.

in einer durch Uebersetzung und Druck verbreiteten Denkschrift.[1]) Er weist darin nach, dass die Schweiz in der Frage der Judenemanzipation zu den rückständigsten Staaten zu rechnen sei und dass es hohe Zeit wäre, Abhilfe zu schaffen. Für Fay ist der Gedanke unerträglich, dass die 3—400,000 Juden Nordamerikas in der Heimat allen anderen Bürgern gleichgestellt, in der Schweiz aber minderen Rechtes seien. Sind auch die Ausführungen nicht einwandfrei, so hinterlassen sie doch durch die Wärme, mit der der Verfasser für seine Forderungen eintritt und durch die ideale Auffassung des Gegenstandes den besten Eindruck.

Seit Dezember 1857 wurde Fay in seinen Bestrebungen von dem britischen Gesandten unterstützt. Wohl hatte England in dem im September 1855 abgeschlossenen Handels- und Niederlassungsvertrage[2]) in der Frage der freien Judenniederlassung nachgegeben, aber schon im Dezember 1857 dem Bundesrat eröffnen lassen, dass die Regierung Ihrer Majestät es mit Vergnügen sehen würde, wenn die Schwierig-

[1]) Der genaue Titel lautet: „Denkschrift der Gesandtschaft der Vereinigten Staaten von Nordamerika, gerichtet an den schweizerischen Bundesrat betreffend die Zulassung der nordamerikanischen Israeliten zur Niederlassung in der Schweiz. (Vom 26. Mai 1859).“ Mit Bezug auf die Judengesetzgebung teilt Fay die schweizerischen Kantone in drei Rubriken, in gemässigt liberale, in absolut restriktive und in absolut freie. Zu den letzteren gehören die romanischen Kantone und Bern, zu den absolut restriktiven auch beide Basel. Er widerlegt — das ist der hauptsächliche Inhalt der Broschüre — die Einwände gegen die Gleichstellung der Juden unter sieben Gesichtspunkten, indem er nacheinander ihre Beziehungen zur Bundesverfassung, zum schweizerisch-amerikanischen Staatsvertrag, den Einwand der Inkompetenz des Bundesrats, die Vorwürfe über die Einmischung eines fremden Staates in schweizerische Angelegenheiten, die Vergleichung der Juden- mit der Sklavenfrage, die aus dem Christentum hergeleiteten Gegengründe und die speziellen, örtlichen Umstände einer eingehenden Besprechung unterzieht.

Baselstadt hatte in seiner Antwort auf die Umfrage (St.-A. B. Missiven 1858, Nr. 79) bemerkt, dass man es sehr beklagen würde, wenn den amerikanischen Juden eine begünstigte Ausnahmestellung eingeräumt würde, weil dann Frankreich sie ebenfalls verlangen und so der Kanton von elsässischen Juden überschwemmt werden würde.

Auch der schweizerische Generalkonsul Hitz in Washington erkundigte sich auf die Beschwerden der amerikanischen Juden hin über die Verhältnisse ihrer Glaubensgenossen in der Schweiz beim Bundesrat, der ihn über die Sachlage verständigte und gleichzeitig beauftragte, die amerikanische Regierung zu ersuchen, von weiteren Reklamationen in der Emanzipationsfrage abzusehen, da solche bestimmt und entschieden abgewiesen werden müssten.

[2]) Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen, V, S. 271 f.

keiten, unter denen die Juden in der Schweiz litten, behoben würden. In förmlicherer Weise wurde dem gleichen Gedanken in der Note vom 28. Dezember 1858 Ausdruck verliehen, mit welcher Ed. A. J. Harris, der damalige britische Vertreter, in ähnlicher Weise in Bern vorstellig wurde. Diese diplomatischen Bemühungen Englands haben, da konkrete Beschwerdefälle nicht vorlagen, natürlich nur demonstrative Bedeutung und sind zweifellos ebenfalls auf amerikanischen Einfluss zurückzuführen.[1])

Die Denkschrift Fay's sowohl als die britische Note wurden vom Bundesrat den Kantonen mitgeteilt. Zu ersterer, die ohne sonderliche Eile, erst reichlich zwei Monate nach ihrem Empfang weiter gegeben wurde, wurde bemerkt, dass sie eigentlich die Kantone angehe und darum deren Würdigung bestens empfohlen werde, bei der letzteren ersucht, bei sich darbietendem Anlass darauf Rücksicht zu nehmen.[2])

Erneute Note Frankreichs.

Waren schon die bisherigen Kundgebungen vom Bundesrat ungern gesehen, so scheint die Note, die in der gleichen Sache von dem französischen Botschafter Turgot am 7. Januar 1860 überreicht wurde (Beilage XXI) ihm nicht weniger Unbehagen verursacht zu haben, denn den französischen Gesinnungen gegen die Schweiz war ungleich mehr Wichtigkeit beizumessen als lockeren, überseeischen Beziehungen. Abermals wurde darin dem Wunsche lebhafter Ausdruck verliehen, dass die noch rückständigen Kantone, unter ihnen

[1]) Die Verhandlungen zwischen der nordamerikanischen Union und der Schweiz über die Judenemanzipation sind eingehend geschildert bei M. Strook, Switzerland and American Jews in Publications of the American Jewish Historical Society, Number 11, p. 78, 1903. Die diplomatische Korrespondenz hierüber ist, soweit sie in amerikanischen Archiven vorhanden ist, veröffentlicht von Cyrus Adler, Jews in the diplomatic correspondence of the United States 1853—1859, Switzerland. Ibidem, Nr. 15, 1906, p. 35—39. Aus beiden Veröffentlichungen geht hervor, wie sehr dem amerikanischen Gesandten die Sache am Herzen lag. Mehrfach wird von ihm als eifriger Mitarbeiter Rabbiner Moses Nordmann in Hegenheim erwähnt (Nr. 11, p. 30, 32, 42, 43), der ihm mancherlei Material lieferte. Mit ihm zusammen unternahm Fay eine Reise durch das Elsass, durch deren Ergebnis er die Vorwürfe zu entkräften gedachte, die immer wieder gegen die dortigen Juden erhoben wurden, und deren Zuwanderung Basel und die Schweiz so sehr fürchteten. Vgl. auch Basler Nachrichten, 1857, Nr. 290, S. 1649.

[2]) St.-A. B. Kirchenakten Q. Ebendort sind die Originale oder Kopien der angeführten, diplomatischen Korrespondenz gesammelt.

beide Basel, ihre Judengesetzgebung in liberalem Sinne ändern möchten und dem Bundesrat nahe gelegt, die Frage vor die eidgenössischen Räte zu bringen. In dem Begleitschreiben, mit dem jener das Aktenstück den Ständen übermittelt, ladet er dazu ein, die entwickelten Gesichtspunkte einer einlässlichen Prüfung zu unterziehen, er selbst, fügte er bei, habe geantwortet, dass er die Angelegenheit der Bundesversammlung nicht vorlegen könne, ohne gleichzeitig eine Revision der Bundesverfassung vorzuschlagen. Dazu aber böten die Rechtsverhältnisse der Juden keine genügende Veranlassung.[1])

Erfolge in Basel.

Aehnliche Verstimmungen und Ueberlegungen wie in Bern erregte, der Folge der Ereignisse nach zu schliessen, die französische Note auch in Basel. Hier war am 8. Februar 1858 wieder eine neue Verfassung von der Bürgerschaft angenommen worden, die, wie auch die früheren Revisionen, allerlei Aenderungen in der Wahlart und Organisation der Behörden zur Folge hatte, aber sonst ohne Belang war.[2]) Es ist nicht ersichtlich, dass die damalige freisinnige Minorität der Gleichstellung der Juden irgend welches Interesse entgegengebracht hätte. In dem abgeänderten Niederlassungsgesetz vom 6. Juni 1859[3]) blieb der die Judenniederlassung einschränkende § 7 in gleicher Weise wie bisher bestehen, ohne dass auch nur der Versuch gewagt worden wäre, ihn weitherziger zu fassen. Die Initiative dazu erfolgte erst im Jahre 1860 seitens der konservativen Regierungspartei. Wie offen zugegeben wird, entschloss sich damals der Kleine Rat unter dem Eindruck der geschilderten diplomatischen Aktionen auf Antrag seines Staatskollegiums dem Grossen Rat einen Vorschlag auf Milderung der Niederlassungsbestimmungen einzureichen. Wenn den ergangenen drei Noten — heisst es in der Begründung — auch kein übergrosses Gewicht beizulegen sei, indem dergleichen Materien im diplomatischen Verkehr oft zu einer Art Modesache zu

[1]) Ibidem. — Im Jahre 1858 intervenierte in ähnlichem Sinne auch Oesterreich zu Gunsten eines in St. Gallen niedergelassenen Juden. St. Galler Zeitung, 1858, VIII. 12, Nr. 189.

[2]) C. Meyer in Basler Jahrbuch, 1908, S. 203 f. Basler Gesetzessammlung, XIV, S. 232 f.

[3]) Ibidem, XIV, S. 361 f.

werden pflegen, so dürfe man sie diesmal doch nicht übersehen. Von einer ungehinderten Zulassung der Juden in die Stadt, die den Mittelpunkt für die Juden des Elsasses, Badens und des Aargaus bilde, könne keine Rede sein, denn sie würde den Ruin mancher kleinbürgerlichen Gewerbe bedeuten und gerade die bisherigen Beschränkungen bezweckten eine beruhigende Abhilfe gegen das drohende Uebel. In einer ziemlich geschraubten Statistik wird nachgewiesen, dass der Kanton Baselstadt mit 4 ‰ und die Stadt Basel mit $^3/_8$ % Juden verhältnismässig mehr Glieder dieser Bevölkerungsklasse zugelassen habe als viele andere Gemeinwesen. Trotz alledem empfehle es sich jedoch mit Rücksicht auf die internationalen Beziehungen lieber jetzt freiwillig einiges Entgegenkommen zu zeigen, als später vielleicht auf der ganzen Linie nachgeben zu müssen. In Zukunft solle darum, ausnahmsweise und entgegen den Gesetzesbestimmungen, in einzelnen Fällen, in denen die persönlichen Verhältnisse des Petenten dies ratsam erscheinen liessen, die Niederlassung gestattet werden können. Ohne formelle Gesetzesänderung wird beim Grossen Rat beantragt und nach einem Referat des Amtsbürgermeisters Sarasin am 21. Mai 1860 von ihm beschlossen:

„Der Kleine Rat wird mit Bezug auf § 7 des Gesetzes vom 6. Juni 1859 ermächtigt, im Sinne des vorgelegten Ratschlages ausser den bereits bezeichneten Ausnahmen fernere zu gestatten zu Gunsten israelitischer Angehöriger anderer Kantone sowie solcher Staaten, mit welchen die Schweiz Niederlassungsverträge abgeschlossen hat. Solche ausnahmsweise Bewilligungen sollen nach Prüfung der Verhältnisse nur solchen Petenten erteilt werden, die anderwärts als Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker oder als Künstler bereits eine ehrenhafte, bürgerliche Stellung erworben haben, welche ihre Aufnahme mit oder ohne Gewerbebewilligung als gerechtfertigt erscheinen lässt.“ [1])

[1]) St.-A. B. Kirchenakten Q. Klein- und Grossratsprotokolle der zutreffenden Daten.

Von einer formellen Gesetzesänderung, die auch vorgeschlagen worden war, hatte man, wie in einem späteren Bericht an den Bundesrat zu lesen ist (6. III. 1862, Kirchenakten Q), abgesehen, „um nicht Begehrlichkeiten aller Art der wohllöblichen, um uns wohnenden Judenschaft zu wecken“.

Auf diese Weise war die Möglichkeit zu neuen jüdischen Ansiedelungen geschaffen, der Kanton war aus der Reihe der absolut restriktiven Stände, nach der Rubrizierung Fay's, in diejenige der gemässigt liberalen, die wohl nicht grundsätzlich, aber doch unter gewissen Umständen die Juden zuliessen, übergetreten. Vom Juni 1860 ab finden sich denn auch in den Akten eine ganze Anzahl Niederlassungsgesuche. Anfänglich waren die Behörden mit den Bewilligungen derselben noch sehr zurückhaltend. In den Berichten der Niederlassungskommission wird betont, dass es sich nur um ausnahmsweise Zulassungen handeln könne, dass man nur solche Personen aufnehmen wolle, die zur Stadt seit längerer Zeit in Beziehung ständen, und dass nur bemittelte Petenten zu berücksichtigen seien. Als man indes gewahr wurde, dass der neue Zuzug nicht in dem Masse eintraf, wie man befürchtet hatte, wurde man weitherziger, genehmigte sogar Gesuche, die man anfänglich zurückgewiesen hatte und stellte in moralischer und materieller Hinsicht weniger weitgehende Forderungen. Die neue Zuwanderung bestand fast ausschliesslich aus elsässischen Juden, die mit wenig Ausnahmen kaufmännische Geschäfte betrieben. Gegen die Aargauer Juden verhielt man sich merkwürdiger Weise mehr ablehnend als gegen jene. Vom Juni 1860 bis Dezember 1863 erlangten im Ganzen 27 jüdische Familien die Erlaubnis in der Stadt wohnen zu dürfen, etwa ein halbes Dutzend Anfragen waren abschlägig beschieden worden.[1])

Neue Niederlassungen

Durch Beschluss des Kleinen Rats vom 1. September 1860 wurde verfügt, dass keine israelitische Firma in das

Einträge in das Ragionenbuch.

„Um von der Sache kein unnötiges und vielleicht nachteiliges Aufheben zu machen", war auch der Ratschlag nicht gedruckt worden.

Ueber die im Grossen Rat stattgefundene Diskussion berichten die „Basler Nachrichten", 1860, Nr. 121, und „Der schweizerische Volksfreund", 1860, Nr. 12. In derselben werden die Eigenschaften der bisherigen, jüdischen Bevölkerung Basels gerühmt, mit der man zufrieden sei. Dr. Carl Brenner, der Führer der Freisinnigen, beantragte dieses Mal, die Juden mit Bezug auf die Niederlassung den Christen vollständig gleichzustellen, die vorgeschlagene Abhilfe sei eine Halbheit, man solle weitherziger vorgehen. Auf diesen Antrag fielen nur 13 Stimmen, der Antrag der Regierung wurde mit 56 gegen 4 Stimmen angenommen.

[1]) St.-A. B. Kirchenakten Q.

Ragionenbuch (so nannte man damals das Handelsregister) eingetragen werden dürfe, wenn nicht mindestens ein Teilhaber derselben die Niederlassungsbewilligung erhalten habe. Die auswärtigen Mitglieder dieser Firmen hatten sich zu verpflichten, für alle gemeinsamen Geschäfte ihr Domizil in Basel zu wählen und den Gerichtsstand und die Steuerhoheit der Stadt anzuerkennen. Diese Regelung war als Folge der durch die neuen Niederlassungen gesteigerten geschäftlichen Beziehungen nötig geworden.[1])

Fortschritte in der innerschweizerischen Judenfrage.

Auch in mehreren andern Kantonen machte die Judenemanzipation um diese Zeit erhebliche Fortschritte. Graubünden, das 1843 den Juden den Kantonsaufenthalt untersagt hatte, erklärte im Juni 1861 durch ein vom Volke genehmigtes Gesetz die sie einschränkenden Bestimmungen für erloschen. Baselland führte im gleichen Jahre wenigstens Milderungen ein. Zürich stellte sie 1862 in Bezug auf Verkehr und Niederlassung allen anderen Einwohnern gleich. St. Gallen verfuhr ähnlich im Jahre 1863. Schwieriger gestaltete sich die Lösung im Aargau. Der Erlass eines Emanzipationsgesetzes im Jahre 1862 wurde mit der Abberufung des Grossen Rates durch das Volk beantwortet und erst nach mannigfachen, vergeblichen Legislaturversuchen und nachdem der Bundesrat interveniert hatte, kam der Beschluss vom 28. August 1863, zu Stande, der den Juden die wichtigsten der bestrittenen Rechte gewährleistete.[2]) In den Geschäftsberichten des Bundesrates wird „die schweizerische Judenfrage“ vom Jahre 1862 ab regelmässig besprochen und darauf hingewiesen, dass eine fortschreitende

---

[1]) Ibidem und Handel und Gewerbe, Ragionenbuch, K 2.

[2]) Ullmer, a. a. O., Bd. 2, S. 152 f., Haller, a. a. O., S. 252—282.

Das neue Zürcher Judengesetz gab Gottfried Keller, der zu jener Zeit das Amt des Staatsschreibers versah, die Veranlassung zu dem von idealem Sinn getragenen Bettagsmandat des Jahres 1862, das aber von seinen „sieben Tyrannen“, den Regierungsräten, unter den Tisch gewischt und durch einen farblosen Aufruf ersetzt wurde. Gottfried Keller's nachgelassene Schriften und Dichtungen, 2. Auflage, Berlin 1893, S. 238 f., Jakob Baechtold, Gottfried Keller's Leben, Berlin 1897, Bd. III, S. 3.

Im aargauischen Grossen Rat hielten am 15. Mai 1862 Feer-Herzog, Augustin Keller und Emil Welti ihre berühmten Reden zu Gunsten der Judenemanzipation. Preinfalk, Die Judenfrage vor dem hohen Grossen Rat des Kantons Aargau. Aarau 1862. Argovia, Bd. 28, S. 31 f. Haller, a. a. O.,

Besserung der Lage festzustellen sei. Mit Kreisschreiben vom 9. Januar 1862 wurden die Kantone neuerdings eingeladen, über den Stand ihrer diesbezüglichen Gesetzgebung Auskunft zu erteilen. So wurde langsam der Boden vorbereitet, auf dem bald nachher die völlige Gleichstellung von Bundes wegen durchgeführt werden konnte.[1]) Obschon also nicht spezifisch baslerisch, ist sie für die Basler Juden doch von so überragender Bedeutung, dass eine Darstellung ihres Werdens auch in dem Zusammenhang dieser Arbeit angebracht erscheint.

Vertragsverhandlungen mit Frankreich.

Seit 1860 hatte Frankreich mit verschiedenen Ländern, insbesondere mit England Handelsverträge abgeschlossen, die auf einem ausgiebigen Freihandelssystem aufgebaut waren. Der Schweiz war sehr daran gelegen, sich die Vorteile der neuen Orientierung ebenfalls zu sichern und sie ergriff darum die Initiative zu Unterhandlungen. Als eine der wesentlichen Forderungen Frankreichs, an der es unter allen Umständen als an einer Ehrensache, als an einer conditio sine qua non festhalten zu müssen erklärte, wurde von Anfang an aufgestellt „die Gestattung des Handelsverkehrs und der Niederlassung im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft für alle Franzosen ohne Unterschied, welchem Glauben sie auch angehörten (sans distinction de culte).“ Damit war ausgedrückt, dass in Zukunft den französischen Juden die gleiche Niederlassungsfreiheit eingeräumt werden müsse wie den französischen Christen und alle diesem Zugeständnis entgegenstehenden Bestimmungen wegzufallen hatten. Da ein anderer

---

S. 258. Abermals und ausführlicher sprach Welti im gleichen Sinn am 12. März 1863 Argovia, a. a. O., S. 34f., Haller, a. a O., S. 268.

Das Mandat Keller's und die Aeusserungen der aargauischen Staatsmänner gelten zusammen mit der Rede, die Suter am 8. August 1798 in den helvetischen Räten gehalten hat (vgl. S. 77 Anm. 1), als klassische Zeugen in der Geschichte der schweizerischen Judenemanzipation.

Man hat im August 1913 versucht, den 28. August 1863, an welchem Tag der aargauische Grosse Rat den kantonsangehörigen Juden das politische Stimmrecht zuerkannte, als Jubiläumstag der schweizerischen Judenemanzipation zu feiern. Aus der obigen Darstellung ergibt sich, wie wenig diese Bestimmung gerechtfertigt ist, die einer rein inneraargauischen Angelegenheit eine ihr nicht zukommende allgemein schweizerische Bedeutung beimessen will. Vgl. hierüber unsere zwei Aufsätze in „Strassburger Israelitische Wochenschrift“ 1913, Nr. 13 u. 35.

[1]) Die Berichte des Bundesrats finden sich in Bundesblatt 1862, 2, S. 229f., 1863, 2, S. 29f., 1864, 1, S. 327f. — St.-A. B. Kirchenakten Q.

Ausweg nicht übrig blieb und auf das Zustandekommen des Vertrags schweizerischerseits der grösste Wert gelegt wurde, stimmte der Bundesrat schliesslich zu. In seiner Botschaft an die Bundesversammlung vom 15. Juli 1864 setzt er die Sachlage mit schonungsloser Offenheit auseinander. Man dürfe sich nicht darüber täuschen, dass der Vorsatz, die Niederlassungsbewilligung auf die Christen zu beschränken, unhaltbar geworden sei. Das Festhalten an diesem veralteten System habe die Schweiz in eine Lage versetzt, welche für die grossen Interessen des Landes ungemein schädlich zu werden beginne. Seit längerer Zeit sei kein Jahr vergangen, ohne dass mit auswärtigen Staaten deswegen unangenehme Verhandlungen stattgefunden hätten.[1]) Die Anknüpfung von Handelsbeziehungen mit den islamitischen Staaten des Orients sei, wie das Beispiel Persiens gezeigt habe, dadurch verunmöglicht worden. Die Schweiz stehe in dieser Frage ganz allein, sie habe hier die wenig beneidenswerte Stellung eines ganz verlorenen Postens in einer ganz verlorenen Sache inne. Ihr moralisches Ansehen leide unter diesem Zustand schwer. Man könne es im Ausland nicht begreifen, dass dieses Land der Freiheit und der vollen Anerkennung der Menschenrechte in diesem Punkte abgestandenen Vorurteilen huldige und seine eigenen Grundsätze preisgebe. Der Bundesrat widerlegt dann die Einwände, nach denen, so lange die Bundesverfassung nicht revidiert sei, ein mit ihr in Widerspruch stehender Vertrag nicht abgeschlossen werden dürfe und stellt eine Vorlage über die Abänderung ihrer Artikel 41 und 48 in nahe Aussicht. Nach derem bisherigen Wortlaut würden den schweizerischen Juden mit Bezug auf Niederlassungsfreiheit und Gleichheit vor den Gesetzen weniger Rechte gewährt worden

[1]) Am unnachgiebigsten hatten sich bei solcher Gelegenheit die Niederlande gezeigt, deren zweite Kammer am 18. Juni 1863 einem projektierten Staatsvertrage mit Rücksicht auf die Rechtsungleichheit der Juden in einigen Kantonen die Genehmigung versagte. Bundesblatt 1864, 1, S. 330. Als unter veränderten Verhältnissen im Jahre 1866 ein neuer Entwurf ausgearbeitet worden war, legte ihn die niederländische Regierung dem Parlamente deshalb nicht zur Genehmigung vor, weil wohl die Niederlassungs- aber nicht die Kultusfreiheit gesetzlich einwandfrei in der ganzen Schweiz anerkannt war. Erst, als auch diese garantiert wurde, kam im Jahre 1878 ein Vertrag zu Stande. Bundesblatt 1878, 2, S. 1066f.

sein als ihren unter dem Schutz des ratifizierten Vertrags lebenden, französischen Glaubensgenossen. Von der Bestimmung über die Juden abgesehen, war der neue „Traité sur l'établissement", der unabhängig vom Handelsvertrag gefasst ist, eine wortgetreue Reproduktion des Uebereinkommens von 1827.

Stellungnahme der eidgenössischen Räte.

Bei den Beratungen in den Kommissionen der eidgenössischen Räte standen sich weniger in materieller, als in formeller Hinsicht mit Bezug auf das Verhältnis zur bisherigen Bundesverfassung Mehrheiten und Minderheiten gegenüber. Selbst einige Kantonsregierungen, unter ihnen diejenige Baselstadts, hatten von vorneherein dagegen schriftliche Verwahrung eingelegt, dass mit dem Ausland Verträge abgeschlossen würden, die den Bestimmungen der Bundesverfassung zuwider liefen. In den Berichten der vorberatenden Stellen, in welchen der Vertrag von keiner Seite seinem Inhalte nach bekämpft wurde, in welchen die Minorität der nationalrätlichen Kommission nur für vorherige Verfassungsrevision eintrat, sind Gründe und Gegengründe eingehend erörtert. Uebereinstimmend wird anerkannt, dass die Schweiz, ohne sich in ihrer Würde etwas zu vergeben, den französischen Israeliten nicht etwas bewilligen könne, was sie ihren eigenen, jüdischen Angehörigen bisher verweigert habe, und dass darum die Revision der Bundesverfassung dringlich sei. Die Einräumung der freien Niederlassung bleibe nur insofern ein Opfer, als das sachlich nicht Untunliche nicht aus freiem Antrieb, sondern unter dem Impuls einer internationalen Verhandlung geschehe. Die französischen Tarife würden durch die freie Zulassung der Juden aufgewogen. Aber schliesslich tue man nur das, was man schon längst hätte tun sollen und nicht länger unterlassen dürfe.

Die Diskussion vor dem Plenum der Räte nahm bei der Wichtigkeit des Gegenstandes einen ungewöhnlich breiten Raum ein. Hier meldeten sich auch diejenigen zum Worte, die von den neuen Verträgen wegen der darin inbegriffenen Gleichstellung der Juden grundsätzlich nichts wissen wollten. Vornehmlich waren es die Führer der katholischen Rechten, unter ihnen von Segesser im National- und von Hettlingen im Ständerat, die dagegen Stellung nahmen. Ersterer

erklärte sich unumwunden gegen die Aufnahme der Juden, deren sozialpolitische Stellung nicht in die Schweiz passe, letzterer erging sich in herben Betrachtungen über die Nützlichkeitsmoral gegenüber streng rechtlichen Auffassungen. Man dürfe nicht eine Idee materiellem Vorteile opfern und es solle nicht mehr heissen, kein Geld, kein Schweizer. Bundespräsident Dubs trat mit grossem Eifer in einer glänzenden, von staatsmännischem Weitblick getragenen Rede für den Vertrag ein. Von den Basler Abgeordneten waren im Nationalrat sowohl Stehlin als Klein Anhänger desselben, letzterer allerdings anfänglich nur unter der Bedingung der vorgängigen Bundesrevision. Der Basler Ständerat Stähelin-Brunner hatte als Präsident der vorberatenden Kommission dieser Behörde den empfehlenden Bericht derselben unterzeichnet. Am 24. September 1864 wurde der Vertrag vom Nationalrat mit 96 gegen 20 und am 28. vom Ständerat mit 31 gegen 11 Stimmen gutgeheissen.[1])

Revision der Bundesverfassung.

Dem Ratifikationsbeschluss war der Auftrag an den Bundesrat beigefügt, sobald wie möglich einen Bericht über die Revision der Bundesverfassung, durch den auch den schweizerischen Israeliten die ihnen bisher vorenthaltene Gleichstellung gewährt werde, vorzulegen. In diesem Sinn erging am 19. Dezember 1864 ein Kreisschreiben an die Kantone, in dem ihnen die Situation auseinandergesetzt[2]) und sie angefragt wurden, ob die beabsichtigte Gesetzesänderung auf dem Wege der Bundesverfassungsrevision oder dadurch erfolgen sollte, dass die Kantone von sich aus auf die bestehenden, beschränkenden Bestimmungen verzichteten.

---

[1]) Bundesblatt 1864, II, S. 253f., 577f., 635f., 679f., 796f. Schweizerische amtliche Gesetzessammlung VIII, S. 162. — St.-A. B. Frankreich C 4. Kleinratsprotokolle vom 30. Juli 1864. Missiven 1864, Nr. 226. — Ein stenographisches Bulletin über die Verhandlungen der Bundesversammlung in Sachen der französischen Verträge war wohl beabsichtigt, ist aber nicht zu Stande gekommen (Schweizer. Volksfreund 1864, Nr. 229). Die besten Berichte über die stattgefundenen Diskussionen sollen sich im Journal de Genève vorfinden. Unsere Darstellung beruht auf den Mitteilungen der Basler Nachrichten 1864, Nr. 226f. und des Schweiz. Volksfreunds 1864, Nr. 228f.

[2]) Bundesblatt 1864, III, S. 369. In dem Schreiben wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Grossherzogtum Baden, mit dem am 31. Oktober 1863 (Gesetzessammlung VIII, S. 2f.) ein Meistbegünstigungsvertrag abgeschlossen worden war, für seine jüdischen Angehörigen die gleichen Rechte beanspruchen könne wie Frankreich.

Der Bundesrat hätte aus leicht verständlichen Motiven den letzteren Weg vorgezogen. Denn einmal war nicht abzusehen, wohin eine Revisionsbewegung führen konnte, andererseits wäre bei Umgehung einer solchen das gesteckte Ziel nicht der Unberechenbarkeit einer Volksabstimmung ausgesetzt gewesen. Der baselstädtische Kleine Rat erklärte den Weg des freien Verzichts für gangbar und war bereit, entsprechende Gesetzesänderungen vorzuschlagen. In seiner Antwort liess er den leisen Tadel durchklingen, dass es besser gewesen wäre, wenn die Ansichten der Stände vor dem Abschluss der französischen Verträge eingeholt worden wären als erst nachher. Die Mehrheit der anderen Antworten lautete indessen im Sinne der Verfassungsrevision und so blieb dem Bundesrate nichts anderes übrig, als an die ihm gestellte Aufgabe heranzutreten. In seiner Botschaft vom 1. Juli 1865 unterbreitete er den eidgenössischen Räten seine Anträge. Die Gleichstellung der Juden sollte dadurch erreicht werden, dass im Texte der Art. 41 und 48 die Worte „christliche Konfession" gestrichen würden.[1]) Unter den ferneren, in Beratung gezogenen Aenderungen ist diejenige des Art. 44 hervorzuheben, durch welchen in Zukunft die Glaubensfreiheit und die freie Ausübung jeglichen Gottesdienstes garantiert sein sollte. Die Bundesversammlung, in

[1]) Dieser Punkt der vorgeschlagenen Revision gibt dem Bundesrat Veranlassung, in seiner zugehörigen Botschaft (Bundesblatt 1865, III, S. 33f.) die immerhin eigentümlichen Umstände, unter denen sie erfolgt, in schöne Worte einzukleiden: „Um sich zu erklären, warum gerade in dem freiesten Lande Europas, in der Schweiz mit ihren milden und wohlwollenden Sitten und Gesinnungen eine solche Anomalie (wie die Rechtsungleichheit der Juden) sich bis heute habe halten können, darf man nicht übersehen, dass die Schweiz eben ein Land ist, das nicht durch den Wink eines einzelnen oder auch eines erleuchteten Parlamentes unbedingt regiert wird, sondern ein Land, in welchem auch die Anschauungsweise des einzelnen Bürgers mehr als anderwärts beobachtet werden muss, ein Land, wo die volle Aufnahme in alle Rechte der Volksfamilie für den einzelnen wie für das Ganze von grösserer Tragweite ist als anderswo, ein Land, wo selbst ein Irrtum nicht von oben herab und oft im Gegensatz zur Volksansicht, sondern nur mit dem Volk und durch das Volk berichtigt werden kann, in welchem daher mancher Fortschritt auf gewissen Gebieten später als anderswo kommen mag, dann aber auch als wirkliche und bleibende Errungenschaft des Volksgeistes betrachtet werden darf." Der eigentümliche Gegensatz zwischen dieser Darlegung und der wenig schmeichelhaften Schilderung schweizerischer Rückständigkeit in der Botschaft zu den französischen Verträgen (Vgl. S. 150) ist in die Augen springend.

der wiederum von Segesser als prinzipieller Opponent auftrat, stimmte in der Hauptsache dem Bundesrate zu und einigte sich ausser auf die genannten zwei noch auf weitere sieben Punkte, über deren jeden die schweizerischen Stimmberechtigten in getrennter Abstimmung sich äussern sollten. Die Aenderung der die Juden betreffenden Art. 41 und 48 wurde am 14. Januar 1866 vom Volke genehmigt und fand auch eine Mehrheit unter den Ständen (170,032 Ja, gegen 149,401 Nein, $12^1/_2$ % annehmende, $9^1/_2$ % verwerfende Standesstimmen). Alle anderen Projekte wurden abgelehnt, unter ihnen die Glaubensfreiheit mit 162,992 Nein, gegen 151,629 Ja. Ohne die starken bejahenden Mehrheiten der romanischen Kantone, Zürich's, Aargau's und Thurgau's wäre auch die Gleichstellung der Juden gefährdet gewesen. Der Kanton Bern verwarf sie mit 26,531 Nein, gegen 18.287 Ja. Dieses Resultat ist deshalb auffallend, weil die Berner Regierung dem Bundesrat auf sein erwähntes, der Revision vorausgegangenes Kreisschreiben geantwortet hatte, diese Frage sei für Bern gegenstandslos; denn seit der Kantonsverfassung von 1846 sei sie in positivem Sinne geordnet.[1]) Der Kanton Baselstadt lieferte für die Annahme der revidierten Art. 41 und 48 gegenüber 1760 Ja 1278 Nein, für die Annahme der Kultusfreiheit, die hier wie auch in den romanischen Kantonen beliebte, fielen 1866 Ja und 1191 Nein. Die Mehrheiten waren nur durch die Abstimmungen der Stadt bedingt. Von den drei Dörfern des Landbezirks hatten alle die Glaubensfreiheit verworfen, und Riehen und Bettingen auch die Gleichstellung der Juden.[2])

Würdigung der schweiz. Judenemanzipation.

Durch den Volksentscheid vom Januar 1866 waren nach schweren Kämpfen endlich die Schranken gefallen, welche

[1]) Bundesblatt 1865, III, S. 34. — Der hier gestreifte Gegensatz zwischen Berner Regierung und Berner Volk wird vielleicht auch durch folgendes Beispiel gekennzeichnet: Im Bundesblatt 1862, III, S. 490, ist die Auskunft veröffentlicht, die der Bundesrat der preussischen Gesandtschaft auf ihre Erkundigung über die Anstellung jüdischer Lehrer an schweizerischen Universitäten erteilte. Er nennt dabei fünf Fälle. Einer davon (Büdinger) betrifft Zürich, alle vier anderen (Valentin, Lazarus, Hugo Schiff und Frank) Bern.

[2]) Bundesblatt 1865, III, S. 608f., S. 641f. 1866, I, S. 117f. — Blumer J. J., Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechtes, 3. Auflage, Basel 1891, S. 158f. Schollenberger J., Die Schweiz seit 1848, Berlin 1908, S. 394f. — St.-A. B. Missiven 1865, Nr. 35, Eidgenossenschaft B4.

die Bundesverfassung von 1848 gegen die Juden errichtet hatte. Wohl war infolge der Verwerfung des Artikels über die Glaubensfreiheit ihre Gleichstellung formell noch keine vollständige, aber dieser theoretische Mangel hatte um so weniger Bedeutung, als für die Praxis mit der im Zuge der Zeit liegenden religiösen Toleranz gerechnet werden durfte und man in dieser Richtung Hemmungen nicht zu befürchten hatte. Nicht auf kantonalem, sondern auf dem Boden der Bundesgesetzgebung ist das Ziel der Judenemanzipation erreicht worden, auf der Basis der gleichen Verfassung von 1848, die durch die Umwandlung des Staatenbundes in den Bundesstaat allein solch allgemein verbindliche Beschlüsse ermöglichte. Es wäre müssig zu untersuchen, ob überhaupt und wann, ohne die Dazwischenkunft der Zentralgewalt, in den restriktiven Kantonen die Gleichstellung der Juden durchgeführt worden wäre. Vielen Anzeichen nach zu urteilen, hätte die Erfüllung dieser Forderung in kurzer Zeit erfolgen müssen. Dass das Problem schliesslich für die Gesamtschweiz auf einmal rasch gelöst wurde, hat einzelnen Ständen sicherlich Verwicklungen und Schwierigkeiten aller Art erspart.

Ein Schatten, der über der ganzen Angelegenheit schwebt und sich nicht ganz verwischen lässt, ist dadurch hervorgerufen, dass die Schweiz als der letzte der zentral- und westeuropäischen Staaten unter fremdem Einfluss und im Hinblick auf materielle Vorteile die Gleichstellung der französischen Juden zugestand und, um ein Missverhältnis wegzuräumen, erst nachher in einer psychologisch merkwürdigen Volksabstimmung — diesmal nicht unter ausländischer Einwirkung, denn es handelte sich um die schweizerischen Israeliten und um eine innerschweizerische Frage — sie auf die eigenen Landesangehörigen ausdehnte. Zu weit gegangen aber wäre es, hiebei von einer Verletzung der nationalen Ehre sprechen zu wollen.[1]) Die eigenartigen Verfassungszustände der Eidgenossenschaft, die föderalistische Kantonalsouveränität und besondere, zum Teil zufällige Ver-

[1]) Vgl. Daguet A., Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft, Deutsche Ausgabe, Aarau 1867, S. 536.

kettungen und Situationen erwecken hier einen trügerischen Schein, der bei unbefangener Betrachtung verblassen muss.

Die Rolle Frankreichs.

Die Tätigkeit Frankreichs gegenüber der Schweiz in der Judenfrage, die hauptsächlich seit den Zeiten der Helvetik eingesetzt hatte, deren Anfänge aber sich bis in das Jahr 1701 zurückverfolgen lassen, erreicht mit der Annahme des Niederlassungsvertrags von 1864 ihren Abschluss. Mochten auch deren Einzelheiten von den Kantonen als lästige Einmischungen empfunden werden, als Ganzes betrachtet hinterlassen sie den Eindruck einer trotz des Wandels der Regierungsformen konsequenten und grosszügigen Politik. Frankreich allein unter den europäischen Mächten scheute nicht davor zurück, immer und immer wieder wie für alle seine Angehörigen auch für die Juden einzutreten und sie vor der Willkür zu schützen, der sie sonst preisgegeben gewesen wären. Geschah das schon unter der Monarchie im Interesse ihrer Machtstellung, so traten Beweggründe idealer Natur seit der grossen Revolution und seit der Erklärung der Menschenrechte und der Gewissensfreiheit hinzu. Der Vergleich drängt sich auf zwischen Frankreich, das die Judenemanzipation schon 1791 aussprach und der Schweiz, die sich in weniger rühmlicher Weise erst viel später dazu verstehen konnte.

Es war oben von zwei verschiedenen Aktionen die Rede, die bei der schweizerischen Judenemanzipation zutage treten. Die eine derselben wird von Frankreich unterhalten und hat die Gleichstellung seiner eigenen Bürger zum Zweck, die andere betrifft die aargauische Judenschaft. Während beide bis zum Abschluss des Vertrages von 1864 ohne viel Berührung einander parallel verlaufen, kreuzen sie sich nach Abschluss desselben, anders ausgedrückt, die Gleichstellung der französischen Juden veranlasst mittelbar durch die sich ihr anschliessende Revision der Bundesverfassung auch diejenige der aargauischen Juden, nicht nur wie bisher im Aargau selbst, sondern auch in der ganzen übrigen Schweiz. Die französische Politik hat also in jeder Beziehung das treibende und entscheidende Element in der schweizerischen Judenemanzipation gebildet und ihren Erfolgen kommt eine

viel bedeutendere, geschichtliche Tragweite zu als den Verwicklungen der Judenfrage im Kanton Aargau.[1])

Die französischen Interventionen waren zum weitaus grössten Teile im Interesse der elsässischen Juden erfolgt, die in Basel verkehrten oder wohnten oder sich daselbst das Siedelungsrecht zu sichern wünschten. Im Grunde genommen waren es Basler Angelegenheiten, die bei den geschilderten, weitläufigen Verhandlungen zur Diskussion standen und von der Bundesversammlung für die schweizerische Gesamtheit entschieden wurden. Die anderen Kantone treten dabei durchaus in den Hintergrund. Die schweizerische Judenemanzipation, die zunächst einen Teil der allgemeinen Schweizergeschichte bildet, gehört darum fast als integrierender Bestandteil auch zur Geschichte der Basler Juden und war, wie bereits erwähnt, schon aus diesem Grunde hier eingehender zu berücksichtigen. Wir kehren nun zu den engeren städtischen Verhältnissen zurück.

Folgen der französischen Verträge.

Nachdem im Jahre 1864 und der ersten Hälfte 1865 die Niederlassungsgesuche der nachbarlichen Juden recht spärlich eingelaufen waren, hören sie von Mitte 1864 an, mit dem Giltigkeitsbeginn des französischen Vertrags als spezifisch jüdische Eingaben gänzlich auf. Die elsässischen Juden wurden von da ab gleich behandelt wie die christlichen Franzosen, ihre Konfession erforderte bei der Niederlassung keine besonderen Formalitäten mehr, in den Listen fiel ihre Rubrik weg und sie wurden auf die Kontrolle der niedergelassenen Franzosen übertragen. Für die zweite Hälfte 1865 sind trotz des neuen Vertrags nur fünf Anmeldungen verzeichnet In der Folge aber nahm die Zuwanderung rascher zu, immerhin nicht in dem Masse, wie man befürchtet hatte. Die Vergünstigungen kamen zunächst nur den Franzosen und Schweizern zugute. Gegenüber den deutschen Juden war man auch später nicht immer weitherzig. So wurde noch im Jahre 1869 ein hessischer Jude

[1]) Die absolute Vollendung der aargauischen Judenemanzipation hat sich, wie bekannt, bis zum Jahre 1877, dem Zeitpunkt des Erlasses eines dahinzielenden Dekrets und bis 1879, dem Datum seines Inkrafttretens, verzögert. Haller, a. a. O , S. 285f.

abgewiesen und 1871 preussische nur zugelassen, weil deren Heimatland Gegenrecht gewährte.[1])

Synagogen-neubau.

Ihr anhaltendes Wachstum veranlasste die israelitische Gemeinde — sie bestand im Dezember 1865 aus 40 Familien und 300 Personen — zu Vorarbeiten für den Bau einer neuen Synagoge. Wie früher gezeigt wurde, fand der Gottesdienst seit September 1850 in einem als Betsaal eingerichteten Hause am unteren Heuberg statt. Am 18. Dezember 1865 wurde beim Kleinen Rat ein Gesuch um unentgeltliche Ueberlassung eines Bauplatzes eingereicht. Als solcher war ein Terrain beim ehemaligen Fröschenbollwerk, das seiner Lage nach der Stelle des heutigen Spalenschulhauses entsprochen hätte, in Aussicht genommen. Dem Antrag des Baukollegiums gemäss wurde aber auf das Begehren nicht eingetreten. Die Gemeinde erwarb dann aus eigenen Mitteln ein Grundstück an der Ecke Eulerstrasse-Leimenstrasse und errichtete sich dort auf eigene Kosten ein Gotteshaus, zu dem Architekt Gauss die Pläne ausgearbeitet hatte, das je 150 Männer- und Frauenplätze enthielt und einschliesslich des Landerwerbs auf rund Fr. 125,000 zu stehen kam. Die Einweihung desselben fand am 9. September 1868 statt. Die kantonalen und städtischen Behörden und die Geistlichkeit waren dabei durch Abordnungen vertreten. Die Predigten hielten die Rabbiner Nordmann aus Hegenheim und Kayserling aus Lengnau. Präsident der Gemeinde war damals Samuel Dreyfus-Neumann.[2])

---

[1]) St.-A. B. Kirchenakten Q. Verwaltungsberichte des Kleinen Rats, 1864, S. 115, 1865, S. 129. Kleinratsprotokolle 1868, 18. Januar und 11. August 1871, 21. Juni und 26. August.

[2]) St.-A. B. Kirchenakten Q, Bauakten JJ 47. Berichte über die Synagogeneinweihung finden sich in Basler Nachrichten 1868, Nr. 215 und Schweiz. Volksfreund, Nr. 216, in mehr polemischer Weise äussert sich „Der Kirchenfreund", 1868, S. 395f. Die zwei Predigten sind bei J. G. Baur in Basel gedruckt worden. Einzelne Angaben sind Zirkularen der israelitischen Gemeinde entnommen.

Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, dass wir davon absehen, die mehr privatrechtlichen Verhältnisse der israelitischen Gemeinde hier zur Sprache zu bringen, sondern uns in der Hauptsache darauf beschränken, ihre öffentlich-rechtlichen Beziehungen zu schildern. Jene werden, ebenso wie die Tätigkeit einzelner, darin besonders hervortretender Persönlichkeiten besser in einem anderen Zusammenhang berücksichtigt, der, in die Zeit vor 1875 zurückgreifend, die innere Entwicklung der Gemeinde zu würdigen haben wird.

Statistik.

Die Seelenzahl der Basler Judenschaft hat sich seit 1850 in nachstehender Weise entwickelt:

Im Jahre 1850 wohnten in der Stadt unter 24399 Einwohnern 107 Israeliten. Der Landbezirk ermangelte zu jener Zeit und bis auf Weiteres der jüdischen Bevölkerung.

Im Jahre 1860 befanden sich unter 37915 städtischen Insassen 172 Juden. Zunahme in 10 Jahren 65. Die Niedergelassenen unter ihnen waren alle Franzosen. Unter den Aufenthaltern, die nach Basler Niederlassungsrecht als nur vorübergehend zugelassen gelten, zählte man 19 Franzosen, 6 Badenser und je 1 Preussen, Baiern, Hessen und Württemberger. Die Zahl der Ehen betrug 23. Die Juden bewohnen zur grösseren Hälfte das Spalen- und Stadtquartier, in St. Alban und in Kleinbasel fehlen sie.

Im Jahre 1870 war die israelitische Bevölkerung des Kantons bei einer Gesamtzahl von 47040 Seelen auf 429 Personen angewachsen. (Die Zahlen beziehen sich auf die Wohnbevölkerung.) Im Landbezirke (Kleinhüningen) wohnte jetzt ein jüdisches Ehepaar. Zunahme seit 1860 und im Anschluss an den französischen Niederlassungsvertrag 257 = 148 %. Ihrer Herkunft nach stammen aus Frankreich 395, aus Deutschland 15, aus Schaffhausen 1, aus dem Aargau 1 und der Rest aus anderen Ländern. Die Zahl der jüdischen Ehepaare belief sich auf 69.[1])

Die starke Vermehrung dieser Periode ist wesentlich Folge des deutsch-französischen Krieges. Im Jahre 1870 hatten sich allein 25 neue Petenten um die Niederlassung beworben. Die Zahl dieser Bewilligungen, die im Jahre

---

[1]) St.-A. B. Volkszählung G, H, K. — Burckhardt-Fürstenberger, Die Bevölkerung des Kantons Basel Stadt am 10. Dezember 1860, Basel 1861 und H. Kinkelin, id. am 1. Dezember 1870, Basel 1872. (Berichte an den Kleinen Rat.) Weitere vergleichende Mitteilungen über die Zahl der Israeliten finden sich in der Zeitschrift für schweizerische Statistik 1867, S. 145 und in den verschiedenen Jahrgängen des schweizerischen statistischen Jahrbuchs. Auseinandergehende Angaben an diesen verschiedenen Stellen rühren daher, dass einerseits zwischen ortsanwesender und Wohnbevölkerung nicht genügend scharf unterschieden ist und andererseits alle Nichtchristen als Juden registriert sind. Für das Jahr 1870 wird so irrtümlich die Zahl der Basler Juden mit 506 statt mit 429 angegeben, weil 77 Durchreisende mitgezählt wurden. (H. Kinkelin, a. a. O., S. 34.)

1865 nur 27 betragen hatte, stieg jetzt auf 90 und entsprach (Aufenthalter nicht mitgerechnet) 356 Seelen.[1])

Im Jahre 1872 zählte man in Basel 409 israelitische Individuen, von denen 212 männlichen und 179 weiblichen Geschlechts waren.[2])

Ein leises Abflauen der Zuwanderung nach dem Friedensschluss ist aus diesen Angaben erkennbar. Während bis 1870 die Gemeinde sich nahezu ausschliesslich aus elsässischen Elementen zusammensetzte, fand in den folgenden Jahren auch Zufluss aus Altdeutschland und aus dem Aargau statt. Die Materialien mangeln, um dieses Verhältnis ziffernmässig auszudrücken. Im Allgemeinen nur kann bemerkt werden, dass die neuen Gruppen kleine Minderheiten bildeten.

Bürgerrecht. Der Frankfurter Friedensvertrag vom 10. Mai 1871, der in seinem Artikel 2 den Angehörigen der abgetretenen Landesteile das Optionsrecht zwischen deutscher und französischer Nationalität einräumte, legte einigen Basler Juden den Gedanken nahe, statt die Staatszugehörigkeit in der vorgeschlagenen Weise auszuwählen, ein neues Bürgerrecht an ihrem Wohnorte zu erwerben. Nach dem Wortlaut der massgebenden Bestimmungen stand solchen Bestrebungen nichts im Wege. In dem Bürgerrechtsgesetz vom 11. Dezember 1866 war in Abänderung früherer Texte und in Analogie mit dem revidierten Art. 41 der Bundesverfassung, in dem in der Niederlassungsfrage die konfessionellen Schranken ebenfalls aufgegeben worden waren, auf das Requisit des christlichen Glaubens verzichtet und beschlossen worden, bei den Petenten das Bekenntnis ausser Acht zu lassen. Der Katholiken wegen wurde diese Regelung durchgeführt, denen, obschon das Gesetz vom 4. Dezember 1848 nur den Nachweis einer

[1]) Verwaltungsbericht des Kleinen Rats, 1870, S. 172.

[2]) Diese Zahl ist einer Arbeit des Rabbiners Engelbert in St. Gallen entnommen, der im Jahre 1871 im Auftrag der israelitischen Synode zu Augsburg unter Beihilfe der staatlichen Organe des Bundes und der Kantone eine eingehende Statistik über die jüdischen Verhältnisse in der Schweiz veröffentlichte. Engelbert H., Statistik des Judentums im Deutschen Reich und in der Schweiz, Frankfurt a. M. 1875, S. 91 f. Der Basler Bericht ist ausserdem in den Kleinratsprotokollen 1872, S. 54 eingetragen und enthält auch einige Angaben über die inneren Gemeindeverhältnisse.

christlichen Konfession erforderte, wie es in dem Ratschlag heisst, die prinzipiell geöffnete Tür im einzelnen Fall in der Regel verschlossen wurde. Der Einbürgerung von Juden wurde bei jenen Beratungen eine praktische Bedeutung noch nicht beigemessen, in den Akten ist von ihnen nirgends die Rede. Wenn der Stadtrat in seinem Gutachten über das neue Gesetz für die bisherige, konfessionelle Abgrenzung sich aussprach, so geschah das wohl nur im Sinne seiner allgemein konservativen Tendenzen.[1])

Dank der liberalen Formulierung, die damals durchdrang, konnte man, als Bürgerrechtsgesuche von Juden vor die Behörden gelangten, auf Grund der bestehenden Vorschriften, ohne nochmalige, grundsätzliche Erörterung darüber schlüssig werden. Als erster jüdischer Bürger wurde, ohne dass bei den vorberatenden Stellen sich irgend welche Anstände ergeben hätten, Salomon Schmoll von Hegenheim in das Basler Stadtbürgerrecht aufgenommen und seine Aufnahme vom Grossen Rat am 4. März 1872 diskussionslos genehmigt. Als zweiter folgte der Vater des Verfassers, Isaac Nordemann, ebenfalls von Hegenheim. Im gleichen Jahr 1872 wurden die Gesuche weiterer 15 israelitischer Petenten, die sämtlich Elsässer waren, genehmigt. Dann nahm der Zudrang rasch ab. Im Jahre 1873 wurde 4 und 1874 nur 2 Israeliten das Bürgerrecht erteilt.[2])

Die Söhne der neu eingebürgerten Familienväter leisteten alsbald schweizerischen Militärdienst. Im Jahre 1874 schon wurde ein Jude, Ferdinand Blum, zum Unterlieutenant befördert.[3]) So schienen Emanzipation und Assimilation in raschem Fortschritt begriffen und einträchtiges Zusammenleben an die Stelle früherer Abneigung getreten zu sein![4])

---

[1]) St.-A. B. Bürgerrecht B, speziell der Ratschlag vom 1. Oktober 1866, ebendort Bericht des Stadtrats vom 21. Juni 1865.

[2]) St.-A. B. Grossratsprotokolle vom 4. März und 23. September 1872. Bürgerrecht H 10, Nr. 23 und 65. Kantonsblatt 1872, S. 292, Nr. 4. Verwaltungsbericht des Kleinen Rats 1872, S. 274, 1873, XVI, S. 2, 1874, XVI, S. 1. Basler Nachrichten 1872, Nr. 50 und 54.

Die Aufnahmegebühren schwankten, je nach der Dauer der der Aufnahme vorausgehenden Niederlassungszeit, zwischen 200 und 800 Franken.

[3]) St.-A. B. Militär W 4.

[4]) In das Jahr 1873 fallen zwei, mehr untergeordnete Angelegenheiten: Gemäss einer Verordnung des Kleinen Rats durften jüdische Ehepaare,

Glaubens- und Kultusfreiheit.

Ihre letzte Sanktion fand die Gleichstellung der Juden in Basel bei Gelegenheit der kantonalen Verfassungsrevision des Jahres 1875. Mit Bezug auf das Verhältnis des Staates zu den verschiedenen Konfessionen bestimmte § 12 der bis dahin gültigen Verfassung vom 8. Fabruar 1859, dass die Landeskirche die evangelisch-reformierte sei und die Ausübung jedes anderen, christlichen Glaubensbekenntnisses unter Beobachtung der Vorschriften gewährleistet werde. Ueber die Duldung und die Religionsübung eines nichtchristlichen Kultus war nichts festgesetzt. Wurde diesen und speziell dem israelitischen Gottesdienst in der Praxis auch keinerlei Schwierigkeiten in den Weg gelegt, so war er doch von dem guten Willen und der Toleranz der Behörden abhängig und kein Gesetz hätte ihn geschützt, wenn man ihn hätte einschränken wollen. Von Bundeswegen war, wie schon erwähnt, bei den Revisionsverhandlungen der Jahre 1864/65 die Frage der Glaubens- und Gewissensfreiheit zwar dem Volke zur Abstimmung vorgelegt, von ihm aber verworfen worden. Bei den Totalrevisionen der Jahre 1872 und 1874 bildeten beide Punkte Bestandteile der Entwürfe und wurden als Art. 49 und 50 anerkannte Sätze der im Jahre 1874 angenommenen Bundesverfassung. Von da wurde

die auswärts bürgerlich getraut worden waren, nur mit der besonderen Erlaubnis des Zivilstandsbeamten und nur, wenn es sich um Bürger oder im Kanton niedergelassene Brautpaare handelte, in Basel religiös eingesegnet werden. Gegenüber den anderen Konfessionen galt natürlich das Gleiche. (St.-A. B. Kirchenakten Q.)

Um diese Zeit machen sich die ersten Anfänge der gegen das Schlachten nach jüdischem Ritus, gegen das sogenannte „Schächten" gerichteten Bewegung bemerkbar. Die Schlachthausverwaltung hatte im Januar 1873 angeordnet, dass nach dem Schächtschnitt der sogenannte „Genickstich" erfolgen müsse und die israelitische Gemeinde hatte mit ihrer Eingabe vom 7. Februar 1873 dagegen Beschwerde geführt. Es wurden seitens der Regierung Erkundigungen über die Vorschriften in anderen Staaten und Städten eingezogen und das Sanitätskollegium daraufhin beauftragt, die Angelegenheit unter möglichster Schonung des bestehenden Rituals zu ordnen. Die Rabbiner Levy von Hagenthal und Nordmann von Hegenheim erklärten, dass ein nach dem Schächtschnitt geführter Schlag auf den Kopf zur Not zulässig wäre, betrachteten aber den Genickstich von ihrem religiösen Standpunkt aus als unannehmbar. Es wurde verfügt, dass diesem Gutachten entsprechend zu verfahren sei. Seitdem wurde im Basler Schlachthaus nach Führung des Schächtschnittes ein Schlag auf den Kopf des geschlachteten Tieres hinzugefügt. Bei dieser Anordnung verblieb es bis zum absoluten Schächtverbot des Jahres 1893. (St.-A. B. Fleischakten B 4.)

ihr wesentlicher Inhalt fast wörtlich ohne Widerspruch in die neue Verfassung des Kantons Baselstadt vom 10. Mai 1875 als deren § 11 hinübergenommen und damit der letzte Unterschied beseitigt, der in der Gesetzgebung die Juden noch ungünstiger stellte als die christlichen Konfessionen.[1])

Unserem eingangs mitgeteilten Programme gemäss sind wir am Ende unserer Ausführungen angelangt.

Uebersicht.

Das zuletzt behandelte 19. Jahrhundert ist wohl die interessanteste und wichtigste Periode des von uns in Betracht gezogenen Zeitraums. Wollte man die Schicksale der Juden in Basel während desselben graphisch darstellen, so müsste die Kurve mit einem Kulminationspunkt beginnen, der der gesetzlichen, wenn auch nicht tatsächlichen, politischen und konfessionellen Gleichstellung während der Helvetik entspricht, an ihn würde sich ein absteigender Schenkel anschliessen, der die Mediationszeit andeutet, während welcher die Juden zwar zugelassen, aber rechtlich eingeschränkt waren, der Tiefpunkt würde zur Zeit der Restauration erreicht, als ihre gänzliche Wegweisung beschlossen wurde. Ein leises Ansteigen wäre auf die Zurücknahme jener Verfügung zurückzuführen und nun würde die Kurve sich in ungefähr gleicher Höhe hinziehen, jenen 20 Jahren entsprechend, da man die von früher her Zugelassenen dulden musste, aber mit ihrem Aussterben rechnete und jeden neuen Zuwachs fernhielt. Jetzt folgte ein leichter Aufstieg, als im Jahre 1841 den ältesten Söhnen jeder Familie auf dem Verordnungsweg ein Aufenthaltsrecht zugestanden wurde, das man 1849 einigermassen ausdehnte und gesetzlich festlegte. Der Anstieg der Kurve würde dann steiler, um zu zeigen, dass im Jahre 1860 die Ansiedlungsmöglichkeit zwar immer noch in die Diskretion der Behörden gestellt, aber doch erheblich erweitert wurde. Noch höher käme man mit dem Abschluss des französischen Niederlassungsvertrags, der die Niederlassungsfreiheit zur Folge hatte und ein weiteres Steigen wäre durch die Er-

[1]) St.-A. B. Verfassung B 7. Basler Gesetzessammlung XIV, S. 234, XIX, S. 2f., § 11. Langhard J., Die Glaubens- und Kultusfreiheit, Bern 1888, S. 17, 20, 38. Blumer-Morel, Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechts, Basel 1891, S. 419f.

teilung des Bürgerrechts bedingt. Schliesslich würde die Kurve den gleichen Kulminationspunkt erreichen wie zu ihrem Beginn während der Helvetik, indem mit der verfassungsmässig ausgesprochenen Glaubens- und Gewissensfreiheit die Gleichberechtigung in jeder Beziehung eine vollständige wurde. In der Tat ein merkwürdiger Verlauf in der kurzen Spanne von 75 Jahren.

Schluss.

Zu einem bis zu einem gewissen Grade ähnlichen Ergebnis gelangt man, wenn man das ganze halbe Jahrtausend überblickt, das unsere Darstellung umfasst und das an die Jahre anreiht, da die Juden des 14. Jahrhunderts wohl den Unbilden und Gefahren des mittelalterlichen Kulturtiefstandes ausgesetzt waren, aber als Städtebewohner doch mancherlei Rechte genossen, ja „Bürger“[1]) genannt wurden. Durch die trostlosen Epochen des 15. und 16. Jahrhunderts hindurch, gewinnen sie im 17. Jahrhundert wieder festen Boden, werden im 18. ein Element, das sich mehr und mehr Geltung verschafft, um im 19. Jahrhundert in raschem Aufstieg die Anerkennung als vollberechtigte Bürger des Landes im modernen Sinne des Wortes zu erringen.

Die Geschichte der Juden weist ähnliche Entwicklungsformen in vielen Städten auf, aber nur an wenigen Orten, zumal nirgends sonst in der Schweiz, ist sie ihrem Wesen und ihrem Inhalt nach so ausgezeichnet wie in Basel, das auch hier eine eigenartige Stellung einnimmt.[2])

---

[1]) Vgl. M. Ginsburger diese Zeitschrift, Bd. VIII, S. 371, 380.

[2]) Nachtrag: Ueber den S. 78 Anm. 1 erwähnten Jakob Witta finden sich weitere Einzelheiten in Aktensammlung der helvet. Republik, Bern 1903, Bd. IX, S. 1178 und in „Die Reise Karl Stettler's“ in Neues Berner Taschenbuch 1913, S. 174 f.